

Haushaltssicherungskonzept

zum Haushalt 2010

Inhaltsübersicht:

- I. Rechtsgrundlagen, Ausgangssituation
- II. Situation in Dorsten
- III. Entwicklung der Fehlbeträge
- IV. Maßnahmen zur Haushaltssicherung
- V. Prüfpunkte nach dem Leitfaden des Innenministeriums zur Haushaltssicherung
- VI. Finanzplan
- VII. Investitionen
- VIII. Teilnahme an Förderprogrammen
- IX. Bürgschaften, kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Immobilienleasing
- X. Die nächsten Schritte

I. Rechtsgrundlagen, Ausgangssituation

Die Stadt Dorsten hat seit 1993 keinen ausgeglichenen Haushalt mehr. Seit diesem Zeitpunkt erstellt die Stadt Dorsten jährlich zusammen mit dem Haushalt ein Haushaltssicherungskonzept. Diese Haushaltssicherungskonzepte sind seit 2002 nicht mehr genehmigt worden, da die Zeiträume, die für die Wiedererlangung des originären Haushaltsausgleichs und des Abbaus der Altfehlbeträge beschrieben worden sind, überschritten wurden. Seit dem 1.1.2002 gilt daher für den Haushalt der Stadt das Nothaushaltsrecht nach § 82 GO NRW in Verbindung mit dem Erlass des Innenministeriums zur kommunalaufsichtlichen Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vom 03.06.2003. Dieser Erlass ist durch den Leitfaden des Innenministeriums vom 06.03.2009 „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ abgelöst worden. Dieser Leitfaden berücksichtigt u. a. die mit der Einführung des NKF zum 01.01.2009 geltenden neuen Regeln für den Haushaltsausgleich und für die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten.

a.) Regelungen für den Haushaltsausgleich

Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) gilt Folgendes:

„Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt“.

Diese Vorgabe kann der Haushalt der Stadt Dorsten nicht erfüllen. Die Aufwendungen übersteigen die Erträge um 37.955.090,- €

Nach der Fiktion des § 75 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Diese Vorgabe wird im Haushalt 2010 ebenfalls nicht mehr erfüllt. Die Ausgleichsrücklage beträgt zum 01.01.2010 voraussichtlich noch 11.656.247,00 €. Nach Abzug des Fehlbedarfes in Höhe von 37.955.090,- € verbleibt für die Folgejahre keine Ausgleichsrücklage mehr.

Die Stadt muss somit für den Haushaltsausgleich die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage ist zwar stets genehmigungspflichtig, ist aber nicht mit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verbunden, wenn der Schwellenwert der Inanspruchnahme von 5% unterschritten wird.

Die allgemeine Rücklage beträgt zum 01.01.2010 voraussichtlich 116.740.408,54 €. Der Schwellenwert für die Genehmigung beträgt somit 5.837.020,- €. Da die Allgemeine Rücklage jedoch mit 26.298.843,- € beansprucht wird, ist nicht nur eine Genehmigung unabdingbar, sondern auch die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vorgeschrieben.

b.) Regelungen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gelten die Regelungen in § 76 GO NRW. Sie gelten unabhängig davon, ob der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW erreicht wird. Denn die Vorschriften des § 76 GO NRW tragen der Maxime Rechnung, dass die Gemeinde ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit sichern muss. Um sie zu sichern, ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushaltes

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird
oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern
oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Die Ergebnispläne der Jahre 2009 bis 2013 (mittelfristige Finanzplanung) weisen folgende Fehlbedarfe auf:

2009	21.628.502,00 €
2010	37.955.090,00 €
2011	42.541.731,00 €
2012	39.652.414,00 €
2013	35.575.911,00 €
Zusammen	<u>177.353.648,00 €</u>

Da das gesamte Eigenkapital (Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage zum 01.01.2009 gem. der vorläufigen Eröffnungsbilanz voraussichtlich nur 150.025.158,01 € beträgt, steht fest, dass die Stadt innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung in die bilanzielle Überschuldung gerät.

c.) Konsequenzen

Die Konsequenz aus diesen Feststellungen ist eindeutig. Für die Stadt Dorsten werden zukünftig nicht nur die Beschränkungen des § 82 GO NRW mit allen Begleitscheinungen gelten, sondern auch noch die verschärften Bedingungen des Abschnittes 5. des Leitfadens des Innenministeriums. Die Haushaltswirtschaft wird daher in den nächsten Jahren noch schärferen Restriktionen unterliegen als bisher. Und die Stadt wird unter diesen verschärften Bedingungen neue Maßnahmen zur Haushalts-sicherung einleiten müssen.

II. Situation in Dorsten

Die finanziellen Rahmenbedingungen haben sich nach der Phase einer leichten Erholung in 2007 und 2008 wieder deutlich verschlechtert. In 2007 war es zum ersten Mal nach 1992 wieder gelungen, den früheren Verwaltungshaushalt in der Jahresrechnung originär auszugleichen. Es wurde ein Überschuss in Höhe von 1.545.474,44 € erzielt, der für einen bescheidenen Abbau der hohen Altfehlbeträge von 122.861.167,14 € auf 121.315.692,70 € verwendet wurde.

Dieses Ergebnis fällt jedoch aus dem Rahmen. Es wurde durch einmalige hohe Gewerbesteuernachzahlungen eines einzelnen Steuerpflichtigen verursacht, die sich in dieser Höhe nicht wiederholen werden. Gleichzeitig ging es mit dem Verzicht des Kreises auf eine höhere Kreisumlage einher. Der Hebesatz wurde zur Schonung der Finanzen der kreisangehörigen Städte bei 44,61% belassen, obwohl der Kreis hierdurch einen erheblichen Fehlbetrag in Kauf nahm, der durch Sparmaßnahmen des Kreises und von den Städten ausgeglichen werden sollte, wenn sich die finanziellen Rahmenbedingungen verbessert haben.

Auch das Jahr 2008 verlief in der Haushaltsausführung im Wesentlichen nach Plan. Der ausgewiesene Fehlbetrag betrug zwar 8.353.073,09 € und war damit um rd. 3,6 Mio. € höher als in der Planung vorgesehen. Diese „Verschlechterung“ war jedoch von der Umstellung des Haushaltes auf das NKF geprägt. Wäre die Haushaltswirtschaft nach 2008 nach kameraleen Gesichtspunkten fortgeführt worden, wäre ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 4,75 Mio. € entstanden. Aber auch dieses Ergebnis war von Einmaleffekten überzeichnet. In 2008 hat das Land aufgrund des Urteils des

Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 15.12.2007 zur Abschaffung des Solidarbeitragsgesetzes und zur Abrechnung der einheitsbedingten Lasten als Abschlag einmalig 650 Mio. € an die Gemeinden erstattet. Dies machte für Dorsten 2.773.731 € aus, die sich im Haushalt 2009 nicht wiederfinden werden (Ansatz = 2.465.000,- €). Des Weiteren wurde erneut bei der Kreisumlage der Hebesatz von 44,61% verwendet, der beim Kreis zur bilanziellen Überschuldung führte.

Für den Haushaltsplan 2009 ergab sich durch die nachstehenden Faktoren dann bereits eine dramatische Verschlechterung der Haushaltssituation:

Fehlbetrag Haushaltsplan 2008 - **4.746.502,00 €**

+ a. NKF-bedingte Strukturänderungen:

Zuführung der Tilgung	5.853.000,00 €
Abschreibungen	- 17.780.677,00 €
Auflösung von Sonderposten	8.607.231,00 €
Krankenhausumlage (bisher Investition)	- 900.000,00 €
Stadtumbau Barkenberg (bisher Investition)	- 557.900,00 €
Atlantis (bisher Investition)	- 111.200,00 €
Pensionsrückstellungen (netto)	- <u>2.453.682,00 €</u>

Summe der NKF-bedingte Änderungen - **7.343.228,00 €**

+ b. Nicht NKF-bedingte Veränderungen

Abschlagszahlung Solidarbeitrag (einmalig in 2008)	- 2.465.000,00 €
energetische Sanierung Gesamtschule	- 170.000,00 €
Integriertes Handlungskonzept Hervest	- 194.600,00 €
zusätzliche Personalkosten Tarifabschluss	- 900.000,00 €
Abbruch Josefschule	- 250.000,00 €
Bauunterhaltung	- 234.000,00 €
Energiekosten	- 500.000,00 €
Reinigungskosten	150.000,00 €
Kindergartenfinanzierung	- 346.500,00 €
Verlustausgleich Bädergesellschaft	- 390.000,00 €
Zinsen für Liquiditätskredite	- 1.000.000,00 €
Zinsen für Derivate	- 190.000,00 €
Kreisumlage	- 1.470.000,00 €
Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuerumlage	- 812.000,00 €
Anteil an der Lohn- und Einkommenssteuer	- 650.000,00 €
Sonstige kleinere Änderungen	- <u>116.672,00 €</u>

Summe der nicht-NKF-bedingten Veränderungen - **9.538.772,00 €**

Fehlbedarf 2009 - **21.628.502,00 €**

In 2010 setzt sich diese Fehlentwicklung mit noch drastischeren Zügen fort.

Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer	- 3.100.000,00 €
Schlüsselzuweisungen	- 3.100.000,00 €
Kreisumlage	- 6.000.000,00 €
Einsparung bei den Kreditzinsen/Aufwendungen für Derivate	+ 1.700.000,00 €
Personalausgaben	- 1.200.000,00 €
Veränderung bei der Auflösung der Sonderposten	- 3.300.000,00 €
Kosten der Jugendhilfe	-1.576.000,00 €
Sonstige Verbesserungen/Verschlechterungen	+249.412,00 €

Fehlbedarf 2010 - 37.955.090,00 €

III. Entwicklung der Fehlbeträge

Die seit 1994, dem ersten Haushalt mit originärem Fehlbetrag, angesammelten Fehlbeträge summierten sich bis Ende 2008 auf 129.668.765,79 €

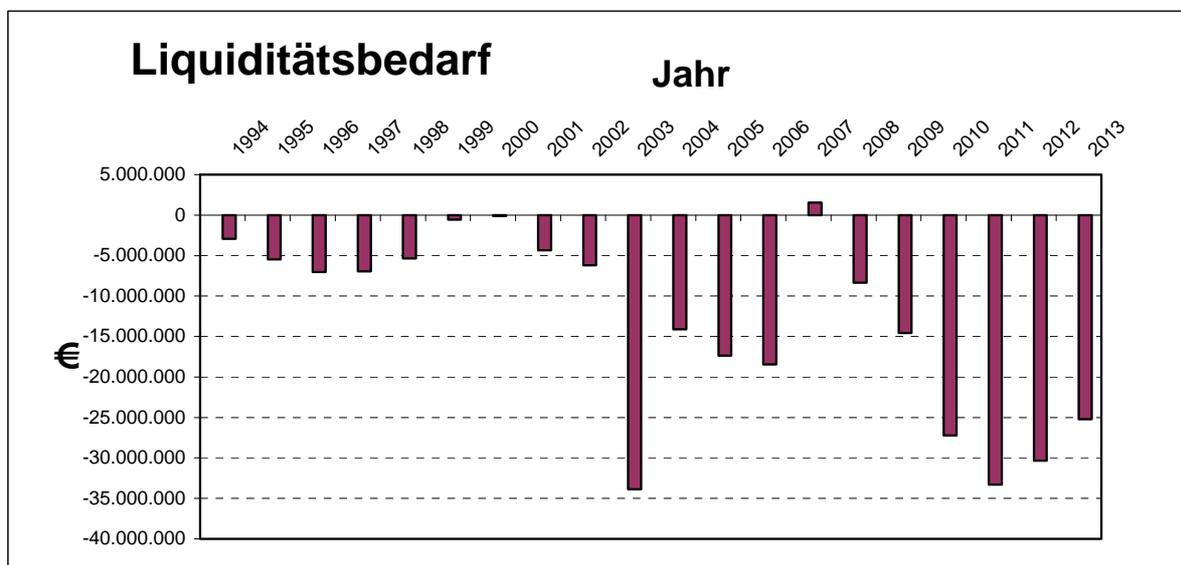
Entwicklung der Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes		
Jahr	originäre Fehlbeträge/ Überschüsse	Fehlbeträge insgesamt
	€	€
1994	-2.950.020,54	-2.950.020,54
1995	-5.485.131,34	-8.435.151,88
1996	-7.042.762,28	-15.477.914,16
1997	-6.962.424,81	-22.440.338,97
1998	-5.370.232,37	-27.810.571,34
1999	-564.538,01	-28.375.109,35
2000	-113.177,38	-28.488.286,73
2001	-4.334.873,34	-32.823.160,07
2002	-6.232.064,38	-39.055.224,45
2003	-33.872.774,77	-72.927.999,22
2004	-14.131.917,10	-87.059.916,32
2005	-17.357.551,67	-104.417.467,99
2006	-18.443.699,15	-122.861.167,14
2007	1.545.474,44	-121.315.692,70
2008	-8.353.073,09	-129.668.765,79

Die Brisanz der Haushaltsslage, die an diesem erschreckenden Betrag deutlich wird, erhöht sich noch, wenn man bedenkt, dass davon lediglich 28.488.286,73 € aus den Jahren 1994 bis 2000 stammen, während 94.372.880,41 € - also mehr als 2/3 des Gesamtbetrages - aus den Jahren 2001 bis 2006 resultieren. Besonders dramatisch verlief die Entwicklung in den Jahren 2003 bis 2006.

Auch die Perspektive, die sich nach der Umstellung des Haushaltes auf das NKF bietet, gibt keinen Anlass zum Optimismus. Bereits seit Jahren wurde immer wieder betont, dass das NKF „nur“ eine Änderung des Rechnungsstils bewirkt, hierdurch aber kein zusätzliches Geld in die Kasse kommt. Aber die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte der vergangenen Jahre sind damit nicht aus der Welt. Sie werden nun lediglich nicht mehr als „Fehlbeträge“ ins neue Jahr vorgetragen, sondern belasten als Liquiditätskredite die Bilanz. Denn die Fehlbeträge stehen nicht nur auf dem Papier, sondern mussten auch mit Liquiditätskrediten finanziert werden. Die angehäuften Fehlbeträge sind somit keineswegs „erledigt“ oder verschwunden. Die Umstellung auf NKF ist eben **kein Neustart** und ist somit auch keine Chance, die Haushaltswirtschaft unter anderen Rahmenbedingungen weiterzuführen. Eine Finanzreform, die den Städten hilft, ist das NKF nicht!

Diese Wahrheit wird aus der Finanzplanung der nächsten Jahre mit erschreckendem Maße deutlich:

Jahr	Liquiditätsbedarf des Jahres	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten gesamt
31.12.2008		129.668.765,79 €
2009	14.580.318,00 €	144.249.083,79 €
2010	27.249.984,00 €	171.499.067,79 €
2011	33.282.020,00 €	204.781.087,79 €
2012	30.330.349,00 €	235.111.436,79 €
2013	25.215.163,00 €	260.326.599,79 €



Die Höhe der Liquiditätskredite wird sich somit in den nächsten vier Jahren fast verdoppeln.

Auch wenn im NKF nunmehr das Vermögen und die Schulden bewertet sind und auch ein Eigenkapital ausgewiesen wird, so führt doch kein Weg daran vorbei, dass bereits seit 1994 alljährlich das Eigenkapital aufgezehrt wird und sich dieser Prozess noch beschleunigt.

Dabei muss u. a. gesehen werden, dass in den vorstehenden Zahlen die Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, dessen Kosten für die Gemeinden auf 7,00 bis 7,50 €/Einwohner = rd. 560.000,- €/Jahr geschätzt werden, hierin noch nicht enthalten sind. Und es fehlt der kommunale Anteil an den Kosten des U3-Ausbaus von weiteren rd. 550.000,- € pro Jahr.

Dieser Zug in den Ruin wird noch schneller Fahrt aufnehmen, wenn die Befürchtungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Wirklichkeit werden und die weiteren Steuerpläne der Bundesregierung ab 2011 umgesetzt werden. Aber auch die Versprechen im Landtagswahlkampf dürfen nicht überhört werden. Oben auf der Agenda steht die Reduzierung der Kindergartenbeiträge. Die städtischen Einnahmen betragen z. Z. 1,8 Mio. €. Auch wenn abzuwarten sein wird, wer die Abschmelzung dieses Betrages finanzieren wird; es dürfte feststehen, dass auch die Städte und Gemeinden hieran beteiligt werden.

Und es sind vor allem die Umlagen, die den Haushalt der Stadt einschnüren. Die sich jetzt abzeichnende Kreisumlage stellt alles bisher Dagewesene in den Schatten. Und sie ist für den Kreis keineswegs auskömmlich, denn der Aufwand des Kreises in 2010 wird nach wie vor nicht gedeckt. Unbeantwortet bleibt auch die Frage, wie die Defizite des Kreises von 2006 bis 2009, die 100 Mio. € betragen, finanziert werden sollen. Denn es ist eine Illusion, zu glauben, dass der Kreis durch eigene Haushalts-sicherungsmaßnahmen 100 Mio. € einsparen kann. An der Finanzierung dieser Fehlbeträge wird die Stadt mit 12,1 % beteiligt sein.

Es stellt sich ernsthafter denn je die Frage, wie es einer Stadt gelingen soll, die Umlagen aufzubringen, wenn der Haushalt sogar die Aufwendungen für die örtliche Infrastruktur nicht mehr hergibt. Jede noch so kleine Maßnahme zur Haushaltssicherung führt vor Ort inzwischen zu keinem positiven Ergebnis mehr, weil einfach kein Licht am Ende des Tunnels erkennbar ist. Das Licht am Ende des Tunnels ist inzwischen der entgegenkommende Zug, dem man nicht mehr ausweichen kann.

IV. Maßnahmen zur Haushaltssicherung

Seit 1994, dem ersten unausgeglichenen Haushalt, sind eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen und umgesetzt worden, um den städtischen Haushalt zu entlasten. Diese Maßnahmen sind in den Haushaltssicherungskonzepten der früheren Jahre dokumentiert und auch umgesetzt worden. Eine Wiederholung an dieser Stelle würde viele Seiten füllen, aber keine neuen Erkenntnisse bringen. Nachstehend sind jedoch die Maßnahmen, die in 2005 diskutiert worden sind, noch einmal aufgeführt. Aus ihnen ergeben sich auch Themenfelder, die in 2005 nicht umgesetzt worden sind, aber in 2010 neu aufgegriffen werden müssen.

1. Maßnahmen zur Haushaltssicherung aus 2005

Die letzte systematische Prüfung, an welchen Stellen strukturelle Einsparmöglichkeiten denkbar sind, fand im Jahre 2005 statt. Folgende Punkte wurden seinerzeit in Angriff genommen:

1. Einschränkung/Abschaffung von Ermäßigungen bei der Hundesteuer und Einführung einer erhöhten Hundesteuer für Kampfhunde

Die Hundesteuersatzung wurde zum 01.01.2006 entsprechend geändert. Mehreinnahmen = 44.000,- € p.A.

2. Schließung der Bücherei-Nebenstelle Wulfen

Die Schließung der Bücherei-Nebenstelle Wulfen sollte auf Grund der besonderen sozialpolitischen Bedeutung nicht vorgenommen werden.

3. Erhöhung der Gebühren für die städt. Bücherei

Die Satzung für die Bibliothek wurde entsprechend geändert. Mehreinnahmen = 10.000,- € p.A.

4. Reduzierung der allgemeinen Finanzmittel des Amtes für Kultur und Weiterbildung

Das Budget wurde um 10.000,- € gekürzt.

5. Reduzierung der Zuschüsse für die Betreuung/Beratung von Migranten

Der Zuschuss wurde ab dem Haushaltsjahr 2006 um 25.000,- € gekürzt.

6. Reduzierung der Zuschüsse für Seniorenbegegnungsstätten

Eine Reduzierung wurde nicht umgesetzt. Die Seniorenbegegnungsstätte Berliner Platz sollte in eine bedarfs- und nachfrageorientierte Begegnungsstätte weiterentwickelt werden.

7. Reduzierung der Zuschüsse zur Beschäftigungsförderung an die Dorstener Arbeit bzw. an die Rebeq

Die Zuschüsse wurden in 2006 um 50% reduziert und ab 2007 ganz gestrichen. Die Einsparung beträgt 87.000,- €

8. Reduzierung des Zuschusses für die psychosoziale Beratungsstelle beim Caritasverband

Für das Jahr 2008 war eine Neustrukturierung der Beratungsdienste geplant.

9. Reduzierung/Aufgabe des schulpsychologischen Dienstes

Die frei gewordene Stelle wurde in 2007 eingespart. Die Einsparung beträgt 73.000,- €

10. Zusammenlegung von Schulen/Schulstandorten

Unabhängig von der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wurde die Barkenbergsschule zum 01.08.2007 aufgegeben. Das Gebäude ist inzwischen abgerissen.

Im Rahmen des Schulentwicklungsplanes wurde anschließend auch der Schulstandort Josefschule aufgegeben. Das Gebäude wurde zu Beginn des Jahres 2009 abgerissen. Das Grundstück wird vermarktet.

An der Matthäusschule werden seit 01.08.2007 keine neuen Eingangsklassen mehr gebildet. Das Schulgebäude wird voraussichtlich zum 31.07.2011 geräumt und dient während der Sanierung der Gesamtschule als Ausweichstandort. Danach wird das Grundstück vermarktet.

11. Reduzierung der Kosten der Schülerspezialverkehre

Obwohl seinerzeit Einsparungen nicht gesehen wurden, hat sich im Verlaufe der weiteren Entwicklung herausgestellt, dass es ein Optimierungspotential gab, das umgesetzt wurde (z. B. Wittenbrinkschule). Außerdem wurden die Schülerspezialverkehre in 2007 und 2008 neu ausgeschrieben. Die Ausschreibungen führten zu besseren Ergebnissen.

12. Reduzierung des Zuschusses an den Mensa-Verein der Gesamtschule

Es wurden keine Einsparmöglichkeiten gesehen.

13. Überprüfung der Verträge mit den zur Fremdreinigung der städtischen Gebäude beauftragten Firmen

siehe gesonderte Ausführungen unter V. Buchst. L. Zif. 6. Die Fremdreinigung wurde zum 01.08.2009 komplett neu ausgeschrieben und vergeben. Zuvor wurden die Organisation und die Reinigungsstandards geprüft und optimiert.

14. Einschränkungen der Vergünstigungen über den Dorsten-Pass

Für den Bereich des Amtes für Kultur und Weiterbildung wurden die Ermäßigungen mit dem Ergebnis überprüft, dass ab 2007 Mehreinnahmen in Höhe von 3.000,- € erzielt werden. Für den Musikschulbereich waren entsprechende Anpassungen in der Gebührensatzung vorgesehen. Dies ist bisher nicht umgesetzt worden.

15. Erhöhung der Gebühren für städtische Dienstleistungen bzw. Veranstaltungen

Die Gebühren für Veranstaltungen der VHS wurden angehoben. Mehreinnahmen = 22.000,- € p.A. Für sonstige Kulturveranstaltungen wurde ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgenommen.

16. Verringerung des Zuschussbedarfes der Musikschule

Dies wurde bisher nicht in Angriff genommen. Dieser Punkt wird in 2010 neu aufgegriffen (s. Anlage 1b Zif. 43-5).

Die Mehreinnahmen/Minderausgaben aus diesem Maßnahmenkatalog beliefen sich auf 474.000,- € (!) pro Jahr. Auf die Berichtsvorlage für den Haupt- und Finanzausschuss vom 23.11.2006, Drucks.-Nr. 329/06 wird Bezug genommen. Anhand dieses verhältnismäßig geringen Betrages ist bereits erkennbar, dass bereits in 2005 kaum Möglichkeiten gesehen wurden, zu neuen Einsparungen zu kommen. Allerdings darf auch nicht verkannt werden, dass die Ausgangslage in 2005 noch nicht so dramatisch war, wie sie sich heute darstellt. Seinerzeit sahen sich Politik und Verwaltung noch außerstande, in die Grundzüge der städt. Infrastruktur einzugreifen. So war es beispielsweise bisher nicht durchsetzbar, den Bestand der Stadtteilbibliothek in Wulfen oder die Strukturen der Musikschule in Frage zu stellen oder die Standorte der Grundschulen (Ausnahme Barkenbergschule) zu hinterfragen.

2. neue Sparmaßnahmen

Heute führt kein Weg an der Erkenntnis vorbei, dass neue Maßnahmen zur Haushaltssicherung unabdingbar sind. Es muss alles Erdenkliche unternommen werden, um die Situation nicht durch eigenes Unterlassen zu verschärfen. Hierbei müssen auch solche Maßnahmen, die bisher noch als „Tabu“ angesehen wurden, neu auf den Prüfstand gestellt werden.

Bevor auf die zu ergreifenden Maßnahmen näher eingegangen wird, wird nachstehend der Versuch unternommen aufzuzeigen, wie hoch das Konsolidierungspotential überhaupt ist. Damit ist der Betrag gemeint, auf den die Stadt einen Einfluss hat.

Die nachstehende Aufstellung zeigt, dass dieser Betrag wesentlich geringer ist, als gemeinhin angenommen. Denn wenn bestimmte Finanzierungsvorgänge außen vor bleiben, weil sie sich durch entsprechende Erträge voll ausgleichen (Gebührenhaushalte) oder bei denen eine Einsparung einfach nicht möglich ist (Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage pp.), wird deutlich, dass die Stadt wesentlich weniger Sparmöglichkeiten hat, als dies zu vermuten ist.

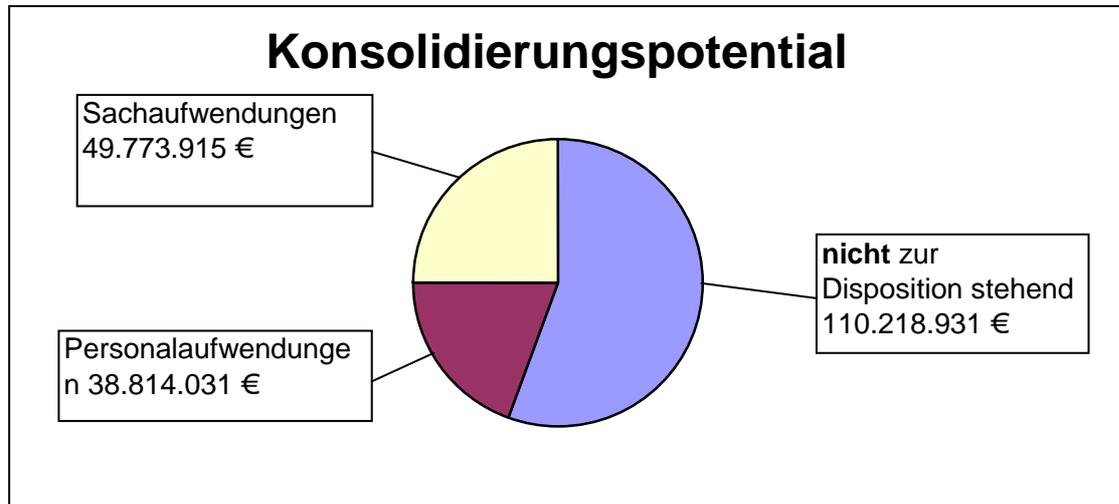
Überschlägige Berechnung des Konsolidierungspotentiales

	Planung 2010	Planung 2009
ordentliche Aufwendungen und Finanzaufwendungen:	198.806.877,00 €	180.170.105,00 €
./. Versorgungsaufwendungen	2.220.839,00 €	2.244.132,00 €
./. Kreisumlage	46.000.000,00 €	39.922.300,00 €
./. ÖPNV-Umlage	1.270.000,00 €	1.270.000,00 €
./. Krankenhausumlage	853.000,00 €	900.000,00 €
./. Gewerbesteuerumlage	1.495.700,00 €	1.254.000,00 €
./. Finanzierungsbeteiligung Fonds 'Deutsche Einheit	1.487.000,00 €	1.522.000,00 €
./. Maßnahmen des Konjunkturpaketes II	3.698.800,00 €	- €
./. Energetische Sanierung der Gesamtschule	4.000.000,00 €	500.000,00 €
./. Stadtumbau Barkenberg, Soziale Stadt Hervest	4.485.100,00 €	2.789.500,00 €
./. Abschreibungen	17.082.429,00 €	17.843.177,00 €
./. Kreditzinsen (Investitions- und Liquiditätskredite)	11.035.000,00 €	12.767.000,00 €
./. Gebührenhaushalt Rettungsdienst	867.858,00 €	818.736,00 €
./. Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung	6.194.000,00 €	6.145.000,00 €
./. Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung	7.046.985,00 €	6.764.700,00 €
./. Gebührenhaushalt Straßenreinigung	1.399.000,00 €	1.278.000,00 €
./. Gebührenhaushalt Gewässerunterhaltung	552.800,00 €	515.310,00 €
./. Gebührenhaushalt Friedhöfe	470.470,00 €	236.230,00 €
./. Gebührenhaushalt Marktwesen	59.950,00 €	59.950,00 €
Summe	110.218.931,00 €	96.830.035,00 €
zur Verfügung stehen	88.587.946,00 €	83.340.070,00 €
davon Personalaufwendungen	38.814.031,00 €	37.633.338,00 €
davon andere Aufwendungen	49.773.915,00 €	45.706.732,00 €

Von daher sind bei dem tatsächlich zu realisierenden Einsparungspotential deutliche Abstriche zu machen.

Bei dem für eine Konsolidierung zur Verfügung stehenden Betrages ist zu berücksichtigen, dass hierin die gesamten Personalaufwendungen (ohne Gebührenhaushal-

te), alle Sachaufwendungen (Unterhaltung und Betrieb) und alle Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfe) enthalten sind.



Die vorstehende Aufstellung zeigt, dass es illusorisch ist zu glauben, dass durch neue Haushaltssicherungsmaßnahmen der bilanziellen Überschuldung entronnen werden kann. Um die bilanzielle Überschuldung nur um **ein Jahr** hinauszuzögern, müsste von 2010 bis 2013 ein Sparpotential von 21 Mio. € (jährlich 5 Mio. €) generiert werden. Zum Vergleich: die letzte systematische Sparrunde aus 2005 hat eine Verbesserung des Haushaltes von jährlich rd. 474.000,- € erbracht, die im gleichen Jahr durch eine um 3,5 Mio. € höhere Kreisumlage wieder aufgezehrt worden ist.

Um die bilanzielle Überschuldung auf Dauer abzuwenden, müsste der Haushalt um rd. 30 Mio. € jährlich entlastet werden. Das sind 1/3 aller Aufwendungen.

Auch wenn die neuen Sparmaßnahmen die finanzielle Situation der Stadt nicht nachhaltig bessern, muss die Stadt allein deshalb Anstrengungen zur Haushaltssicherung unternehmen, um glaubwürdig zu bleiben. Die Bezirksregierung in Münster hat eindeutig zu erkennen gegeben, dass die weitere Beteiligung der Stadt an Förderprogrammen des Landes davon abhängig ist, welche Anstrengungen sie selbst unternimmt, um ihre Haushaltssituation zu verbessern.

Die Bereitschaft, neue Sparmaßnahmen auf den Weg zu bringen, war eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Stadt die Zuwendungsbescheide für die soziale Stadt Hervest, die Reaktivierung der Zechenflächen und die weiteren Förderabschnitte des Stadtumbaus Barkenberg erlangt. Hiermit verbunden war zum Einen die Anerkennung der Aufsichtsbehörden des bisher gezeigten Bemühens der Stadt zur Haushaltssicherung, zum Anderen aber auch die Erwartung, dass diese Bemühungen noch einmal intensiviert werden.

3. Verfahren

Neue Sparmaßnahmen lassen sich nicht innerhalb von wenigen Wochen beschließen oder gar umsetzen. Hierfür ist ein Prozess von mehreren Monaten notwendig. Bis zur ursprünglich vorgesehenen Verabschiedung des Haushaltes 2010 und dieses

Haushaltssicherungskonzeptes in der Sitzung des Rates am 05.05.2010¹ ist es häufig nur gelungen, die Themenfelder aufzuzeigen, in denen konkrete HSK-Maßnahmen denkbar sind. Die konkreten Einzelmaßnahmen bedürfen anschließend einer eingehenden Prüfung und müssen im Verlaufe des Jahres 2010 von der Verwaltung aufbereitet und anschließend vom Haupt- und Finanzausschuss bzw. vom Rat beschlossen werden. Sie werden dann Eingang in das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2011 finden (s. weitere Ausführungen zu Abschnitt X).

Dieses Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2010 muss daher als vorläufig erachtet werden. Es muss sich in den nächsten Monaten fortentwickeln und verfeinert sowie mit weiteren Zahlen, Daten und Fakten unterlegt werden.

V. Prüfpunkte nach dem Leitfaden des Innenministeriums zur Haushaltssicherung

Mit den nachstehenden Ausführungen wird ein Überblick darüber gegeben, was bisher bereits geleistet worden ist und an welchen Stellen bereits jetzt Handlungsbedarf für konkretere Haushaltssicherungsmaßnahmen erkannt worden ist. Diese Ausführungen sind keineswegs erschöpfend. Die Verwaltung hat es als sinnvoll angesehen, sich an den Erlass des Innenministeriums vom 06.03.2009 „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“, beginnend ab Seite 28 des Leitfadens, zu orientieren. Da die Kommunalaufsichtsbehörden diese Prüfpunkte durchgehen, liegt es nahe, dass die Stadt hieran nachvollziehbar nachweisen kann, was sie bereits geleistet hat. Vor allem ist es der Wille der Stadt, zu dokumentieren, dass sie die Haushaltssicherung ernst nimmt und nachweisen will, dass sie alles Erdenkliche unternimmt, um den Haushalt zu sichern, aber aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, den Haushaltsausgleich herzustellen. Auch soll dargestellt werden, dass auch der verbliebene Rest an Freiwilligen Leistungen nach Einsparpotential untersucht wird, ohne aber Gefahr zu laufen, dass das gerade im freiwilligen Aufgabenbereich dokumentierte Recht auf freie Selbstverwaltung dabei völlig aufgegeben wird. Auch in einer Stadt, der die bilanzielle Überschuldung droht, muss es noch eine Infrastruktur geben, die den Bürgern die Stadt noch lebenswert erscheinen lässt, denn ansonsten wird die sozioökonomische Struktur der Stadt letztlich zu noch höheren Aufwendungen führen.

Auch das Innenministerium hat zu verstehen gegeben, dass von den Kommunen nicht verlangt werden kann, sich von allen Freiwilligen Aufgaben, Einrichtungen und Ausgaben völlig zu lösen. Es wird aber ein vertretbares Maß an Rückführung verlangt. Eine Definition, wie welches Maß als vertretbar anzusehen ist, gibt es allerdings nicht. In den einschlägigen Unterlagen wird dargestellt, dass die verbleibenden Aufwendungen wohl unterhalb des Landesdurchschnittes liegen müssen. Die nächsten Monate werden zeigen, ob dies bei der Stadt der Fall ist. Sollte diese Grenze noch nicht erreicht sein, so wird sicherlich noch intensiver über einzelne Einrichtungen und Zuschussbedarfe zu diskutieren sein.

¹ Wegen des Umfangs der vorgeschlagenen HSK-Maßnahmen und der späten Einbringung in die Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses wurde die Haushaltsverabschiedung auf den 02.06.2010 verschoben.

Unter jedem Prüfpunkt wird zunächst die Erwartungshaltung der Aufsichtsbehörden kurz umrissen (kursive Schrift) aufgeführt und anschließend dargestellt, wie sich die Situation in der Stadt Dorsten darstellt, welche Maßnahmen bereits ergriffen worden sind und welche Themenfelder nur grob umrissen sind und noch einer eingehenden Prüfung bedürfen. Die Buchstaben entsprechen der Gliederung dieses Leitfadens.

A) Aufwendungen allgemein

Die systematische Prüfung und Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen bildet einen entscheidenden Bestandteil und Erfolgsfaktor eines HSK. Daher wird vorausgesetzt, dass die Gemeinde die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einem kontinuierlichen Prozess kritisch überprüft.

Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr und im weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes heranzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Landesdurchschnittswerte handelt. Die örtlichen Konsolidierungsanforderungen machen es in aller Regel erforderlich, dass die Orientierungsdaten für die ordentlichen Aufwendungen von Gemeinden in der Haushaltssicherung als Obergrenze verstanden werden und eine deutliche Unterschreitung dieser Obergrenze angestrebt wird.

Je höher der Konsolidierungsbedarf des Haushalts einer Gemeinde ist, umso mehr bedarf es im HSK insbesondere bei den ordentlichen Aufwendungen geeigneter Maßnahmen zur dauerhaften Rückführung dieses Aufwands sowie einer Unterschreitung der Orientierungsdaten und von Durchschnittswerten vergleichbarer Gemeinden. Grundsätzlich ist von der Gemeinde in Betracht zu ziehen, ob durch interkommunale Zusammenarbeit Aufwand zu reduzieren ist und Aufgaben wirtschaftlicher wahrgenommen werden können.

1. Personalaufwendungen

Auf die Personalaufwendungen wird unter Abschnitt B) eingegangen.

2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Nach den Orientierungsdaten des Landes zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2010 – 2013 vom 31.08.2009 ist bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen eine Steigerung von 1% vorgesehen.

Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung sind im Haushalt der Stadt Dorsten folgende Beträge vorgesehen:

Jahr	Betrag	Sondereffekte	bereinigter Betrag	Steigerung in %
2009	32.378.876,00 €	4.948.500,00 €	27.430.376,00 €	
2010	43.380.864,00 €	14.848.200,00 €	28.532.664,00 €	4,02%
2011	44.021.238,00 €	15.710.250,00 €	28.310.988,00 €	-0,78%
2012	37.264.544,00 €	8.956.250,00 €	28.308.294,00 €	-0,01%
2013	34.302.392,00 €	6.471.250,00 €	27.831.142,00 €	-1,69%

Die aufgeführten Sondereffekte beziehen sich auf Aufwand, der nicht jährlich wiederkehrend anfällt. Hierunter fallen die Aufwendungen für den Stadtbau, die Soziale Stadt, die Sanierung der Gesamtschule Wulfen und das Konjunkturpaket II.

Die Steigerungen liegen für 2010 und 2011 über den Orientierungsdaten des Landes. Im Rahmen der anstehenden Prüfungen wird der Frage nachzugehen sein, in welchen Bereichen diese Steigerungen zu verzeichnen sind, um sie sukzessive zurückzuführen.

Weitere Ausführungen finden sich in Abschnitt C.

3. Transferaufwendungen

Nach den Orientierungsdaten des Landes zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2010 – 2013 vom 31.08.2009 sind bei den Sozial-Transferaufwendungen Steigerungsraten wie folgt vorgesehen:

2009	3,9%
2010	5,0%
2011	4,0%
2012	2,0%
2013	2,0%

Die Transferaufwendungen betreffen primär den Kreishaushalt (SGB II und SGB XII). Jedoch sind auch bei der Stadt Sozialtransfers anzutreffen. Hier sind insbesondere die Jugendhilfeaufwendungen, die Hilfen für Asylbewerber und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu nennen.

Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung sind im Haushalt der Stadt Dorsten folgende Beträge vorgesehen:

Jahr	Betrag	Veränderung in %
2009	6.620.448,00 €	
2010	8.074.200,00 €	21,96%
2011	8.092.200,00 €	0,22%
2012	8.092.200,00 €	0,00%
2013	8.092.200,00 €	0,00%

Es wird davon ausgegangen, dass die Sozialtransfers im Großen und Ganzen unverändert bleiben. Dies hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Heimkosten und der Fallzahlen bei der Heimunterbringung ab.

Weitere Ausführungen finden sich in Abschnitt E.

4. interkommunale Zusammenarbeit und interkommunaler Vergleich

Das Innenministerium des Landes NRW setzt große Hoffnungen auf zwei Komponenten der interkommunalen Zusammenarbeit:

- Interkommunale Zusammenarbeit, um durch Synergieeffekte die Kosten zu senken.
- Interkommunaler Vergleich anhand von Kennzahlen, um hierdurch Sparpotentiale zu erkennen und zu generieren.

Es geht offenbar davon aus, dass die Städte und Gemeinden, aber vor allem die Nothaushaltskommunen, diese Instrumente noch nicht hinreichend nutzen. Auch der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 16.02.2006 zum Ausdruck gebracht, dass er verstärkt darauf achten wird, wie das Themenfeld „Kommunale Zusammenarbeit“ verstärkt in die Konsolidierungsbemühungen einbezogen wird und somit den Konsolidierungswillen der Stadt verdeutlicht.

4.1. Interkommunale Zusammenarbeit

Die Stadt Dorsten beteiligt sich bereits seit Jahren freiwillig und aktiv an der interkommunalen Zusammenarbeit und kann durchaus beachtliche Resultate vorweisen.

- Gemeinsam mit der Stadt Gladbeck wird seit mehreren Jahren eine mobile Geschwindigkeitsüberwachung betrieben.
- Gemeinsam mit den Städten Marl, Gladbeck und Haltern führt die Stadt Dorsten seit über 20 Jahren eine Schule für Sprachbehinderte in der Primarstufe. Im gleichen Schulzentrum ist die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe geführte Schule für Sprachbehinderte der Sekundarstufe I untergebracht. Das Schulgebäude wird dem Landschaftsverband gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung gestellt.
- Zum 01.01.2005 wurde der gemeinsame Gutachterausschuss für Grundstückswerte für die Städte Dorsten und Marl eingerichtet. Seit 2007 ist auch die Stadt Gladbeck hieran beteiligt.
- Die Stadt arbeitet seit drei Jahren mit der Stadt Gladbeck im Vermessungswesen zusammen durch Gestellung von Personal und Sachleistungen gegen Entgelt.
- Zusammen mit der Stadt Haltern wird seit Jahren die Gemeinsame Adoptionsvermittlungstelle betrieben.
- Die Feuerwehr Dorsten nutzt seit jeher die Atemschutzübungsstrecke in der Feuerwache Marl.
- Für das Berufskolleg Dorsten pflegt die Stadt im Auftrag des Kreises die Außenanlagen.
- Im Auftrag des Kreises nimmt die Stadt die Aufgabe der Überwachung der Signalanlagen an den Kreisstraßen wahr.
- Die Stadt Dorsten ist der Kreisleitstelle der Feuerwache Recklinghausen angeschlossen.
- Die Stadt Dorsten ist Mitglied der Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale GKD. Für die Städte im Kreis, die über die GKD die Finanzsoftware MPS NF nutzen, führt die Stadt Dorsten seit 2007 die Tests für Softwareaktualisierungen durch.
- Mit dem Kreis gibt es Vereinbarungen über den Winterstreudienst auf Kreis- und Stadtstraßen. Einzelne Strecken wurden zwischen Stadt und Kreis getauscht, um betriebswirtschaftliche Vorteile zu nutzen.

- Die Stadt unterhält im Auftrag des Kreises und gegen Kostenerstattung Pumpwerke an den Kreisstraßen.

Die vorstehende Aufzählung der Beispiele ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Für weitere Bereiche ist eine interkommunale Zusammenarbeit ebenfalls denkbar und wird z.Z. auch diskutiert. So finden in regelmäßigen Abständen Sitzungen der Verwaltungsvorstände mit der Stadt Haltern statt, um Potentiale zur Zusammenarbeit zu erkennen und zu erschließen.

Auch in Zukunft wird die Stadt Dorsten zu einer solchen Zusammenarbeit immer dann bereit sein, wenn sie sinnvoll ist und wenn sie für die Partner gleichermaßen Vorteile bringt. Allerdings ist interkommunale Zusammenarbeit keine Einbahnstraße im Sinne einer Zentralisierung von Aufgaben beim Kreis. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob nicht auch der Kreis Aufgaben aufgrund der Ortsnähe von den kreisangehörigen Städten wahrnehmen lässt, insbesondere wenn sie dazu bereits eine leistungsfähige Organisation vorhalten. Zu beachten ist ferner, dass interkommunale Zusammenarbeit trotz der Haushaltsprobleme eine freiwillige Entscheidung im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung bleiben muss.

4.2. Interkommunale Vergleiche

Interkommunale Vergleiche finden ebenfalls bereits seit Jahren statt, sei es in interkommunalen Kennzahlenvergleichen, speziellen Abfragen innerhalb einer Größenklasse oder aber auch durch Facharbeitskreise bzw. durch informellen Erfahrungsaustausch. Die eigene Standortbestimmung ist immer ein wichtiges Indiz, um zu erkennen, ob der eingeschlagene Weg richtig ist oder ob man voneinander lernen kann.

Der vom Innenministerium in der gemeinsamen Sitzung des Arbeitskreises Nothauskommunen mit dem Landtagsausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 16.01.2008 gebrachte Vergleich der finanziellen Situation der Städte Dorsten und Wesel ist, so provokant er auch gewesen ist, z.B. nicht folgenlos geblieben, sondern wurde genutzt, um festzustellen, ob und ggfls. an welchen Stellen noch Sparpotential vorhanden sein könnte.

Die Grobanalyse beider Haushalte hat dabei durchaus noch Sparpotential in Dorsten aufgezeigt, das nun auch genutzt wird. So ist die Verwaltung durch den Vergleich und die nachfolgende Recherche auf einen überhöhten Personalbestand in der Dorstener Bauordnung gestoßen. Inzwischen wurden dort zwei Stellen abgebaut (vgl. Anlage 1a – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffer 1). Des Weiteren haben sich die Stadt Dorsten und die Stadt Wesel darauf verständigt, in einem gemeinsamen Projekt unter wissenschaftlicher Beteiligung einige Organisationseinheiten der Verwaltung einem interkommunalen Vergleich zu unterziehen. Derzeit werden Kennzahlenvergleiche für folgende Bereiche erarbeitet:

- Mahn- und Vollstreckungswesen
- Kindergärten
- Gebäudemanagement.

Dieses Projekt wird vom Innenministerium gefördert. Mit Ergebnissen ist im Verlaufe des Jahres 2010 zu rechnen.

Die Stadt beteiligt sich weiterhin seit 2009 an einen interkommunalen Vergleichsring „Produktorientierter Haushalt/NKF“ für Kommunen in der Größenordnung von 50.000 bis 150.000 Einwohner in NRW. Ein weiteres Projekt ist der Aufbau eines Optimierten Wissensmanagements im Finanzbereich, das die Städte im Kreis Recklinghausen zusammen mit der NRW-Bank durchführen.

Im Rahmen der Verfassungsklage werden, wie bereits erwähnt, unter Federführung des FORA-Institutes umfangreiche Datenvergleiche zwischen den Kommunen gleicher Größenklassen angestellt. Ziel ist es, dem Vorwurf des Innenministeriums oder anderer Stellen zu begegnen, die Haushaltsmisere sei selbst verschuldet bzw. hausgemacht. Diese Datenvergleiche werden bei der Eruiierung neuer Maßnahmen zur Haushaltssicherung herangezogen.

B) Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen sind eine wichtige Komponente zur Konsolidierung eines Kommunalhaushaltes. Deshalb ist dem Stand der Personalaufwendungen und ihrer Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ohne deutliche Entlastungen bei den Personalaufwendungen kann i. d. R. ein HSK nicht zum Erfolg geführt werden. Für Dorsten gilt allerdings die Besonderheit, dass den Personalausgaben in der Zeit der Haushaltssicherung schon immer ein besonderes Augenmerk gewidmet wurde und das Sparpotential nicht mehr so ausfallen kann, wie in den Städten, die jetzt erst verstärkt mit Haushaltssicherungsmaßnahmen beginnen.

Gleichwohl ist die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes als Daueraufgabe zu verstehen. Dazu sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen und in einem nachvollziehbaren aufgabenkritischen Konzept darzustellen. Das Konzept muss mindestens zu folgenden Punkten Stellung beziehen und jeweils durch konkrete Maßnahmen hinterlegt sein:

- *Analyse der Aufgabenstellung bei einer beabsichtigten Erst- bzw. Wiederbesetzung von Stellen:*
 - *Kann auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden?*
 - *Sind Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich?*
 - *Kann die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden, z. B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder durch Technikeinsatz oder durch interkommunale Zusammenarbeit?*
 - *Kommt eine Besetzung mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Betracht?*
- *Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird.*
- *Beförderungssperre von mindestens 12 Monaten.*
- *„Intern vor Extern“: Im Hinblick auf den Stellenabbau ist – soweit möglich – eine interne vor einer externen Besetzung zu realisieren. Dabei ist auch eine Besetzung mit evtl. Berufsrückkehrern mit Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu bedenken.*

- *Sonstige Personalmaßnahmen: In welchen Bereichen kann der Personalaufwand durch sonstige Maßnahmen gesenkt werden, z. B. Überstundenregelung, Leistungsanreize?*

Im Rahmen der Dokumentationspflicht (§ 5 GemHVO) soll dem HSK eine Übersicht beigelegt werden, aus der sich die Entwicklung der Anzahl der Stellen lt. Stellenplan, der Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile ergeben, jeweils ab dem Haushaltsjahr rückwirkend für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Angabe der durch „Aus- bzw. Eingliederungen“ bedingten Veränderungen. Die Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile sind fortzuschreiben.

Die Personalaufwendungen sind einer der größten Kostenblöcke im städtischen Haushalt und damit neben den Sachausgaben der wichtigste Bereich, der immer wieder nach Einsparmöglichkeiten zu untersuchen ist. Diese Prüfung findet permanent statt. Im Einzelnen wurden bisher folgende Instrumente angewendet.

- Wiederbesetzungssperren entsprechend den vorgegebenen Fristen, sofern nicht rechtliche, finanzielle oder dringende dienstliche Gründe für Ausnahmen sprechen.
- Frei werdende Stellen werden vorrangig durch hausinterne Umsetzungen, sowie mit Rückkehrerinnen (Erziehungsurlaub usw.) besetzt. Dies hat im Einzelfall zur Folge, dass Mitarbeiter/-innen nicht mehr ausschließlich in ihrer bisherigen Fachrichtung eingesetzt werden, sondern auch andere, ihrer Ausbildung aber adäquate Tätigkeiten nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen verrichten.
- Die Privatisierung der Gebäudereinigung wird konsequent fortgesetzt. Bei Ausscheiden der städtischen Reinigungskräfte wird die zu reinigende Fläche an private Unternehmen vergeben und die Stellen eingespart.
- Für die Beamten werden die vorgegebenen Fristen für Beförderungssperren eingehalten.
- Auf die kalkulierten Personalausgaben gem. Tarif wird ein pauschaler Abschlag in Höhe von 5% als Konsolidierungsbeitrag gemacht. Dieser Betrag ist durch personalwirtschaftliche Maßnahmen zu erwirtschaften.
- Die weitere Optimierung der Verwaltungsorganisation mit dem Ziel der Personalkosteneinsparung wird als permanente Aufgabe angesehen.
- Die Verwaltungsführung besteht seit 2005 aus dem Bürgermeister und nur einem Wahlbeamten.
- Die Zahl der Ämter wurde von einstmalig 32 Einheiten auf z. Z. noch 12 Einheiten reduziert.
- Stellen werden grundsätzlich nur bei einem unabweisbaren Bedarf neu eingerichtet bzw. wenn die dadurch verursachten Personalkosten durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben an anderer Stelle kompensiert werden können.

Nicht unkritisch anzumerken ist, dass die durch aufsichtsbehördliche Vorgaben notwendigen Stellenneueinrichtungen bei den hauptamtlichen Kräften der Feuerwehr in den vergangenen Jahren zu ganz erheblichen Belastungen des Personalkostenetats geführt haben. Daneben muss darauf hingewiesen werden, dass mit Einführung des KiBiZ allein im Stellenplan 2008 zusätzlich 10 Stellen für pädagogisches Fachpersonal eingerichtet werden mussten, die nur teilweise refinanziert

werden. Die durch den Gesetzgeber beabsichtigten weitergehenden Verpflichtungen zur Einrichtung von Tagesstättenplätzen für den U 3-Bereich werden ohne eine ausreichende Gegenfinanzierung weitere Belastungen bei den Personalkosten bringen, die ggf. zusätzlich an anderer Stelle eingespart werden müssen. Ob dies angesichts der in den letzten Jahren bereits in vielen Bereichen vorgenommenen Leistungsverdichtung möglich sein wird, ist in Zweifel zu ziehen.

Bisher wurden die gem. Ziffer 4.6. des Leitfadens im Wege der Duldung eröffneten Möglichkeiten, Beamte im Rahmen des Personalaufwandsbudgets zu befördern, genutzt. Dieses Budget wurde (zulässigerweise) auch für die Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen herangezogen. Außerdem wurde es für die Gewährung von Zulagen für die erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Anspruch genommen.

Unter Berücksichtigung der Verfügung der unteren Kommunalaufsicht vom 02.02.2010 zur Umsetzung von personalwirtschaftlichen Maßnahmen wird das im Leitfaden des Innenministeriums NRW geforderte nachvollziehbare und aufgabenkritische Konzept in Dorsten wie folgt umgesetzt::

- Einstellungen
 - Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn zur Wahrnehmung pflichtiger Aufgaben zwingend neues Personal erforderlich ist und die konkrete Personalmaßnahme nicht aufschiebbar ist.
 - Das gilt auch für Stellen, die refinanziert werden.
 - Das gilt entsprechend für Erweiterungen des Beschäftigungsumfangs, auf die kein Anspruch besteht.
- Wiederbesetzung von Stellen
 - Prüfung, ob die Stelle zwingend besetzt sein muss.
 - Grundsätzlich gilt eine 12-monatige Wiederbesetzungssperre.
 - Ausnahmen sind nur nach besonders gründlicher Prüfung (§ 82 GO NRW (rechtliche Verpflichtung oder Unabweisbarkeit) möglich.
- Höhergruppierungen / Zulagen
 - Sie dürfen nur erfolgen, wenn die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben zwingend erforderlich ist und (anderes) geeignetes Personal mit entsprechender Eingruppierung nicht zur Verfügung steht.
- Beförderungen
 - Es steht kein Personalaufwandsbudget mehr zu Verfügung.
 - Es wird unterstellt, dass 1 % aller Beamten in analoger Anwendung der Ziffer 4.6 des Leitfadens in einem Haushaltsjahr befördert werden können (= 2 Beamte pro Jahr).
- Nachwuchskräfte
 - Ausbildung nur noch bedarfsgerecht, wenn benötigtes Personal nicht anderweitig zu rekrutieren und eine Personalbeschaffung ohne vorherige

- Ausbildung in der eigenen Verwaltung nicht möglich ist (nur noch verwaltungsspezifische Berufe).
- Eine befristete Übernahme von Azubis im Rahmen der Beschäftigungsbrücke ist unzulässig.

C) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Gemeinde soll die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen prüfen und darlegen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen deutlich zu reduzieren. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die erforderlichen und möglichen Anstrengungen zu entsprechenden Einsparungen erfolgt sind.

Zu den Bemühungen, die Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen zu reduzieren, wird unter Buchstabe L: (Pflichtaufgaben, Pflichtige Leistungen) näher eingegangen. Nachstehend werden die Aspekte erläutert, die dort nicht genannt sind. Außerdem wird dargestellt, welche Maßnahmen zur Optimierung des Anlagevermögens ergriffen worden sind.

1. Neuausrichtung des Gemeinschaftshauses

Mit der AWO wurde zum Ende des Jahres 2007 der Pachtvertrag über den Weiterbetrieb des Gemeinschaftshauses für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Infolge der Verpachtung konnte der Zuschussbedarf des Hauses deutlich gesenkt werden (vgl. Anlage 1 a – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffer 2).

Darüber hinaus werden die im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Hauses stehenden Umbaumaßnahmen in erheblichem Umfang aus dem Programm Stadtumbau West vom Land gefördert, so dass auch die Finanzierung für die Stadt kostengünstiger verläuft, als ursprünglich angenommen wurde.

2. Zusammenlegung des Entsorgungsbetriebes mit dem Tiefbauamt zu einem zentralen Betriebshof

Die Frage, ob sich durch eine Zusammenlegung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Entsorgungsbetrieb“ mit dem Tiefbauamt Synergien und damit Sparpotentiale generieren lassen, wird seit längerer Zeit erörtert. Seit ca. 3 Jahren finden in regelmäßigen Abständen Abstimmungsgespräche zwischen beiden Organisationseinheiten statt mit dem Ziel, die Arbeitseinsätze der operativen Ebenen zu koordinieren. Des Weiteren werden gemeinsame Strategien beim Personaleinsatz, der Wartung, dem Fahrzeugeinsatz und der Fahrzeugbeschaffung verfolgt.

Im Jahre 2009 wurde die Frage untersucht, ob durch eine räumliche und organisatorische Zusammenlegung noch weitergehende Sparpotenziale erschlossen werden können. Diese Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die damit verbundenen Investitionen so hoch sind, dass die Zusammenführung aufwendiger ist als die jetzige Lösung. Die zusätzlichen Kosten werden vor allem durch höhere Abschreibungen verursacht. Hinzu kommt aber auch, dass die Investition nicht ohne Kredite finanziert werden kann. Da die hierfür benötigten Kredite überwiegend dem unrentierlichen Bereich zuzuordnen sind, würde eine Kreditgenehmigung der Kommunalaufsicht notwendig werden. In Anbetracht der gegenüber dem jetzigen Zustand höheren Folgekosten wird hiervon Abstand genommen.

D) Bilanzielle Abschreibungen

Die Gemeinde soll im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements das Anlagevermögen auf Optimierungspotenziale überprüfen, um wirksam einer hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken. Hinweise darauf kann die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ (bilanzielle Abschreibungen: ordentliche Aufwendungen x 100) geben. Bei der Prüfung ist jedoch zu beachten, dass eine unzulässige Belastung nachfolgender Generationen durch eine Verschiebung von Aufwand in die Zukunft vermieden wird.

Die Senkung der Abschreibungsintensität ist nicht ohne Weiteres möglich. Hierzu muss, wenn die Abschreibungstabelle nicht geändert wird, Anlagevermögen abgestoßen werden. Dies muss zu einem höheren Wert erfolgen, als dem Buchwert in der Bilanz. Da es Ziel des NKF war, mit der Bilanzierung der Vermögensgegenstände zum Sachzeitwert auch die stillen Reserven zu heben, ist es in den ersten Jahren des NKF sehr schwierig, Erlöse zu generieren, die den Buchwert übersteigen. Denn Buchgewinne künftiger Jahre resultieren in der Regel aus Wertsteigerungen künftiger Jahre. Insofern besteht bei der Veräußerung von Vermögen ein Spannungsverhältnis zwischen der Inkaufnahme von Buchverlusten und der Entlastung künftiger Haushalte von Abschreibungen, aber vor allem von Betriebskosten.

Die Abschreibungsintensität stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Abschreibungen	ordentliche Aufwendungen	Abschreibungsintensität
2009	17.843.177,00 €	167.347.605,00 €	10,66%
2010	17.082.429,00 €	187.716.377,00 €	9,10%
2011	17.106.690,00 €	190.783.308,00 €	8,97%
2012	17.131.674,00 €	184.320.091,00 €	9,29%
2013	17.157.409,00 €	181.792.626,00 €	9,44%

Auch wenn sich die Abschreibungen im langfristigen Vergleich kaum ändern werden, hat die Stadt bereits vor der Einführung des NKF Maßnahmen ergriffen, um die Haushalte zu entlasten.

1. Erschließung neuer Baugebiete

Bereits seit einigen Jahren erstellt die Stadt keine Bebauungspläne im klassischen Sinne des Baugesetzbuches mehr. Stattdessen werden vorhabenbezogene Bebauungspläne und Bebauungspläne mit Erschließungsverträgen durchgeführt. Der Vorteil besteht darin, dass hierdurch sämtliche Straßen- und Kanalbaukosten den Erschließungsträgern überantwortet werden. Die Stadt übernimmt nach Fertigstellung die Erschließungsanlagen kostenlos. Durch dieses Verfahren werden sowohl der 10%ige Gemeindeanteil an den Erschließungskosten, die nicht auf Erschließungskosten umlegbaren Kosten, die Kanalbaukosten und die Vorfinanzierungskosten vermieden und den Erschließungsträgern auferlegt. Hierdurch ist es möglich, die Stadt an den Planungsgewinnen zu beteiligen.

Als Beispiele seien genannt:

- Baugebiet Wulderheideweg/Hakenweg
- Nahversorgungszentrum Rhade
- Baugebiet Kaisersweg
- Baugebiet Bückelsberg (in Vorbereitung)
- Baugebiet Kreskenhof – Wohnen im Park
- Baugebiet Zum Aap/Koldenfeld
- Baugebiet Feldhausener Straße/Goethestraße (in Umsetzung).

Diese Vorgehensweise spart bei der Stadt nicht nur den Kapitaleinsatz ein, sondern führt auch dazu, dass der Haushalt der Stadt nicht mit Abschreibungen belastet wird. Denn den bilanziellen Abschreibungen können auf der Aktivseite die entsprechenden Sonderposten gegenübergestellt werden, mit deren ertragswirksamer Auflösung die Abschreibungen neutralisiert werden.

2. Vermarktung städt. Immobilien

Infolge der Auflösung der Übergangswohnheime besteht ein Überangebot an städtischen Gebäuden mit einem Bezug zum Wohnen. Dieses Überangebot muss abgebaut werden, was jedoch mit Schwierigkeiten verbunden ist, da für diese Objekte kaum Nachfrage besteht und der Wohnungsmarkt gesättigt ist.

Die Notwendigkeit von Eigentum an Wohnungen ist bereits hinterfragt worden. Aufgrund der Situation auf dem Immobilienmarkt ist es fragwürdig geworden, ob die Stadt normalen Wohnraum in ihrem Eigentum haben muss. Eine Bewertung der Immobilien in Hinblick auf ihre Vermarktbarkeit hat in 2008 stattgefunden. Nunmehr ist zu entscheiden, von welchen Objekten sich die Stadt konkret trennt.

Durch die Aufgabe von Schulstandorten und des Freizugs der Feuerwache Marienstraße werden diese Flächen für den Gemeinbedarf nicht mehr benötigt. Konkret kann sich die Stadt von folgenden Flächen trennen:

- Grundstück der ehem. Josefschule
- Feuerwache Marienstraße
- Matthäusschule (nach Aufgabe der Interimsnutzung durch die Gesamtschule)
- Grundstück der ehem. Barkenbergschule.

Um die Vermarktung städtischer Immobilien zu intensivieren, wurde die Stelle des Geschäftsführers der Dorstener Wohnungsgesellschaft nach dem Ausscheiden des bisherigen Geschäftsführers in 2009 mit einem Fachmann aus dem Immobiliensektor mit dem Schwerpunkt der Vermarktung besetzt. Dieser ist auch für die Vermarktung von Immobilien der WINDOR und der städt. Immobilien befasst. Die Vermarktung ist bereits angelaufen; ein erster Bericht wurde dem Wirtschaftsausschuss im Dezember 2009 gegeben.

3. Spielplatzbedarfsplan

Die Dorstener Spielplatzlandschaft ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der Baustruktur neu zu bewerten. Der Spielplatzbedarf ist wohnortnah

zu untersuchen. Spielplätze mit langfristiger Perspektive sollen erhalten und aufgewertet werden. Andererseits muss sich die Stadt auch von wenig frequentierten und unattraktiven Flächen trennen.

4. Investitionshaushalte ab 2010

Da der Stadt die bilanzielle Überschuldung droht, bedürfen neue Investitionen der Einzelgenehmigung der Kommunalaufsicht. Hierbei verfolgt die Stadt das von den Aufsichtsbehörden vorgegebene Ziel, keine neuen Kredite im unrentierlichen Bereich mehr zu beanspruchen. Hierdurch wird die Stadt gezwungen, alle Investitionen über Zuwendungen oder Beiträge zu finanzieren, da Eigenmittel nicht zur Verfügung stehen. Die Zuwendungen oder Beiträge stellen Sonderposten in der Bilanz dar. Hierdurch werden die Abschreibungen neutralisiert.

Von den Abschreibungen sind daher die Sonderposten abzuziehen. Von daher werden ab 2010 die Abschreibungen nur noch durch Investitionen im rentierlichen Bereich ausgelöst. Diese Abschreibungen sind jedoch ebenfalls haushaltsneutral, da sie über die Gebühren refinanziert werden. Diese Refinanzierung liegt oberhalb der Abschreibungen, da die über Gebühren refinanzierten Abschreibungen von den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Wiederbeschaffungswerten berechnet werden, während die Abschreibungen in der NKF-Bilanz von den Anschaffungskosten ermittelt werden.

E) Transferaufwendungen

Allgemein gilt für die Gemeinde, dass auch bei den pflichtigen Transferaufwendungen alle Möglichkeiten einer Reduzierung auszuschöpfen sind. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen.

1. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke können erhebliche Konsolidierungspotenziale bestehen. Auch vertraglich vereinbarte Zuschussregelungen sind mit dem Ziel einer Anpassung an die schwierigeren Finanzverhältnisse zu überprüfen. Art und Höhe sowie die zeitliche Bindung sind dabei im Verhältnis zur gegebenen Finanzsituation beständig mit dem Ziel zu prüfen, auf Zuweisungen und Zuschüsse ganz zu verzichten oder diese zu begrenzen.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke werden im Rahmen der neu aufgelegten Konsolidierungsrunde hinterfragt.

Eine Reihe von Zuschüssen ist allerdings bereits das Ergebnis von Haushaltssicherungsmaßnahmen. Denn in den vergangenen Jahren wurden eine Reihe von Einrichtungen an Dritte übertragen mit dem Ziel, einerseits die vorhandene Infrastruktur möglichst umfänglich zu erhalten und andererseits den Zuschussbedarf zu senken. Hierfür stehen folgende Beispiele:

- Das Jüdische Museum Westfalen wird vom Verein für jüdische Geschichte und Religion betrieben. Der Verein erhält für den Betrieb einen Zuschuss, der unterhalb der Kosten liegt, die bei einem Betrieb durch die Stadt anfielen. Darüber hinaus spart die Stadt den Personaleinsatz für die Betreuung des Objektes.

- Der Verein „Altes Rathaus“ hat das Gebäude der früheren Stadtwaage, das als Heimatmuseum genutzt wurde, als Veranstaltungsstätte angepachtet.
- Der Verein „Wasserfreunde Atlantis Lembeck e. V.“ betreibt das Lehrschwimmbecken an der Sporthalle Lembeck. Die Stadt zahlt einen Betriebskostenzuschuss, der weit unterhalb der Kosten liegt. Mit dem Betriebskostenzuschuss wird auch das Schulschwimmen abgegolten.
- Ab 2008 ist das Gemeinschaftshaus Wulfen an die AWO verpachtet. Die Stadt zahlt für den Betrieb einen Zuschuss, der weit unterhalb der bisherigen Betriebskosten liegt.
- Das Hallenbad Wulfen wurde an einen eigens hierfür gegründeten Trägerverein verpachtet, der durch die Gestellung der Aufsichten das Öffentliche Schwimmen sicherstellt. Der Stadt entstehen hierfür keine Personalkosten. Der Trägerverein erhält für die Wahrnehmung seiner Aufsicht von der Stadt kein Entgelt.
- Die Mensa in der Gesamtschule Wulfen wird vom Verein „Neue Mensa“ betrieben. Die Stadt zahlt einen pauschalen Zuschuss. Die Mensa wird vornehmlich von ehrenamtlichen Eltern geführt.
- Die Betreuung der Schüler in der Offenen Ganztagsschule an den Grundschulen ist über Dritte organisiert. Die Stadt leitet die vom Land gezahlten Zuschüsse und die Elternbeiträge sowie einen Eigenanteil in Höhe von 9.000,- € je Gruppe an die Betreiber weiter.
- Die Mensen an den Hauptschulen und den Förderschulen werden in ähnlicher Weise geführt.
- Mit ehrenamtlichem Engagement der Freiwilligen Feuerwehr wurden die Gerätehäuser Altendorf-Ulfkotte, Hervest-Dorf, Lembeck, Wulfen, Rhade und Holsterhausen den Anforderungen des aktuellen Brandschutzbedarfsplanes angepasst.
- Die Dorstener Sportvereine setzen sich mit hohem Engagement für den Erhalt und die Fortentwicklung der Sportanlagen ein. Die Stadt zahlt an die Vereine für die Pflege der Sportstätten (dazu gehören auch einige Sporthallen) Zuschüsse. Eigene Platzwarte werden, auch an den großen Sportanlagen, bereits seit Jahren nicht mehr beschäftigt. Die Vergabe der Mittel der Sportpauschale erfolgt neben anderen Kriterien unter dem Aspekt, durch Eigenleistung der Vereine eine Wertschöpfung im Sinne eines Mehrwertes für die Stadt zu erzielen.

Weitere Beispiele ließen sich anführen. Insgesamt wurde das ehrenamtliche Engagement in den letzten Jahren beständig ausgebaut. Die Stadt hat es dort, wo es möglich ist, erreichen können, immer mehr Bürger für die Allgemeinheit einzubinden. Dieser Weg ist fortzusetzen, hat aber auch Grenzen.

2. Schuldendiensthilfen

Nach den gleichen Maßstäben wie bei den Zuweisungen und Zuschüssen sind Schuldendiensthilfen auf Möglichkeiten zur Reduzierung zu prüfen.

Die Stadt hat nur der Realschule St. Ursula eine Schuldendiensthilfe gewährt. Diese beträgt 9.000,- € jährlich und betrifft den Schuldendienst für ein Landesdarlehen für den Bau der Realschule im Jahre 1972. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 50 Jahren. Eine Lösung von dieser Verpflichtung ist nicht möglich.

3. Sozialtransferaufwendungen

Eine aufgabengerechte und wirtschaftliche Organisation der Leistungsbearbeitung kann zu einer Konsolidierung ebenso beitragen wie ein wirtschaftliches Controlling der Abrechnungen mit anderen oder übergeordneten Leistungsträgern. Gesetzliche Ansprüche gegenüber Drittverpflichteten sind nicht nur geltend zu machen, sondern auch durchzusetzen. Bei gesetzlichen Ermessens-, Bewertungs- und Beurteilungsspielräumen ist die Haushaltssicherungssituation zu berücksichtigen. Hier bedarf es generell und im Einzelfall einer den örtlich schwierigen Finanzverhältnissen und der gegebenen Konsolidierungsaufgabe angepassten Praxis.

Die Rückholquote bei den Unterhaltsvorschussleistungen in Dorsten liegt oberhalb der Durchschnittswerte. Dies ist u. a. deshalb der Fall, weil die Stadt Dorsten hierfür mehr Personal einsetzt als andere Städte. Die Personalkosten sind in Relation zu den Beträgen zu sehen, die bei der Stadt verbleiben.

Es wird in 2010 zu prüfen sein, ob es hier oder bei der Gewährung und bei der Erstattung von Transferleistungen in anderen Aufgabenbereichen Defizite gibt. Entsprechende Ergebnisse werden zu gegebener Zeit vorgelegt.

4. Steuerbeteiligungen, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Soweit die Gemeinde auf die Höhe von Umlagen Einfluss nehmen kann (z. B. bei Zweckverbänden), sind Möglichkeiten zur Reduzierung der Umlagen auszuschöpfen. Bei der Begründung darüber hinaus gehender Umlagen für weitere Aufgaben ist im Einzelfall die wirtschaftlichere Aufgabenerledigung zu prüfen.

Die Stadt Dorsten zahlt folgende Umlagen:

- Gewerbesteuerumlage
- Fonds Deutsche Einheit, Anteil Erhöhung Gewerbesteuerumlage
- Lippeverbandsbeiträge
- Beiträge an Wasser- und Bodenverbände
- Kreisumlage.

Über die Kreisumlage ist die Stadt an folgenden Umlagen beteiligt:

- Umlage an den Regionalverband Ruhrgebiet (RVR)
- Landschaftsumlage.

Die größte Belastung des städt. Haushaltes geht von der Kreisumlage aus. Die Höhe dieser Umlage wiederum wird von der Höhe der Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, der Landschaftsumlage und der RVR-Umlage bestimmt.

Die rechtlichen Möglichkeiten, auf die Höhe dieser Umlagen Einfluss zu nehmen, ist eng begrenzt. Da Landschaftsverband, RVR und Kreise selbst Körperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung sind, können sie eigenverantwortlich die Höhe ihrer Umlagen bestimmen. Das Gebot der Rücksichtnahme auf die umlagepflichtigen Kommunen lässt den Umlagehaushalten einen weiten Gestaltungsspielraum zu. Die Umlagepflichtigen haben faktisch keine rechtlichen Möglichkeiten, von den Umlageverbänden Einsparungen zu verlangen mit dem Ziel, die Umlagen zu begrenzen.

Ein zentrales Problem ist, dass die Umlageverbände nicht dazu gezwungen werden können, ihre Haushalte den gleichen Zwängen zu unterwerfen, wie sie für die gemeindlichen Haushalte gelten. Nachdem es nach mehrjährigen Bemühungen gelungen ist, diesem Ziel zumindest beim Kreis Recklinghausen näherzukommen, müssen diese Bemühungen auch den Landschaftsverbänden und dem RVR noch nahegebracht werden. Dies kann nur auf politischem Wege geschehen.

Faktisch gibt es für eine einzelne Stadt hier kein erschließbares Konsolidierungspotential.

5. Sonstige Transferaufwendungen

Die Gemeinde hat besonders auf die Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Unternehmen zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden. Die Möglichkeiten zur Erzielung von Überschüssen in den wirtschaftlichen Unternehmen ist an den Maßstäben des § 109 Abs. 2 GO zu prüfen. Die sonstigen Transferaufwendungen sind im HSK für jedes wirtschaftliche Unternehmen betragsmäßig auszuweisen.

Auf die Beiträge, die die städt. Beteiligungen an der Haushaltssicherung leisten können, wird im Abschnitt P: Ausgliederungen, noch näher eingegangen. Nachstehend sind die Transferaufwendungen dargestellt, die die Stadt an die wirtschaftlichen Unternehmen leistet:

Unternehmen	2009	2010	2011	2012	2013
Entsorgungsbetrieb	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Dorstener Arbeit	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Entwicklungsgesellschaft Wulfen (EW)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Regionale 2016	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bäderbetrieb Dorsten GmbH	1.330.000 €	1.330.000 €	1.330.000 €	1.330.000 €	1.330.000 €
Projektgesellschaft Industriepark Dorsten-Marl	44.400 €	39.500 €	39.500 €	39.500 €	39.500 €
Win Emscher-Lippe	34.200 €	37.500 €	66.700 €	65.000 €	65.000 €
WINDOR	660.724 €	680.650 €	701.000 €	722.200 €	722.200 €
Dorstener Wohnungsgesellschaft	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

F) Sonstige Ordentliche Aufwendungen

1. Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

Diese Aufwendungen sind regelmäßig auf die gegebenen gesetzlichen Leistungspflichten zu begrenzen.

Zu den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen gehören die gesetzlich vorgegebenen Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und den Beigeord-

neten, die Gesundheitsfürsorge für die Mitarbeiter/innen und die Mittel für den Personalrat. Der Gesamtaufwand beträgt jährlich rd. 90.000,- €

Davon sind nur die Mittel für den Personalrat für Betriebsveranstaltungen und Präsenze in Höhe von jährlich 6.000,- € nicht durch eine gesetzliche Vorgabe normiert. Haushaltssicherungsmaßnahmen sind daher auf diesen Betrag begrenzt.

2. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Die Gemeinde hat die neue Inanspruchnahme von Rechten und Diensten grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen. Bei bestehenden Verpflichtungen hat die Gemeinde zu prüfen und darzulegen, ob sie gemessen an der Finanzlage der Gemeinde weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggfls. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind.

Unter der o. a. Rubrik sind vornehmlich die Kosten für die Rats- und Ausschussmitglieder, die Beiräte sowie des Gutachterausschusses und des Umlegungsausschusses zu erfassen. Der jährlich Aufwand beträgt ca. 400.000,- €. Da es sich um gesetzlich vorgeschriebene Gremien handelt, lässt sich der Aufwand nur durch die Zahl der Sitzungen begrenzen.

Andere Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Rechten und Diensten bestehen nicht.

3. Geschäftsaufwendungen

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung des Haushaltes zu. Sie sind als weitgehend gestaltungsfähige und beeinflussbare Position des Kommunalhaushaltes besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Die Geschäftsaufwendungen für alle städt. Einrichtungen betragen jährlich rd. 1,1 Mio. €. Davon entfallen auf:

Porto	300.000,- €
Pässe und Personalausweise.	180.000,- €
Telefonkosten	120.000,- €
Bücher, Zeitschriften, Abos, Ergänzungslieferungen	115.000,- €
Büromaterial (insb. Papier)	235.000,- €
Sonstiges	150.000,- €

Die Geschäftsaufwendungen werden bereits seit Jahren kritisch hinterfragt. Sofern sich ein Rationalisierungspotential ergibt, wird dies genutzt. So wird z. B. für Sendungen innerhalb des Stadtgebietes ein privater Briefdienst genutzt, der kostengünstiger ist als die Deutsche Post.

Im Jahre 2009 hat die GKD Recklinghausen für alle Zweckverbandsmitglieder eine europaweite Ausschreibung zum Abschluss eines Telefonierahmenvertrages durchgeführt, der die Telefonanschlüsse aller städt. Einrichtungen erfasst. Sie hatte zum Ergebnis, dass die Telefonkosten um rd. 10 – 15% gesenkt werden können. Dieser

Vertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft (vgl. Anlage 1 a – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffer 3)

Die städtischen Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden werden im Verlaufe des Jahres 2010 einer kritischen Prüfung zu unterziehen sein. Allerdings ist das Einsparpotential wegen der geringen Beiträge in der Regel gering. Die Notwendigkeit der Mitgliedschaften im Städte- und Gemeindebund NRW, der KGST und des Arbeitgeberverbandes, die besonders aufwendig sind, muss außer Frage stehen, da ansonsten die Stadt von wichtigen Informationsquellen, die auch Einsparpotential bergen, abgeschnitten würde.

4. Versicherungen Schadensfälle

Die Gemeinde soll den Bestand ihrer Versicherungen mit dem Ziel einer Optimierung des Aufwandes überprüfen. In Schadensfällen ist besonders darauf zu achten, vertragliche Leistungsansprüche geltend zu machen und zu realisieren.

Die Stadt hat in 2007 eine umfangreiche Bestandsaufnahme über den Versicherungsschutz der Fahrzeuge durchgeführt und die Schadenquote mit den zu zahlenden Versicherungsprämien verglichen. Hierbei hat sich herausgestellt, dass eine Erhöhung der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung zu einer erheblich höheren Einsparung führt, als bei den Schäden zusätzlich zu leisten ist. Der Versicherungsschutz für alle Fahrzeuge wurde daher in der Kaskoversicherung reduziert und für alle Fahrzeuge vereinheitlicht, ohne dass dies negative Auswirkungen auf mögliche Haftungsansprüche gegenüber den Mitarbeiter/Innen hat (vgl. Anlage 1 a – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffer 4).

Z. Z. sind alle Immobilien der Stadt bei einem Sachversicherer versichert. Der Vertragsabschluss erfolgt zu Konditionen, die bereits seit vielen Jahren feststehen. Grundsätzlich sind Sachversicherungen jedoch ausschreibungsfähig und –pflichtig.

Nach der erfolgreichen Bestandsaufnahme und Neuausrichtung des Versicherungsschutzes für die Fahrzeuge wurde deshalb in 2008 auch eine erste Analyse der Sachversicherungen durchgeführt. Die Bearbeitung dieses Themas ist für 2010 fortzusetzen. Ziel ist es, bis zum Jahresende auch die Sachversicherungen auszuschreiben und neu zu vergeben (s. Anlage 1 b - lfd. Nr. 30-1).

Für die Schadenbearbeitung ist eine spezielle Sachbearbeitung im Justizariat angesiedelt, die darauf achtet, dass alle vertraglichen Leistungsansprüche geltend gemacht und realisiert werden.

5. Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Gemeinde hat stets zu prüfen, ob und wie Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit begrenzt werden können. Insbesondere soll die Gemeinde die Leistungsbeziehungen zu ihren Unternehmen und Einrichtungen auch unter dem Aspekt der Reduzierung der Erstattungen für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und die Reduzierung von Standards überprüfen.

Unter dieser Rubrik enthält der Haushalt keine Aufwendungen.

6. Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Hinsichtlich der Verfügungsmittel, der Fraktionszuwendungen und der übrigen weiteren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gelten die zuvor bei den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten und den Geschäftsaufwendungen erläuterten Grundsätze, d. h. auch sie sind auf Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu prüfen.

Die Verfügungsmittel und die Fraktionszuwendungen sind bereits seit Beginn der Haushaltssicherung im Jahre 1993 ständig reduziert worden.

Im interkommunalen Vergleich liegt die Stadt Dorsten bei diesen Aufwendungen im unteren Segment. Die Aufwendungen für die Fraktionen sind auch von der Anzahl der im Rat vertretenen Fraktionen abhängig. Sie ist seit der letzten Kommunalwahl von vier auf sechs gestiegen.

Jahr	Repräsentations- und Verfügungsmittel	Zuwendung an Fraktionen einschl. Raumkosten
1992	23.376,87 €	64.955,78 €
1996	9.415,86 €	61.176,16 €
2000	13.674,93 €	84.997,00 €
2001	13.852,22 €	68.427,52 €
2002	13.779,68 €	63.961,59 €
2003	9.250,89 €	65.012,28 €
2004	9.430,34 €	67.020,82 €
2005	9.881,18 €	70.257,20 €
2006	9.147,52 €	70.058,80 €
2007	12.444,75 €	67.204,34 €
2008	13.262,24 €	68.705,17 €
2009	15.500,00 €	64.700,00 €
2010	15.500,00 €	77.200,00 €

G) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

1. Schuldenportfoliomanagement

Zahlreiche Kommunen in der Haushaltssicherung weisen hohe Verbindlichkeiten auf, die zu erheblichen Zinsbelastungen und zu einem negativen Finanzergebnis beitragen. Dies erschwert den Haushaltsausgleich. Darüber hinaus bergen hohe Liquiditätssicherungskredite unter dem Aspekt der Zinsänderung ein zusätzliches Risiko. Deshalb sind zahlungswirksame Ertragsverbesserungen vorrangig zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass von der Gemeinde in einer Richtlinie explizite Begrenzungen insbesondere für die Risikokategorien Liquiditätsrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko und Bonitätsrisiko festgelegt werden.

Die Stadt Dorsten betreibt seit 2001 ein organisiertes Schuldenportfoliomanagement. Dieser Begriff ist in den letzten Jahren wegen der Geschäftsabschlüsse mit Derivaten leider negativ besetzt worden. Schuldenportfoliomanagement umfasst jedoch ein erheblich weiteres Geschäftsfeld als eine Optimierung der Zinsen durch Derivate. Hierzu gehört vor allem auch, die Konditionen für langfristige Darlehen zu einem günstigen Zeitpunkt ggfls. weit vor Auslaufen der Zinsbindung neu auszuhandeln, um einerseits Zinssicherheit zu erlangen und andererseits günstige Zinssätze zu nutzen. Das hierin steckende Sparpotential bzw. Risiko wird oftmals verkannt, ist aber weit aus größer, als das Risiko durch Derivate. Denn im langfristigen Kreditgeschäft gelten die vertraglichen Bindungen über viele Jahre und Jahrzehnte und sind nicht kündbar. Wenn hier Kredite zum falschen Zeitpunkt aufgenommen, umgeschuldet oder getilgt werden, sind die finanziellen Auswirkungen gravierend. Sie werden jedoch oftmals nicht wahrgenommen.

Die mit dem Schuldenportfoliomanagement betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben seit der Implementierung des Schuldenportfoliomanagements mehrere Schulungen besucht, die auf dem Markt angeboten wurden. Dabei war der Leitgedanke, sich nicht ausschließlich an einer einzelnen Bank zu orientieren, sondern sich anhand der verschiedenen Anbieter ein eigenes Bild über die Kapital- und Kreditmärkte zu verschaffen und so die Unabhängigkeit zu bewahren.

Die Mitarbeiter/innen der Verwaltung nehmen regelmäßig an Gesprächen und Seminaren teil, um einen aktuellen Überblick über die Lage am Geld- und Kapitalmarkt zu haben und sich eine Zinsmeinung zu bilden.

Bei der Kreditbeschaffung finden Ausschreibungen statt, damit stets mehrere Angebote eingeholt und miteinander verglichen werden können. Die Kreditvergabe erfolgt auf der Grundlage einer Dienstanweisung, die dem Rat gem. § 31 GemHVO vor dem Erlass zur Kenntnis gegeben worden ist.

Für die Inanspruchnahme von Krediten in fremder Währung wurden Risikobegrenzungen implementiert. Auch aus den abgeschlossenen Derivatgeschäften wurden **überwiegend** Vorteile generiert, die zur Senkung der Kassenkredite verwendet worden sind. Verluste, wie sie in anderen Kommunen zu verzeichnen waren, hat es nicht gegeben. Dem HFA wird einmal jährlich über das Schuldenportfoliomanagement berichtet. Die aus dem Schuldenportfoliomanagement generierten Vorteile wurden alleamt zur Senkung der Kassenkredite verwendet.

2. langfristige (Investitions)Kredite

Aufgrund der günstigen Lage am Kapitalmarkt für langfristige Kredite wurden bereits im Frühsommer 2007, also bereits zu Beginn des allgemeinen Zinsanstiegs und weit **vor** der Finanzkrise, die neuen Konditionen für langfristige Kredite festgeschrieben, die erst in den Jahren 2008 bis 2013 zur Prolongation anstanden. Hierdurch konnte der Zinsaufwand in den künftigen Jahren nicht nur festgeschrieben und damit kalkulierbar werden. Das damalige Zinsniveau wurde auch dazu genutzt, die Zinslast zu

senken und das Zinsänderungsrisiko auszuschalten (Zinsfestschreibung auf die gesamte Restlaufzeit des Kredites). Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten war nicht notwendig.

Die Zinsentwicklung für die langfristigen Kredite seit 1999 belegt, dass trotz unverändertem Schuldenstand die Zinslast um rd. 1 Mio. € gesenkt werden konnte. Die WestLB hat in einer Kreditanalyse bestätigt, dass die Kredite der Stadt z. Z. einen positiven Marktwert haben. Da dies nur dann der Fall ist, wenn die vereinbarten Zinssätze niedriger liegen als der Marktwert, ist klar, dass die Stadt sehr attraktive Zinssätze vereinbaren konnte.

3. Liquiditätskredite

Besonders anfällig für Zinssteigerungen ist die Stadt bei den kurzfristigen Liquiditätskrediten. Hier hinterlässt ein deutlich gestiegenes Zinsniveau sofort markante Spuren im Haushalt. Dies gilt vor allem dann, wenn zu einem solchen Zeitpunkt längere Laufzeiten vereinbart werden. Sofern die Zinsen dann unerwartet fallen, ist eine Lösung aus den Verträgen nicht möglich. Das gleiche gilt umgekehrt bei Zinssenkungen. Wenn in Zeiten niedriger Zinsen zu kurze Laufzeiten vereinbart werden, erleidet die Stadt bei Zinserhöhungen einen Schaden.

Jahr	Zinsen für Investitionskredite	Zinsen für Liquiditätskredite
1999	7.941.715,42	756.990,51
2000	7.875.429,64	1.045.434,06
2001	7.959.930,97	1.197.439,83
2002	8.021.941,14	1.316.854,62
2003	7.740.425,24	454.690,61
2004	7.374.390,85	550.389,04
2005	7.281.311,71	1.457.141,24
2006	6.395.254,53	2.932.746,99
2007	6.116.229,38	3.695.942,37
2008*	7.475.813,92	11.864.811,90
2009	7.067.000,00	5.000.000,00
2010	7.035.000,00	4.000.000,00
*incl. 6,1 Mio. € Periodenabgrenzung wg. Umstieg auf NKF		

Die in 2008 und 2009 gezahlten Zinsen belegen dies.

Leider lässt der Erlass des Innenministeriums zu den Liquiditätskrediten nur wenig Spielräume, auf die Zinsänderungen am Markt mit kurzen oder langen Laufzeiten zu reagieren, da das Innenministerium Quoten für die Laufzeiten der Liquiditätskredite festgelegt hat. So ist die Stadt, obwohl dies wirtschaftlicher wäre, z. Z. nicht in der Lage, die Liquiditätskredite mit langen Laufzeiten auszustatten, da die vorgegebene Quote erschöpft ist.

4. Fremdwährungskredite und Derivate

Neben den klassischen Zinssicherungsinstrumenten hat die Stadt Dorsten, wie viele andere Städte in Nordrhein-Westfalen, Fremdwährungskredite in Schweizer Franken in Anspruch genommen und auch Derivate abgeschlossen.

Fremdwährungskredite werden ausschließlich für die Kassenkredite mit kurzen Laufzeiten in Anspruch genommen. Für die Inanspruchnahme gelten Risikobegrenzungen. Bisher hat es noch keinen Kredit gegeben, bei dem die Stadt einen Zins- oder Währungsverlust erlitten hat. Selbst in der Phase der hohen Wechselkurse musste kein Kredit zu einem ungünstigen Zeitpunkt zurückgetauscht werden. Vielmehr ist es in 2007 gelungen, die Kredite mit ungünstigen Wechselkursen vorzeitig zu noch höheren Wechselkursen zurückzukonvertieren, so dass noch ein Währungsvorteil entstanden ist.

Inzwischen ist auch der Wechselkurs des Schweizer Franken wieder soweit gefallen, dass sich eine Kreditaufnahme in der Schweiz lohnt.

Auch bei derivativen Finanzinstrumenten hat die Stadt unter dem Strich keine Verluste erleiden müssen. Der mit der WestLB im Jahre 2004 geschlossene Vertrag wurde inzwischen aufgelöst. Risiken aus Derivaten bestehen z. Z. nicht mehr.

Insgesamt wurden seit der Einführung des Schuldenportfoliomanagementes seit 2001 folgende Erfolge erzielt:

Jahr	Liquiditätskredite	langfristige Kredite	Gesamterfolg
bis 30.06.2007 kumuliert	4.865.027,94 €	-645.370,95 €	4.219.656,99 €
01.07. bis 31.12.2007	1.356.402,49 €	-24.383,83 €	1.332.018,66 €
2008	-187.094,73 €	-63.671,11 €	-250.765,84 €
2009	823.289,58 €	-18.730,83 €	804.558,75 €
	<hr/>		
	6.857.625,28 €	-752.156,72 €	6.105.468,56 €

H) Erträge allgemein

Zu den Erfolgsfaktoren eines HSK gehört, dass die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen ausschöpft.

§ 77 Abs. 2 GO legt eine bestimmte Rangfolge der gemeindlichen Deckungsmittel fest. Soweit Erträge ohne Inanspruchnahme der Bürger erzielt werden können (Erträge aus dem Gemeindevermögen, staatliche Zuweisungen), sind diese als „Sonstige Finanzmittel“ in erster Linie zu realisieren. Weiter sind die Gemeinden durch diese Norm gehalten, ihre Ertragsquellen vorrangig dadurch zu erschließen, dass sie von denjenigen Bürgern, die bestimmte kommunale Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeteiligungen in Gestalt spezieller Entgelte verlangen. Die Erhebung von Steuern ist demgegenüber nachrangig.

Allerdings gilt für Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan, dass diese in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs in Planung und Rechnung nachzukommen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Realisierung sonstiger Transfererträge, z. B. bei der Heranziehung von Drittverpflichteten. Das OVG NRW hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass Gemeinden mit defizitärer Haushaltsslage in besonderer Weise gehalten sind, Einnahmemöglichkeiten zu realisieren.

Die Stadt Dorsten ist bereits jetzt bemüht, alle sich bietenden Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen. Zu den Steuern, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten werden unten noch nähere Ausführungen gemacht. Unabhängig davon wird in den nächsten Monaten intensiv zu prüfen sein, ob es noch Bereiche gibt, bei denen die Stadt einzelnen Personengruppen Vorteile zukommen lässt, die nicht angemessen vergütet werden bzw. die entbehrlich sind. Diese Prüfung ist mit einer erheblichen Kleinarbeit verbunden.

Vor all zu viel Hoffnung, dass hier bedeutende Erträge generiert werden können, ist allerdings zu warnen. Ebenso ist es jedoch nicht angezeigt, einzelnen Personengruppen ungerechtfertigte Privilegien zukommen zu lassen. Es gebietet deshalb schon die Gerechtigkeit, solchen Punkten nachzugehen, sofern sie bestehen.

I) Steuern und ähnliche Abgaben

Die Hebesätze der Realsteuern müssen bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 77 GO) bleiben unberührt. Eine Senkung der jeweiligen Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse kann erst in Betracht kommen, wenn das gesetzliche Ziel „Haushaltsausgleich“ erreicht ist und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Senkung der Steuerhebesätze nicht gefährdet wird.

Gegenüber der Veranschlagung ggfls. eintretende steuerliche Mehrerträge sollten konsequent zur Verringerung der Verbindlichkeiten und nicht für neue und höhere Aufwendungen eingesetzt werden.

Die Stadt Dorsten hat die Realsteuern in den letzten Jahren wie folgt verändert:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
1996	200%	400%	440%
2001	210%	420%	440%
2002	215%	430%	440%
2007	225%	450%	460%

Im Jahre 2008 lagen die landesweiten Durchschnittshebesätze wie folgt:

	NRW	Kreis RE
Grundsteuer A	220%	219%
Grundsteuer B	435%	461%
Gewerbsteuer	433%	451%

Die letzte Steuererhöhung fand zum 01.01.2007 statt. Diese Erhöhung wirkt in 2010 mit einer Verbesserung von 1,28 Mio. € fort (vgl. Anlage 1 a – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffern 5 - 7).

Im Rahmen der in 2010 zu ergreifenden Haushaltssicherungsmaßnahmen werden die Steuersätze zu überprüfen sein (s. Anlage 1 b, Zif. 20-1).

J) Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Gemeinde hat die Finanzierung ihrer Leistungen, vor allem die Aufwendungen für kostenrechnende Einrichtungen, vorrangig durch spezielle Entgelte und erst nachrangig durch Steuern oder Kredite zu decken (s. Buchstabe H: Erträge allgemein). Bei der Bestimmung von Ausmaß und Umfang der durch spezielle Entgelte zu beschaffenden Finanzmittel hat sie die gesetzliche Einschränkung auf den Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen zu beachten.

1. Gebührensatzungen

Im Jahre 2010 werden alle Satzungen, in denen Gebühren oder Entgelte festgesetzt sind, einer Prüfung unterzogen, ob die hier festgesetzten Sätze noch kostendeckend bzw. angemessen sind. Bei den Gebührenhaushalten (s. Buchstabe O: Kostenrechnende Einrichtungen) erfolgt dies jährlich im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnungen.

2. Mieten und Pachten

Auch die Mieten und Pachten werden in 2010 dahingehend zu überprüfen sein, ob eine Anpassung an die heutigen Markt- und Werteverhältnisse angezeigt ist. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Benutzer von städt. Gebäuden zu legen sein.

3. Erhebung von Nutzungsgebühren für Sportstätten/Gründung eines Betriebes gewerblicher Art

Der HFA hat der Verwaltung im März 2008 den Auftrag erteilt, die Umwandlung der Sportstätten in einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu prüfen.

Werden die Sportstätten in einen BgA umgewandelt, ist hierdurch ein Steuervorteil in Höhe von rd. 250.000,- € erzielbar, der nach Abzug zusätzlicher Aufwendungen in eine Netto-Verbesserung des städtischen Haushaltes mündet. Diese Netto-Verbesserung ist geeignet, Instandhaltungsmaßnahmen an den Sportstätten zu finanzieren und so den Gesamthaushalt zu entlasten.

In 2009 wurde entschieden, dieses Projekt nicht weiter zu verfolgen, weil die Gefahr gesehen wurde, dass die seinerzeit als Kompensation für die Gebührenerhebung notwendig angesehene Sportförderung von der Kommunalaufsicht beanstandet würde. Hierdurch könne die Gefahr entstehen, dass es bei der Gebührenerhebung bleibe, die Sportförderung jedoch eingestellt werden müsse.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung hat die GPA in Anbetracht der aktuellen Haushaltssituation in Vorgesprächen die Frage, ob für die städt. Sportstätten Gebühren zu erheben sind, erneut aufgeworfen. Sofern dieser Punkt neu aufgegriffen wird, muss auch über die Gründung des BgA wieder nachgedacht werden

K) Finanzerträge

Bei den Finanzerträgen ist zu prüfen, ob gemäß § 109 GO durch stärkere Teilhabe der Beteiligungen an einer Konsolidierung des Haushalts gegebene Finanzerträge erhöht werden können (vgl. Buchstabe P: Beteiligungen).

1. Erhöhung der Gewinnabführungen der Beteiligungen

Dieser Punkt wird ausführlich unter Buchstabe P: Beteiligungen) behandelt. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Dorsten über kein Unternehmen verfügt, das nennenswerte Gewinne erwirtschaftet, die für eine nachhaltige Konsolidierung des städt. Haushaltes herangezogen werden könnten. Insbesondere verfügt die Stadt Dorsten – anders als andere Städte in gleicher Größenordnung - nicht über Stadtwerke, mit denen sich steuerliche Querverbünde oder Gewinnabführungen für eine Verbesserung des städt. Haushaltes nutzen ließen.

Bei den interkommunalen Vergleichen ist dieser Umstand stets zu berücksichtigen. Denn bei verschiedenen Vergleichen hat die Verwaltung immer wieder festgestellt, dass gerade dieser Umstand derartige Vergleiche verzerrt. Auf dem Sektor der Freiwilligen Ausgaben fällt die Stadt Dorsten deshalb oft negativ auf, weil die Verluste der Bäder nicht in einem steuerlichen Querverbund kompensiert werden können oder andere Leistungen von Stadtwerken in Dorsten von der Verwaltung selbst erbracht werden müssen (z. B. Straßenbeleuchtung).

Gleichwohl werden Möglichkeiten gesehen, die derzeitigen Gewinnabführungen zu erhöhen bzw. Verlustausgleiche zu reduzieren (s. Anlage 1 b Zif. 70-5, DWG-1, WD-1 u. Atlantis)

2. Guthabenzinsen

Durch das tägliche Kassengeschäft entstehen immer wieder kurzfristige Liquiditätsüberhänge, die nicht ohne Weiteres planbar sind. Da Liquiditätsüberhänge auf Girokonten kaum verzinst werden, hat die Stadt Dorsten mit der Sparkasse Vest eine taggenaue Verzinsung der Guthaben auf der Basis des EONIA (Euro OverNight Index Average – Tagesgeldsatz im Interbankengeschäft) vereinbart.

Des Weiteren wurde mit den örtlichen Banken vereinbart, dass die Kontenstände aller Einrichtungen einschl. Entsorgungsbetrieb **als Einheit** betrachtet werden und Überziehungen einzelner Konten gegeneinander saldiert werden. Überziehungszinsen als klassisches Kontokorrent fallen daher nicht an.

L) Pflichtaufgaben (Pflichtige Leistungen)

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben sind Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde durch Gesetz verpflichtet ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (z.B. Aufgaben nach dem Ordnungsbehördengesetz) oder um solche zur Erfüllung ohne Weisung (z.B. Aufgaben nach dem KJHG) handelt. Bei Letzteren steht zwar das "OB" der Aufgabenerfüllung nicht zur Disposition, wohl aber das "WIE".

Es wird oft angenommen, dass die Höhe der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben wegen der Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung gar nicht oder nur wenig beeinflusst werden kann. Das ist aber nicht der Fall. Die Erfahrung zeigt, dass im Bereich der pflichtigen Aufgaben, die den Gemeinden ohne Weisung hinsichtlich der Intensität der Aufgabenwahrnehmung übertragen wurden, erhebliche Konsolidierungspotenziale vorhanden sind. Die Gemeinde muss daher die Aufwendungen für solche Pflichtaufgaben einer systematischen Prüfung unterziehen. Sie kann dies zum Beispiel durch die Überprüfung und Reduzierung von Standards erreichen. Potenziale zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung können z.B. durch interkommunale Vergleiche erkennbar gemacht werden.

Die Gemeinde soll im HSK darstellen, in welcher Weise sie diese Prüfungen durchführen wird oder bereits durchgeführt hat.

Die Überprüfung der pflichtigen Leistungen ist schon bisher permanent durchgeführt worden. Folgende Maßnahmen wurden in den letzten Jahren bereits ergriffen:

1. Brandschutzbedarfsplan

Die Stadt hat in 2006 den nach dem FSHG vorgeschriebenen Brandschutzbedarfsplan beschlossen. Die darin beschriebenen Maßnahmen werden bereits seit 2003 kontinuierlich durchgeführt. Auch wenn infolge der Konsequenzen aus dem Brandschutzbedarfsplan keine Einsparungen generiert werden können, so ist dennoch hervorzuheben, dass die Umsetzung haushaltsverträglich erfolgt. Insbesondere wurde darauf geachtet, dass sie innerhalb des Kreditdeckels stattfinden. Darüber hinaus wurde die vorhandene Bausubstanz genutzt und modernisiert, um langfristig die Betriebskosten so niedrig wie möglich zu halten. Bei der Modernisierung wurden die Freiwilligen Feuerwehren mit erheblichen Eigenleistungen eingebunden. Der städtische Investitionshaushalt wurde hierdurch mit einem 6-stelligen Betrag entlastet.

Der Anpassungs- und Modernisierungsbedarf wird in 2010 mit der Erweiterung des Gerätehauses Altstadt fortgeführt. Als letzte Maßnahme ist die Erweiterung/Sanierung des Gerätehauses Altendorf-Ulfkotte aus Mitteln des Konjunkturprogramms II vorgesehen

2. Rettungsdienstbedarfsplan

Der vom Kreis beschlossene Rettungsdienstbedarfsplan wird konsequent eingehalten. Vor allem wird darauf geachtet, dass kostendeckende Gebühren erhoben werden. Alljährlich wird geprüft, ob und inwieweit die Gebühren anzupassen sind. Die Investitionen werden mit den Krankenkassen abgestimmt, damit die Refinanzierung der Abschreibungen und Zinsen über die Rettungsdienstgebühren sichergestellt ist.

Bei der Aktualisierung des Rettungsdienstbedarfsplanes muss die Stadt auf den Kreis einwirken, dass keine Standards festgelegt werden, die zu Gebührenunterdeckungen im Rettungsdienst (insb. beim Krankentransport) führen. Auf die Ausführungen zu Buchstabe O: Kostenrechnende Einrichtungen) wird verwiesen.

3. Schulentwicklungsplanung

Die Stadt Dorsten hat im Dezember 2006 einen aktualisierten Schulentwicklungsplan verabschiedet. Dieser enthält verschiedene schulorganisatorische Maßnahmen, die langfristig zu einer nachhaltigen Senkung der Betriebskosten der Schulen führen sollen. Insbesondere wurden folgende Punkte beschlossen:

- Die Aufgabe des Schulstandortes Barkenbergschule wurde bestätigt. Das Gebäude wurde im Rahmen des Stadtumbaus Barkenberg in 2007 abgerissen. Die mit dem Betrieb dieser Schule verbundenen Kosten (Personalkosten, Sachkosten) sind somit bereits dauerhaft eingespart. In 2008/2009 wurde im Rahmen des Stadtumbaus Barkenberg auch die noch vorhandene Sporthalle abgetragen (vgl. Anlage 1 a – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffer 8).
- Seit dem Schuljahr 2006/2007 werden an der Matthäusschule und der Josefschule, Gemeinschaftshauptschulen der Stadt Dorsten, keine Eingangsklassen mehr gebildet (vgl. Anlage 1 – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffern 9 und 10). Am Standort Josefschule findet seit 30.06.2008 kein Schulbetrieb mehr statt. Das Gebäude wurde inzwischen abgerissen. Das frei werdende Grundstück wird vermarktet.

Sobald der Schulbetrieb an der Matthäusschule endet, ist hier über die Nachfolgenutzung der Immobilien zu entscheiden. Möglicherweise wird das Gebäude für die Auslagerung von Klassen der Gesamtschule Wulfen vorübergehend benötigt, wenn die Gesamtschule energetisch saniert wird.

- Die baulichen Voraussetzungen für die Offene Ganztagsgrundschule (OGGS) wurden weitgehend kostenneutral realisiert. Die Antragstellung für die Fördermittel erfolgte so rechtzeitig, dass die Stadt Dorsten nur für eine Gruppe von der reduzierten Landesförderung betroffen war. Das OGGS-Programm endete in 2009 mit der Schaffung der notwendigen Räume an der Wittenbrinkschule.
- Die jährlichen Personal- und Sachkosten für die Offene Ganztagschule wurden auf einen Anteil in Höhe von 9.000,- € je Gruppe und Jahr begrenzt. Die darüber hinausgehenden Kosten werden durch Landeszuweisungen und Elternbeiträge gedeckt.
- Es zeichnet sich ab, dass es im Grundschulbereich Raumüberhänge gibt. In 2010 wird deshalb eine Aktualisierung des Schulentwicklungsplanes in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen des Schülerrückganges auf die Grundschulstandorte zu beleuchten. In die Betrachtung sind auch die übrigen Schulstandorte einzubeziehen, um die langfristig gesicherten Schulstandorte von den unsicheren Schulstandorten zu scheidern und auf dieser Grundlage Entscheidungen über die Aufgabe weiterer Gebäude zu treffen (s. Anlage 1 b, Zif. 51-2).

4. Schülerbeförderung

Die Schulbusfahrten wurden in 2007 und 2008 neu ausgeschrieben. Das Ausschreibungsergebnis hat zu einer Kostensenkung in Höhe von rd. 115.5.000,- € pro Jahr

geführt (vgl. Anlage 1a – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffern 11 und 12).

Außerdem wurde im Jahre 2009 wegen zurückgehender Schülerzahlen der Schüler-spezialverkehr der Wittenbrinkschule eingestellt (vgl. Anlage 1a – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffer 13). In 2010 wird zu prüfen sein, ob weitere Schülerspezialverkehre entbehrlich sind und die Eltern auf die im Schulgesetz vorgesehene Wegstreckenentschädigung verwiesen werden können (s. Anlage 1b, Zif. 51-8).

5. Kindertagesstättenbedarfsplan

In 2006 wurde ein aktualisierter Kindertagesstättenbedarfsplan für die Jahre 2006 bis 2009 beschlossen. Ein Ergebnis war, dass der Kindergarten Himmelsberg als entbehrlich erachtet wurde. Er wurde im Jahre 2007 im Rahmen des Stadtumbaus Barkenberg abgerissen (vgl. Anlage 1a – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffern 14).

Dieser Bedarfsplan wird in 2010 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kinderzahl, der Ziele zur U3-Betreuung nach dem Tagesstättenausbaugesetz (TAG) und der Rahmenbedingungen des KiBiZ fortgeschrieben. Nach dem Ergebnis dieser Fortschreibung werden sich auch der Ausbau der U3-Plätze und die Anzahl der Gruppen richten, die fortgeführt werden müssen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zahl der Gruppen, für die die Stadt auch die Trägeranteile des privaten Anbieters finanziert, sukzessive zurückgeführt wird.

Die Haushaltssicherung bei den Kindertagesstätten ist besonders schwierig, da die politischen Rahmenbedingungen eher auf eine Ausweitung der Angebote, eine bessere Einkommensstruktur für das Kindergartenpersonal, zusätzliches Personal und der Reduzierung/Abschaffung der Kindergartenbeiträge setzen. Vor allem die Kreise nördlich und westlich von Dorsten können diesen Kurs wegen ihrer besseren Finanzausstattung noch forcieren.

Für den weiteren Ausbau der U3-Betreuung bis 2013 entsprechend den Zielen des Landes NRW werden von der Stadt Dorsten rd. 500.000,- € aus Eigenmitteln zusätzlich aufzuwenden sein. Eine Gegenfinanzierung hierfür gibt es nicht.

6. Gebäudereinigung

Der bereits seit mehr als 20 Jahren bestehende Grundsatzbeschluss zum Umstieg von der Eigenreinigung auf Fremdreinigung wird fortgeführt. Mit jeder ausscheidenden Reinigerin wird die Stelle nicht mehr besetzt und die Reinigungsleistung an ein Unternehmen vergeben.

In den letzten Jahren hat eine umfangreiche Bestandsaufnahme der Gebäudereinigung stattgefunden. Die Überprüfung ist abgeschlossen. Nach Festlegung der neuen Reinigungsstandards wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Alle noch beschäftigten eigenen Reinigungskräfte wurden, soweit dies möglich war, auf das Rathaus und die Kindergärten konzentriert.
- Alle mit den Fremdreinigungsfirmen bestehenden Verträge wurden gekündigt.

- Alle für eine Reinigung zu vergebenden Flächen wurden neu ausgeschrieben. Die Neuregelungen sind mit Beginn des neuen Schuljahres 2009/2010 umgesetzt worden.
- Für die Auftragsvergabe wurden gebietsbezogen drei Lose gebildet. Änderungen bei den Reinigungsflächen werden dem für das Gebiet beauftragten Unternehmer zu den Konditionen des Ausschreibungsergebnisses angetragen.
- Gesonderte Einzelaufträge wird es zukünftig nicht mehr geben.

Nach dem Ergebnis der Ausschreibungen im Jahre 2009 ergibt sich bei der Fremdreinigung eine Einsparung in Höhe von rd. 405.000,- € Allerdings gab es anschließend an verschiedenen Stellen einen Korrekturbedarf (z. B. Sporthallen wegen des Sportbetriebes 6-malige Reinigung wöchentlich statt 5-malige Reinigung an den Schulen), der den Vorteil um 135.000,- € schrumpfen ließ (vgl. Anlage 1a – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffer 15).

7. Strombezug

In 2009 wurde der Strombezug für die städt. Gebäude erstmals öffentlich ausgeschrieben. Dies hat zu einer Einsparung in Höhe von 45.000,- € geführt (vgl. Anlage 1 – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffer 16).

8. Überprüfung der Straßenbeleuchtung

Aufgrund von Pressemitteilungen, die Einsparungen bei der Straßenbeleuchtung beispielhaft aufzeigten, wurde der Frage nachgegangen, ob sich hier noch ein Sparpotential erschließen kann. Hierbei wurden zwei Aspekte in die Prüfung einbezogen:

- a.) Stromkosten
- b.) Betriebskosten

Die Stadt ist bei der Straßenbeleuchtung an den mit RWE geschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrag gebunden, der zusammen mit dem Konzessionsvertrag in 2013 ausläuft. Ein Wechsel des Anbieters ist z. Z. nicht möglich. Auch der Strombezug lässt sich wegen des Konzessionsvertrages nicht ausschreiben.

Bei der Strommenge ist die untere Grenze der Sparmöglichkeiten inzwischen weitgehend erreicht. Beim turnusmäßigen Lampentausch werden die neuesten Produkte eingesetzt, um möglichst viel Energie zu sparen. Weitere Einsparungen sind nur noch durch eine Ausweitung der Nachtabschaltungen möglich. Auch eine Umstellung auf LED ist z. Z. noch keine Alternative, da die Umrüstung z. Z. noch sehr teuer und die technische Entwicklung für eine Straßenbeleuchtung noch nicht ausgereift ist. Eine Umrüstung ist daher wirtschaftlich noch nicht darstellbar.

Hinsichtlich der Betriebskosten scheinen noch Sparmöglichkeiten gegeben zu sein, die aber nicht verifizierbar sind. Entsprechende Kostenrechnungen für die einzelnen Leistungen liegen nicht vor.

Im Rahmen der Prüfung der Strom-Konzessionsverträge, die ab 2009 vorgesehen ist, wird auch die Straßenbeleuchtung einzubeziehen sein. Die Straßenbeleuchtung muss, anders als noch vor 20 Jahren, als es keinen offenen Energiemarkt gab, nicht mehr an einen Konzessionsvertrag gekoppelt werden, sondern kann ein eigenständi-

ges Vertragswerk sein. In diesem Zusammenhang sind die Eigentumsverhältnisse neu zu regeln.

9. Gasbezug

In den letzten Jahren sind nahezu alle gebäudebezogenen Betriebskosten ausgeschrieben und neu vergeben worden. Noch nicht ausgeschrieben wurde der Gasbezug. Hierüber wird in 2010 nachzudenken sein.

10. Überprüfung/Reduzierung der Standards

Im Rahmen der Haushaltssicherungsrunde 2010 wird zu prüfen sein, welche weiteren Standards und Maßnahmen im pflichtigen Bereich ergriffen werden können, um die Kosten zu senken oder die Erlöse zu steigern. Dies wird in den nächsten Monaten zu erarbeiten sein.

M) Freiwillige Ausgaben

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben sind solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Typischerweise entscheidet die Gemeinde bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben frei über das „Ob“ und das „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung. Bindet sich die Gemeinde durch Vertrag im Bereich einer freiwilligen Aufgabe, ändert das nichts am Aufgabencharakter.

Um freiwillige Leistungen handelt es sich im Falle pflichtiger Aufgaben auch, wenn die Gemeinde teilweise oder völlig auf Gebührenerträge verzichtet oder Erstattungen, Zuschüsse und ähnliche Leistungen gewährt, die über den rechtlich festgelegten Rahmen hinausgehen.

Wenn bei pflichtigen Aufgaben gespart werden muss, können freiwillige Leistungen bei der Konsolidierung nicht außer Betracht bleiben.

Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Gemeinde erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen.

Es ist darüber hinaus eine Liste über die freiwilligen Leistungen zu erstellen, fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde jeweils zusammen mit dem HSK vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.

Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Verlagerungen freiwilliger Leistungen auf andere Bereiche (Eigenbetriebe, Unternehmen, Fremdvergaben usw.) sind in der Liste entsprechend zu bereinigen. Sie können nur dann einen Konsolidierungsbeitrag leisten, wenn die Aufgabe dort wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann. Es ist zu vermeiden, dass es durch die Verlagerung zu einem Zuschussbedarf oder/und zu einer Minderung der Ertragsablieferung an die Gemeinde kommt.

Die Einschränkung der freiwilligen Leistungen ist bereits seit Jahren Gegenstand der Haushaltssicherung in Dorsten. Es gibt keinen Bereich, der so intensiv untersucht worden ist wie die freiwilligen Leistungen.

Eine Liste der freiwilligen Ausgaben ist diesem Haushaltssicherungskonzept als **Anlage 2** beigefügt.

Ein längerfristiger Vergleich ist wegen der Umstellung des Rechnungsstils für einige Bereiche erst ab 01.01.2009 möglich (z. B. Grünflächenunterhaltung, Städtepartnerschaften, Betriebe gewerblicher Art). In diesen Fällen sind die Aufwendungen und Erträge für 2007 und 2008 nicht greifbar.

Die Zusammenfassung sei hier noch einmal wiedergegeben:

	Ansatz		Ansatz/Ergebnis	
	2010	2009	2008	2007
Einzelansätze, die disponibel sind	- 183.335,00 €	- 182.007,18 €	- 177.679,93 €	- 179.477,88 €
Aufgabenbereiche/Einrichtungen, für die es keine gesetzlichen Verpflichtung gibt	- 9.338.884,00 €	- 9.227.003,00 €	- 3.206.949,12 €	- 2.809.130,95 €
Zuschüsse/Verlustdeckungen Beteiligungen	- 2.139.350,00 €	- 2.069.324,00 €	- 2.360.167,55 €	- 1.804.241,15 €
Gesamtsumme:	- 11.661.569,00 €	- 11.478.334,18 €	- 5.744.796,60 €	- 4.792.849,98 €

In der Liste der freiwilligen Leistungen, die für das Haushaltssicherungskonzept 2009 aufgestellt worden ist, wurde ein Betrag in Höhe von 6.363.872,20 € aufgeführt. Die Erhöhung auf rd. 11,6 Mio. €, also rd. 5,3 Mio. €, hat mehrere Ursachen:

1. Im Rahmen der Verfassungsklage gegen das GFG 2008 wurde vom FORA-Institut eine Prüfmatrix über die Freiwilligen Aufgaben erstellt, damit die Städte gegenüber dem Land nachweisen können, dass sie diese Ausgaben unterhalb der landesweiten Standards zurückgeführt haben. Die Anlage 2 wurde dieser Prüfmatrix angepasst.
2. Das Innenministerium hat mit dem neuen Leitfaden einen deutlich strengeren Maßstab für die Beurteilung einer freiwilligen Aufgabe angelegt, als in den bisherigen Listen verwendet wurde.
3. Durch das NKF sind auch die Abschreibungen zu berücksichtigen. Diese machen sich vor allem bei den Grünanlagen bemerkbar.
4. Neu aufgenommen wurden die „Betriebe Gewerblicher Art“ und hier insbesondere das Freizeitbad Atlantis. Dieser Zuschussbedarf erschien im kamerale Haushalt nicht, weil die Bauunterhaltung durch die Pachtzahlung kompensiert wurde. Nunmehr schlagen im NKF jedoch auch die Abschreibungen zu Buche.
5. In der bisherigen Liste fehlten die Zuschüsse/Verlustabdeckungen an die Beteiligungen (Der Verlustausgleich der Bäder waren jedoch aufgeführt!)
6. In der bisherigen Liste fehlten die Sportstätten (ohne Turnhallen). Auch hier machen sich ab 2009 die Abschreibungen bemerkbar.
7. Nicht aufgeführt war bisher auch der Schuldendienst für Atlantis (1.022.600,- €).

Auf den ersten Blick erscheinen die ausgewiesenen Summen sehr hoch. Es ist jedoch davor zu warnen, nun zu glauben, dass diese Positionen komplett einzusparen sind. Aus der Definition des Leitfadens ergibt sich, dass es sich um Aufgabenbereiche handelt, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt. So dürfte unstrittig sein, dass die Pflege der Grünflächen und Außenanlagen an den städt. Gebäuden (Kosten 3,25 Mio. €) oder die ÖPNV-Umlage nicht in voller Höhe einzusparen sind.

Es muss jedoch deutlich werden, dass gerade in diesen Bereichen weitere Sparmaßnahmen ansetzen müssen (s. hierzu Maßnahmenkatalog in der Anlage 1b). Allerdings darf nicht übersehen werden, dass es eine Vielzahl von Verpflichtungen gibt, von denen sich die Stadt nicht lösen kann. Auch muss gesehen werden, dass Grundstücke und Gebäude vorhanden sind, die nicht ohne Weiteres einem Dritten übertragen werden können. Der Weg, sich von Immobilien, die für die Aufgabewahrnehmung nicht (mehr) benötigt werden, zu trennen, ist - wie die obenstehenden Beispiele zeigen - in vielfältiger Weise bereits besprochen worden. Er ist oft lang und mühselig und bedarf langwieriger Verhandlungen mit in Betracht kommenden Vertragspartnern.

Ein Beispiel, dass ein solcher Weg auch scheitern kann, ist das Freizeitbad Atlantis.

N) Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Gemeinde muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch in den vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden könnten, sind abzusetzen, weil ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde. Sollen dennoch Ermächtigungen übertragen werden, so hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

1. Ergebnishaushalt

Im bisherigen kameralen Haushalt sind auch im Verwaltungshaushalt regelmäßig Haushaltsausgabereste in das Folgejahr übertragen worden. Mit der flächendeckenden Einführung des NKF zum 01.01.2009 wurden jedoch alle im Verwaltungshaushalt noch vorhandenen Haushaltsausgabereste abgesetzt.

Ermächtigungen nach neuem Recht wurden bisher nicht übertragen. Dies ist auch zukünftig nicht beabsichtigt. Stattdessen wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2010 eine Ergänzungsliste erstellt, in der die Fälle dargestellt sind, bei denen Haushaltsansätze des Vorjahres nicht in Anspruch genommen worden sind und deshalb neu veranschlagt werden müssen. Bei einer Neuveranschlagung werden die Auswirkungen auf das Eigenkapital und die Finanzrechnung automatisch dargestellt.

Die Ergänzungsliste wird nur solche Fälle erfassen, in denen auf eine Neuveranschlagung nicht verzichtet werden kann. Dies wird nur bei Einzelmaßnahmen der Fall sein.

2. Investitionshaushalt

Im Investitionshaushalt wurden zum Ende 2008 Ermächtigungen in Höhe von 9.874.397,81 € nach 2009 vorgetragen. Davon wurden bis zum 31.12.2009 8.747.946,64 € in Anspruch genommen. Verfügbar ist noch ein Betrag in Höhe von 1.126.451,17 €. Davon entfallen rd. 500.000,- € auf Kanalbaumaßnahmen, weitere 500.000,- € auf Straßenbaumaßnahmen. Ein Teil dieser Ermächtigungen ist bei Pauschalansätzen gebildet worden, da bei der Planung des jeweiligen Haushaltes (hier 2008) noch nicht feststand, welche konkreten Maßnahmen im Einzelfall anfallen. In der Ausführung sind die Mittel dann bei den konkreten Baumaßnahmen gebucht worden.

Da Ende 2009 die Mittel im Kanalbau und im Straßenbau insgesamt ausgeschöpft waren, sind auch für die Ermächtigungsübertragungen bei den Pauschalansätzen entsprechende Bauaufträge vorhanden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 wird zu prüfen sein, welche Mittel auch in 2010 noch benötigt werden. Eine Liste über die nach 2010 zu übertragenden Ermächtigungen wird dem Rat im Rahmen des Jahresabschlusses für 2009 vorgelegt.

O) Kostenrechnende Einrichtungen

Der Zuschussbedarf für kostenrechnende Einrichtungen ist konsequent durch Reduzierung von Aufwand und/oder Steigerung von Erträgen zu begrenzen. In den Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

Zunächst ist der Frage nachzugehen, welche Einrichtungen unter dieser Rubrik zu subsumieren sind. In Frage kommen in Dorsten:

Gebührenhaushalte:

- Straßenreinigung
- Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung
- Marktwesen
- Rettungsdienst
- Friedhöfe
- Gewässerunterhaltung.

Andere kostenrechnende Einrichtungen:

- Musikschule
- Volkshochschule
- Einrichtungen für Wohnungslose und Übergangsheime.

1. Gebührenhaushalte

In den Gebührenhaushalten werden mit Ausnahme im Friedhofswesen durchgängig kostendeckende Gebühren erhoben. Die Gestaltungsmöglichkeiten des § 6 KAG werden genutzt. Insbesondere werden die Abschreibungen nach den Wiederbeschaffungswerten ermittelt.

Die kalkulatorische Verzinsung liegt mit 6% unterhalb des höchstzulässigen Rahmens. Allerdings ist die Frage nicht geklärt, ob eine Verzinsung von 7% heute noch zulässig ist. Grundlage des Zinssatzes von 7% war ein OVG-Urteil aus dem Jahre 2005, das einen Sachverhalt aus dem Jahre 1999 beurteilte. Bereits zum Zeitpunkt des Urteils waren die für rechtens erachteten 7% bereits an der unteren Grenze dessen, was rechtlich noch vertretbar war. Danach sind die langfristigen Kapitalmarktzinsen jedoch nicht gestiegen, sondern liegen z. Z. bei unter 5%.

Es spricht deshalb Einiges dafür, dass ein Zinssatz von 7% heute nicht mehr zulässig ist. Der Zinssatz von 6% entspricht in den nächsten Jahren auf jeden Fall den langfristigen Kapitalmarktverhältnissen, so dass im Interesse der Rechtssicherheit davon Abstand genommen wird, den Zinssatz zu erhöhen.

Unterdeckungen werden entsprechend § 6 Abs. 3 KAG in den Folgejahren in die Gebührenkalkulation eingestellt; Kostenüberdeckungen werden gebührenmindernd berücksichtigt.

a. Straßenreinigung

Die Straßenreinigung wird vom EBD durchgeführt. Es werden zu 100% kostendeckende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind entsprechend den einschlägigen OVG-Urteilen nach Gebühren für die Sommerwartung und den Winterdienst differenziert. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde im Jahre 2007 der Flächenmaßstab eingeführt.

Klagen gegen die Straßenreinigungssatzung haben wegen eines Fehlers in der Gebührenkalkulation bezüglich der Hinterlieger zur Nichtigkeit der Satzungen 2007 bis 2009 geführt. Der Fehler wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2010 bereinigt.

Nach dem Straßenreinigungsrecht kann die Stadt nicht alle Kosten der Straßenreinigung auf die Anlieger umlegen. Die zu prüfenden Punkte sind:

- Senkung des Stadtanteils an der Straßenreinigung (z.Z. 25%)
- Prüfung/Reduzierung der Leistungen des EBD in der Straßenreinigung außerhalb der Straßenreinigungssatzung (Senkung der Standards „Saubere Stadt“.

Jahr	Stadtanteil	Leistungen außerhalb der Satzung
2002	219.904,00 €	110.405,00 €
2003	239.170,10 €	110.807,00 €
2004	244.293,00 €	111.003,00 €
2005	303.140,00 €	127.814,00 €
2006	288.547,00 €	131.227,00 €
2007	269.553,00 €	97.008,00 €
2008	278.175,00 €	95.000,00 €
2009	304.000,00 €	93.000,00 €
2010	318.000,00 €	96.000,00 €

Diese Punkte bedürfen insbesondere deshalb der kritischen Prüfung, weil die Kosten jährlich in der Regel steigen (s. Anlage 1 b, Zif. 70-2 + 70-3).

b. Abwasserbeseitigung

Im Rahmen der Umstellung auf das NKF wurde festgestellt, dass bei der Abwasserbeseitigung Erschließungsbeiträge als Zuschusskapital angesetzt werden, obwohl dies rechtlich nicht notwendig ist und überdies der Ansatz überhöht ist. Diese Praxis führt zu einer zu niedrigen kalkulatorischen Verzinsung. Insgesamt verzichtete die Stadt bisher auf etwa 1,5 Mio. € jährlich.

Mit einer Überarbeitung der Kalkulationsgrundlagen ab 2009 wird dieser Vorteil des Gebührenzahlers schrittweise abgebaut. Dieser Stufenplan sah einen Abbau innerhalb von drei bis vier Jahren vor. Wegen der sich verschärfenden Haushaltsprobleme ist dieser Vorteil bereits in 2010 komplett abgebaut und die Gebühren entsprechend erhöht worden (vgl. Anlage 1a – Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung, Ziffer 17).

Im Rahmen der Haushaltssicherung (s. Anlage 1 b Zif. 70-4) sind folgende Punkte zu prüfen, bei denen die Stadt mit den Gebühren belastet wird:

- Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen
- Heranziehung der anderen Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kreis) zu den Kosten der Reinigung der Straßensinkkästen der Straßen in ihrer Straßenbaulast
- Prüfung/Reduzierung der an die Kanalisation angeschlossenen Straßenflächen.

c. Abfallbeseitigung

Bei der Abfallbeseitigung werden zu 100% kostendeckende Gebühren erhoben. Mit Ausnahme der Kosten, die jedem Bürger für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung entstehen, wird die Stadt nicht noch zusätzlich belastet.

Grundsätzlich muss die Stadt die Interessen des Gebührenzahlers an niedrigen Abfallgebühren verfolgen, da sie auch selbst Gebühren zahlen muss. Darüber hinaus ist jedoch kein Handlungsbedarf erkennbar.

d. Marktwesen

Es konnten nicht in allen Jahren voll kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die Unterdeckungen werden jedoch in den Gebührenbedarfsberechnungen der Folgejahre eingestellt. Das Bild stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Betriebsergebnis des Jahres	Anrechnung aus Vorjahren	Vortrag
2005	- 19.587,65 €		
2006	- 14.615,60 €		
2007	9.808,35 €	- 19.587,65 €	- 9.779,30 €
2008	2.140,38 €	- 14.615,60 €	- 12.475,22 €
2009 Plan		- 9.779,30 €	
2010 Plan		- 12.475,22 €	

e. Krankentransport und Rettungsdienst

Die Gebühren sind seit drei Jahren konstant. Die Gebühren für den Rettungsdienst und den Notarzt sind kostendeckend. Gebührenüber- und unterdeckungen werden in den Folgejahren ausgeglichen.

Die Situation stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Rettungsdienst	Notarzt	Krankentransport
2004*	53.201,07 € -	1.344,90 € -	66.649,04 €
2005*	20.966,16 €	30.793,98 € -	17.014,40 €
2006*	88.005,34 €	32.461,28 € -	9.160,52 €
2007	- 51.219,38 €	10.799,83 € -	8.833,58 €
2008	75.320,00 €	8.453,84 € -	72.357,32 €

* kamerale Rechnung

Nicht kostendeckend betrieben wird der Krankentransport. Hier gibt es zwei Problembereiche. Zum Einen wird der Einsatz der Zivildienstleistenden wegen der verkürzten Dauer des Zivildienstes immer schwieriger; zum Anderen gibt es auch private Anbieter, die andere Standards anbieten, aber auch geringere Vorhaltekosten haben.

Es bedarf daher einer Überprüfung, wie die Unterdeckung beim Krankentransport reduziert werden kann (s. Anlage 1b, Zif. 32-8). Eine Erhöhung der Gebühren ist nicht ohne Weiteres möglich, da hierfür ein Einvernehmen mit den Krankenkassen notwendig ist.

f. Bestattungswesen

Sorge bereitet die Entwicklung der Defizite im Bestattungswesen. Hier werden bereits höhere Gebühren erhoben, als sie bei den Kirchengemeinden üblich sind. Dennoch entstehen erhebliche Unterdeckungen. Ein besonderes Problem stellen die städt. Trauerhallen dar, die kaum noch benutzt werden, weil die Bestattungsunternehmen inzwischen eigene Angebote haben.

Jahr	Bestattung	Friedhofsnutzung	Trauerhallen/ Leichenzellen	Sonstiges
2004*	4.842,64 € -	139.889,42 € -	86.810,67 €	5.414,21 €
2005*	- 8.954,32 € -	172.916,14 € -	79.843,02 €	2.954,84 €
2006*	- 31.894,09 € -	176.592,54 € -	91.748,21 €	2.810,72 €
2007*	- 2.513,78 € -	152.266,56 € -	89.258,84 € -	1.249,26 €
2008*	15.657,74 € -	82.335,27 € -	109.746,04 € -	1.201,61 €

* kamerale Rechnung

In den vorstehenden Ergebnissen sind die Stadtanteile für das öffentliche Grün, die eine freiwillige Leistung darstellen, bereits herausgerechnet.

Wegen der chronischen Unterdeckung lassen sich die Fehlbeträge im Bestattungswesen auch nicht durch Überschüsse in den Folgejahren ausgleichen.

Hier ist akuter Handlungsbedarf angezeigt (s. Anlage 1 b, Zif. 66-8).

g. Gewässerunterhaltung

Die Kosten für die Gewässerunterhaltung sind über Gebühren umlegbar. Ihnen wurde wegen der untergeordneten Kosten bisher wenig Beachtung geschenkt, obwohl die Stadt Dorsten – anders als viele andere Städte in der Umgebung – die Kosten der Gewässerunterhaltung bereits seit Jahren auf die Anlieger umlegt.

Eine erhöhte Aufmerksamkeit haben die Kosten dadurch erhalten, dass auch die Lippeverbandsbeiträge, soweit sie der Gewässerunterhaltung dienen, in die Gebührenkalkulation eingestellt werden können. Dies ist umso bedeutsamer, als die Lippeverbandsbeiträge seit 2008 durch die neuen Veranlagungsgrundsätze deutlich gestiegen sind.

Die Stadt Dorsten hat daher ihrer Gebührensatzungen diesen Entwicklungen angepasst und durch das jüngst abgeschlossene Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Sicherheit erhalten, dass die Grundstrukturen der Veranlagung richtig sind. Die umlegbaren Kosten werden zu 100% auf die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet umgelegt. Bei der Stadt verbleiben nur die Kosten, die nicht umlegbar sind. Da es sich hierbei ausschließlich um Kosten handelt, die der

Lippeverband der Stadt in Rechnung stellt, muss die Stadt auf den Lippeverband entsprechend einwirken.

2. Andere kostenrechnende Einrichtungen

Weitere kostenrechnende Einrichtungen sind aufgrund ihrer Grundstruktur auch die Musikschule, die Volkshochschule und die Einrichtungen für Wohnungslose/Übergangsheime. Eine echte Kostenrechnung existiert für diese Einrichtungen jedoch nicht.

a. Volkshochschule

Die Gebühren und die Angebote der VHS bedürfen im Rahmen der Haushaltsicherung einer Überprüfung, inwieweit die Kostendeckung erhöht werden kann.

Die Zuschussbedarfe stellen sich (ohne Gebäudekosten) wie folgt dar:

Jahr	Betrag
2002*	- 225.162,33 €
2003*	- 229.722,96 €
2004*	- 202.403,94 €
2005*	- 145.302,86 €
2006	- 259.074,31 €
2007	- 284.763,56 €
2008	- 289.940,00 €
2009	- 343.550,00 €
2010	- 334.773,00 €

* kamerale Rechnung

Bis 2002 konnte die VHS ihre Kostendeckung u. a. dadurch verbessern, indem sie drittmittelfinanzierte Maßnahmen (Kurse des Arbeitsamtes) durchführen konnte. Diese Angebote gibt es z. Z. nicht mehr.

b. Musikschule

Die Musikschule steht bereits seit Jahren im Focus der Haushaltssicherung. Die Zuschussentwicklung (ohne Gebäudekosten) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Betrag
2002*	-266.983,50 €
2003*	-275.090,63 €
2004*	-256.722,72 €
2005*	-286.710,77 €
2006*	-287.657,17 €
2007	-286.149,99 €
2008	-307.526,00 €
2009	-315.832,00 €
2010	-280.479,00 €

* kamerale Zahlen

Der Zuschussbedarf ist somit in den letzten Jahren langsam, aber kontinuierlich gestiegen.

Die Angebote der Musikschule stehen im Umbruch. Durch das Projekt „JEKI“ werden sich die Erträge und Aufwendungen, aber auch die Strukturen der Musikschule wandeln. Zudem ist die Frage zu klären, inwieweit die Angebote der Musikschule in die Ganztagsangebote der Schulen, die immer weiter ausgebaut werden, zu integrieren sind.

Dies wird im Rahmen der Haushaltssicherung zu untersuchen sein (s. Anlage 1b, Zif. 43-5).

c. Übergangsheime für Obdachlose und Asylbewerber

Die Zahl der unterzubringenden Asylbewerber ist stark rückläufig. Als Konsequenz daraus wurden alle Übergangsheime dahingehend untersucht, ob sie noch notwendig sind. Seit 2005 wurden folgende Standorte geschlossen:

- Lembecker Straße 42
- Container Weseler Straße
- Feldhausener Straße
- An der Wienbecke
- Overbergstraße 55
- Gildenweg
- Crawleystraße 7
- Container Ringstraße
- Ostwall 6 – 8
- Westwall 49:
 - Gahlener Straße 282
 - Beckenkamp 21
 - Waldstraße 40
 - Beethovenstraße 16
 - Händelstraße 174
 - Holtkampsheide 5 – 7
 - Dülmener Straße 25
 - Wiesenstraße 12
 - Gladbecker Straße 124
 - Alter Postweg 37

Aktuell sind jetzt noch folgende Unterkünfte vorhanden:

- Verspohlweg 27
- Luisenstraße 151, 153
- Apostelstiege 40
- Hammer Weg 25 – 79

Bei den Unterkünften am Hammer Weg handelt es sich nicht um Obdachlosenunterkünfte im engeren Sinne, sondern um Schlichtbauwohnungen, die von einigen Bewohnern bereits seit vielen Jahren genutzt werden. Eine Umwandlung in Normalwohnungen scheitert an der Finanzierung der dann notwendigen Modernisierungsmaßnahmen und am Baurecht. Die Alternative ist der Abbruch. Dieser ist in Betracht

zu ziehen, wenn die Akzeptanz der Bewohner an den schlichten Wohncharakter nicht mehr vorhanden ist.

Mit diesen Plätzen wird die Grundversorgung, die sich nicht mehr wesentlich reduzieren lässt (vgl. Beschlussvorlage vom 27.01.2009, Drucks.-Nr. 017/09 und vom 22.04.2009, Drucks.-Nr. 127/09) abgedeckt. Weitere Einsparungen lassen sich demnach kaum noch realisieren.

Mit diesem Abbau der Plätze sind auch die Kosten in den letzten Jahren stetig gesunken. Dargestellt sind die Kosten ohne Personalaufwendungen, die in den letzten Jahren durch den Wegfall der Hausmeisterstellen ebenfalls deutlich reduziert werden konnten.

Jahr		Betrag
2002*	-	698.332,25 €
2003*	-	572.096,23 €
2004*	-	499.267,23 €
2005*	-	480.681,76 €
2006*	-	292.886,13 €
2007	-	102.707,48 €
2008	-	26.008,34 €
2009	-	48.170,00 €
2010	-	15.496,00 €

* kamerale Zahlen

Die Entwicklung belegt, dass es hier keinen weiteren Handlungsbedarf mehr gibt.

P) Ausgliederungen

Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Gemeinde einbeziehen. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabenwahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung, auszuschöpfen. Auf § 109 GO NRW (Überschüsse) ist zu achten.

Im Zuge von Ausgliederungen geplante bzw. beabsichtigte Konsolidierungseffekte sind als gesonderte Maßnahmen im HSK darzustellen, jährlich fortzuschreiben und dabei daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie tatsächlich realisiert werden konnten.

Folgende städt. Ausgliederungen bzw. Beteiligungen sind in diesem Zusammenhang zu betrachten und zu bewerten:

a. Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten

Der Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten (EBD) wurde am 01.07.2001 gegründet. Das Hauptbetätigungsfeld erstreckt sich auf die Aufgaben, die sich aus den Gebührenerhalten Straßenreinigung, Kanalreinigung und Abfallbeseitigung ergeben. Die

Erzielung von Gewinnen in diesen Sparten ist durch die Grenzen, die der § 6 KAG setzt, begrenzt.

Der EBD bietet außerhalb des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung auch die Abfuhr von gewerblichen Abfällen an. Diese Sparte erzielt Gewinne. Die Sammlung und der Transport von Leichtverpackungen im Rahmen des Dualen Systems wurden, nachdem keine kostendeckenden Erlöse mehr erzielt werden konnten, eingestellt. Der EBD nimmt für die Stadt - von wenigen Ausnahmen abgesehen - außerdem die Funktion der Zentralwerkstatt wahr und betreibt eine Tankstelle für den Kraftstoffbedarf der städt. Fahrzeuge. Die Kosten werden, soweit der EBD nicht selbst der Abnehmer dieser Leistungen ist, mit der Stadt über Rechnungen verrechnet.

Der EBD konnte, da er von der Stadt lediglich mit einem Eigenkapital in Höhe von 25.000,- € ausgestattet worden ist, in den ersten Jahren seines Bestehens keine Gewinne ausschütten, da zunächst in ausreichendem Umfang Gewinnrücklagen gebildet werden mussten, um die Kapitalstruktur den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung anzupassen.

Seit seiner Gründung stellt sich die Eigenkapitalstruktur wie folgt dar:

Jahr	gewerbl. Bereich	Gebührenbereich	Ausschüttung lt. Haushalt	Eigenkapital	EK-Quote
				25.000,00 €	
2001	54.240,91 €	5.017,38 €	- €	84.258,29 €	
2002	96.191,93 €	70.501,89 €	- €	250.952,11 €	
2003	38.510,22 €	103.557,42 €	- €	393.019,75 €	
2004	71.253,18 €	153.184,03 €	- €	617.456,96 €	
2005	64.416,13 €	100.752,09 €	- €	782.625,18 €	24,40%
2006	152.500,72 €	148.071,68 €	150.000,00 €	933.197,58 €	25,60%
2007	144.447,93 €	203.803,40 €	100.000,00 €	1.181.448,91 €	36,30%
2008	189.995,57 €	131.853,03 €	200.000,00 €	1.303.297,51 €	39,90%
2009 (Plan)	111.000,00 €	152.000,00 €	200.000,00 €	1.366.297,51 €	
2010 (Plan)	60.000,00 €	198.000,00 €	198.000,00 €	1.426.297,51 €	

Die seit 2006 ausgeschütteten Gewinne stammen allesamt aus den gebührengewerblichen Bereichen. Hierfür fallen keine Gewinnsteuern an. Die aus den gewerblichen Bereichen resultierenden Gewinne wurden dagegen thesauriert, um die Gewinnsteuern zu sparen und die Eigenkapitalquote zu sichern.

Diese Verfahrensweise hat einen erfreulichen Nebeneffekt für den städt. Haushalt und hat zu dessen Entlastung beigetragen. In Höhe der Eigenkapitalbildung (aus dem gewerblichen Bereich) wurden keine Fremdmittel für die Finanzierung der Investitionen (vor allem im gebührengewerblichen Bereich) benötigt. Hierdurch wurden entsprechende Fremdkapitalzinsen eingespart mit der Folge, dass die Gewinne im Gebührenbereich weiter angewachsen sind, da nach dem KAG kalkulatorische Zinsen auch für das Eigenkapital angesetzt werden können.

Auch ab 2011 ist die Abführung von Gewinnen an den städt. Haushalt geplant. Ob das Eigenkapital aus thesaurierten Gewinnen des gewerblichen Bereiches weiter gestärkt oder zusätzlich zu den Gewinnen aus den gebührengelassenen Bereichen an die Stadt abgeführt wird, bedarf noch einer genaueren Prüfung unter Einbeziehung der steuerlichen Folgen einer solchen Gewinnausschüttung.

In diesem Zusammenhang wurde auch bereits der Frage nachgegangen, ob es durch die Angliederung weiterer Bereiche zu steuerlichen Vorteilen kommen kann. Hier entsteht jedoch das Problem, dass eine Verrechnung von Gewinnen aus gewerblichen Tätigkeiten mit solchen aus hoheitlichen Tätigkeiten eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt, die zu den gleichen steuerlichen Folgen führt, als wenn die Gewinne direkt ausgeschüttet worden wären.

Andererseits lässt die Rechtsform des EBD (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) und die gewerbliche Tätigkeit selbst (Gewerbeabfuhr) einen steuerlichen Querverbund mit anderen privatwirtschaftlichen Tätigkeiten der Stadt kaum zu, da die technisch-wirtschaftliche Verflechtung mit der Abfuhr von gewerblichen Abfällen nicht darstellbar ist. Die Umwandlung des EBD in eine GmbH wurde mehrfach geprüft. Sie würde zu dem unerwünschten Nebeneffekt führen, dass die Gebühreneinnahmen umsatzsteuerpflichtig würden, aber nicht in gleicher Höhe Vorsteuer abgezogen werden kann. Eine Gebührenerhöhung wäre die Folge.

b. Wirtschaftsförderung in Dorsten - WINDOR

Die Wirtschaftsförderung in Dorsten – WINDOR hat ihre heutige Struktur im Jahre 2001 erhalten. Im Jahre 2001 wurde die Abteilung Wirtschaftsförderung der ehemaligen Ämtern 23 (Liegenschaftsverwaltung) / 80 (Wirtschaftsförderungsamt) aus- und der damaligen Dorstener Versorgungs- und Betriebsgesellschaft (DVBG) angegliedert. Im Jahre 2002 wurde die heutige Stadtinformation gegründet, indem die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben aus den einzelnen Fachbereichen der Stadtverwaltung zusammengefasst wurden.

WINDOR nimmt schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahr:

- Wirtschaftsförderung
- Erwerb, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbegrundstücken
- Erwerb, Entwicklung und Vermarktung von Wohnbaugrundstücken
- Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen
- Stadtinformation.

Allerdings zahlt die Stadt der WINDOR für die Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Zuschuss.

Die finanzielle Situation stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Gewinn/ Verlust	Eigenkapital	Ausschüttung an den Haushalt	Zuschüsse aus dem Haushalt		
				Wirtschafts- förderung	Stadtinfo	
		Stammkapital				
		Kapitalrücklage				
		Gewinnrücklagen				
2002	479.528,45 €	2.118.456,08 €	- €	405.000,00 €	- €	
2003	- 87.212,11 €	2.031.243,97 €	- €	413.100,00 €	85.300,00 €	
2004	- 68.283,94 €	1.962.960,03 €	- €	424.600,00 €	128.000,00 €	
2005	212.820,71 €	2.175.780,74 €	- €	458.000,00 €	130.600,00 €	
2006	- 339.961,84 €	1.835.818,90 €	- €	465.492,62 €	133.100,00 €	
2007	- 119.582,76 €	1.716.236,14 €	- €	425.000,00 €	133.100,00 €	
2008	446.395,02 €	2.162.631,16 €	- €	437.300,00 €	137.100,00 €	
2009 (Plan)*	846.381,00 €	3.009.012,16 €	- €	450.000,00 €	141.100,00 €	
2010 (Plan)*	871.823,00 €	3.880.835,16 €	- €	463.500,00 €	145.300,00 €	

* vor Steuern

Im Rahmen der Haushaltssicherung wird zu prüfen sein (s. Anlage 1b, Zif. WD1), ob

- eine Ausschüttung von Gewinnen an die Stadt möglich ist,
- die Zuschüsse der Stadt reduziert werden können
- die Gewinnsteuern vermeidbar sind.

c. Bäderbetrieb Dorsten GmbH

Die Gesellschaft wurde in 2004 als Auffanggesellschaft für das insolvente „Atlantis“ gegründet. Aufgabe der Gesellschaft ist der Betrieb des Freizeitbades Atlantis in Dorsten und des Hallenbades in Wulfen. Die finanzielle Situation stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Verlust	Verlust-abdeckung aus dem Haushalt	Eigenkapital
			Stammkapital
			25.000,00 €
2004	- 186.919,06 €	- €	161.919,06 €
2005	- 1.322.416,05 €	1.200.000,00 €	284.335,11 €
2006	- 1.075.989,05 €	1.364.300,00 €	3.975,84 €
2007	- 1.147.442,81 €	1.000.000,00 €	143.466,97 €
2008	- 1.539.817,93 €	1.640.000,00 €	43.284,90 €
2009 (Plan)	- 1.330.000,00 €	1.330.000,00 €	43.284,90 €
2010 (Plan)	- 1.330.000,00 €	1.330.000,00 €	43.284,90 €

Einen Deckungsbeitrag für den Haushalt der Stadt wird die Gesellschaft aufgrund der Aufgabenstellung niemals leisten können. Im Rahmen der Haushaltssicherung wird allerdings zu prüfen sein, in welchem Umfang die Verluste reduziert werden können.

In Zusammenhang mit kommunalen Bädern wird oftmals der steuerliche Querverbund mit anderen (gewinnbringenden) städt. Unternehmen diskutiert. Dies gilt insbesondere für Stadtwerke.

Die Stadt Dorsten verfügt derzeit nicht über eine Gesellschaft, mit der

- a. ein ausreichender Gewinn erwirtschaftet wird, der mit den Verlusten der Bädergesellschaft verrechnet werden könnte
und die gleichzeitig
- b. eine Gesellschaft ist, mit der der steuerliche Querverbund im Sinne einer ausreichenden technisch-wirtschaftlichen Verflechtung möglich ist.

Zwar erwirtschaften WINDOR und die DWG Gewinne, der steuerliche Querverbund im Sinne einer technisch-wirtschaftlichen Verflechtung ist jedoch nicht herstellbar.

Die Frage des steuerlichen Querverbundes wird daher in die Prüfung, ob die Stadt mit dem Auslaufen des Konzessionsvertrages für Strom am 30.11.2013 eigene Stadtwerke gründen kann, einzubeziehen sein.

d. Projektgesellschaft Industriepark Dorsten-Marl mbH

Die Stadt Dorsten ist mittelbar über den Zweckverband „Interkommunaler Industriepark Dorsten-Marl“ Gesellschafter in der am 13.04.2000 gegründeten Projektgesellschaft Industriepark Dorsten-Marl mbH. Der Zweckverband ist mit 51 % des Stammkapitals von 26.000 € und die STEAG mit 49 % an dieser Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, den Industriepark Dorsten-Marl zu erschließen, die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und die Industriegrundstücke zu vermarkten. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, so dass demzufolge eine Gewinnausschüttung zugunsten des Haushaltes der Stadt Dorsten nicht in Betracht kommt.

Die Erschließung der Grundstücke ist abgeschlossen; die Gesellschaft hat die Aufgabe der Vermarktung. Sobald alle Grundstücke vermarktet sind, ist zu prüfen, ob unter Beachtung der Zweckbindungsfristen der Landesförderung die Gesellschaft aufgegeben werden kann, zumindest aber die bisher gezahlten Zuschüsse reduziert werden können.

Für die Vermarktung hat die Stadt Dorsten bisher folgende Zuschüsse gezahlt:

Jahr	Betrag
2005	44.335,20 €
2006	40.548,26 €
2007	45.481,80 €
2008	30.777,78 €
2009	44.400,00 €
2010	39.500,00 €

e. Entwicklungsgesellschaft Wulfen (EW)

Nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen ist die bisherige Bindung der Gesellschaft an die vom Land erteilten Bewilligungsbescheide und die gegebenen Zuschüsse entfallen. Die Stadt Dorsten hat deshalb in 2007 den Gesellschaftszweck geändert, um die Gesellschaft an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Ein Ziel der Umstrukturierung war auch, die Kosten der Gesellschaft zu senken, da entstehende Unterdeckungen als Verlustausgleich von der Stadt Dorsten als Hauptgesellschafter auszugleichen sind. Zu diesem Zweck wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Gesellschaftsstruktur wurde gestrafft. Der Aufsichtsrat wurde aufgelöst. Gesellschaftsorgane sind nunmehr die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
- Die Geschäftsführung wurde mit WINDOR verknüpft, um die Grundstücksvermarktung an die Wirtschaftsförderung zu koppeln. Letzteres ist notwendig, um die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft zu vermeiden.
- Die Bilanz wurde bereinigt und an die Strukturen einer normalen GmbH angepasst.
- Der Grundbesitz, für den Grundsteuer zu zahlen ist, wurde neu bewertet, um die Kosten zu senken. Dies hat in 2007 zu einer merklichen Ergebnisverbesserung geführt.

Weitergehende Maßnahmen sind nicht möglich. Insbesondere kommt eine Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft nicht in Betracht, da dann Grunderwerbsteuer für den zu übertragenden Grundbesitz anfällt. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag wurde zwar in Erwägung gezogen, ist jedoch nicht umsetzbar, da dann die EW ein Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten hat. Die Gesellschaft ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Einen Beitrag zur Haushaltssicherung kann die EW wegen ihrer besonderen Strukturen und der Verpflichtungen gegenüber dem Land NRW nicht leisten. Das Hauptaugenmerk muss darauf gerichtet werden, dass die Stadt aus den Bürgschaftsverpflichtungen, die sie zugunsten der EW übernehmen musste, nicht in Anspruch genommen wird.

Im Jahre 2009 war die erste Tranche, für die die Stadt die Bürgschaft übernommen hat, zur Zahlung fällig. Die Inanspruchnahme konnte jedoch abgewendet werden, weil die EW rechtzeitig einen Käufer für die zu entwickelnde Fläche „Bückelsberg-Ost“ gefunden hat, der auch bereit ist, eine Vorauszahlung auf den zu entrichtenden Kaufpreis zu zahlen. Diese Vorauszahlung wird die EW an das Land abführen.

Zwar muss die Stadt für diese Vorauszahlung, die 400.000,- € beträgt, ebenfalls eine Bürgschaftserklärung abgeben, da es vor allem in ihrer Hand liegt, den Bebauungsplan zur Rechtskraft zu führen. Allerdings wird damit die noch höhere Bürgschaftsverpflichtung gegenüber dem Land NRW hinfällig, so dass sich unter dem Strich eine Reduzierung der Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt ergibt.

f. WIN Emscher-Lippe GmbH

Die Stadt ist nach dem Gesellschaftervertrag zur Zahlung eines Kostenbeitrages von 14.900 € pro Jahr als Verlustausgleich verpflichtet. Die Stadt ist zusammen mit den

anderen Städten im Kreis Recklinghausen und den Städten Bottrop und Gelsenkirchen involviert; ein Alleingang ist ausgeschlossen. Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, so dass kein Deckungsbeitrag für den städtischen Haushalt generiert werden kann.

Die Verlustausgleiche werden in den nächsten Jahren steigen, da die Gesellschafterversammlung beschlossen hat, ihre Gesellschaftsanteile an der newPark GmbH aufzustocken und sich auch an der Erschließung des newParks zu beteiligen. Als Gegenleistung soll die Gesellschaft an den zusätzlichen Steuereinnahmen der im newPark angesiedelten Betriebe beteiligt werden.

g. Dorstener Arbeit gGmbH

Die Gesellschaft ist gemeinnützig auf dem 2. Arbeitsmarkt tätig. Eine Gewinnausschüttung ist wegen des Status der Gemeinnützigkeit steuerlich nicht möglich. Die Stadt zahlt der Gesellschaft auch keine Zuschüsse, so dass der Status der Gesellschaft unter Haushaltsgesichtspunkten neutral ist.

h. Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Gesellschaft schüttet alljährlich einen Gewinn in Höhe von 4% auf das Nominalkapital aus.

Die finanzielle Situation der DWG stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Gewinn	Ausschüttung	davon Stadt	Eigenkapital
Stammkapital				770.000,00 €
Gewinnrücklagen				3.174.455,52 €
2002	98.610,39 €	28.908,80 €	12.731,60 €	4.014.157,11 €
2003	- 29.136,86 €	28.908,80 €	12.731,60 €	3.956.111,45 €
2004	- 27.694,92 €	28.908,80 €	12.731,60 €	3.899.507,73 €
2005	73.750,05 €	28.908,80 €	12.731,57 €	3.944.348,98 €
2006	175.025,12 €	30.800,00 €	12.731,60 €	4.088.574,10 €
2007	187.197,08 €	30.800,00 €	12.731,60 €	4.244.971,18 €
2008	204.697,05 €	30.800,00 €	12.731,60 €	4.418.868,23 €
2009 (Plan)			12.730,00 €	4.418.868,23 €
2010 (Plan)			12.730,00 €	4.418.868,23 €

Die Gesellschaft wurde in 2009 neu strukturiert, um die Kosten zu senken. Zu diesem Zweck wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Gesellschaft wurde stärker an WINDOR und die Stadt angekoppelt, um Synergien auf dem Immobilienmarkt zu generieren. Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft in 2009 in das vorhandene WINDOR-Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft des Rathauses eingezogen. Die bisher genutzten Räume werden zu Wohnräumen umgebaut und vermietet.
- Der bisherige Geschäftsführer ist ausgeschieden. Der eingestellte neue Geschäftsführer wird zu je 25% für die Stadt, zu 25% für WINDOR und zu 50% für

die DWG tätig sein. Der Schwerpunkt der Tätigkeit für die Stadt wird bei der Vermarktung von städtischen Immobilien liegen.

In Anbetracht der seit 2005 deutlich verbesserten Ergebnisse wird im Rahmen der Haushaltssicherung zu prüfen sein (s. Anlage 1b, Zif. DWG-1), ob die DWG eine höhere Gewinnausschüttung vornehmen kann. Dies käme nicht nur der Stadt, sondern auch den übrigen Gesellschaftern zugute (u. a. auch WINDOR).

Des Weiteren wird zu prüfen sein, ob es weitere Optimierungsmöglichkeiten im Konzern Stadt auf den Geschäftsfeldern Wohnhausbesitz, Grundbesitz und Erbbaurechte gibt.

Zusammenfassung zu V.

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Stadt Dorsten auf allen Handlungsfeldern der Haushaltssicherung aktiv ist. Seit der letzten strukturierten Haushaltssicherungsrunde in 2005 wurden insgesamt 17 Einzelmaßnahmen umgesetzt, die eine fortwirkende Verbesserung des städt. Haushaltes von rd. 4 Mio. € pro Jahr bewirken (vgl. Anlage 1, Maßnahmen zur Haushaltssicherung). Damit wurde eine Reihe von Mehrbelastungen an anderer Stelle aufgefangen.

Die bisherigen Maßnahmen reichen jedoch nicht aus. Die Bemühungen sind in 2010 intensiv fortsetzen. Die Liste mit den Themen der Haushaltssicherung wird sich deshalb deutlich verlängern. Auf die Anlage 1b wird verwiesen.

VI. Finanzplan

Eine geordnete und zukunftsorientierte Haushalts- und Finanzwirtschaft ist dauerhaft nur mit einer stabilen Liquiditätslage zu gewährleisten. Die Gemeinde verfügt in der Regel über eine stabile Liquiditätslage, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wenigstens ausreichend ist, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung aufgenommenen Darlehen zu decken. Die Gemeinde hat daher als weiteres Ziel der Haushaltssicherung eine Konsolidierung ihrer Liquiditätslage mit Nachdruck zu verfolgen. Insbesondere soll sie jede sich bietende Möglichkeit zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung nutzen, um sowohl den Aufwand für Zinsen als auch Risiken durch Zinsänderungen zu minimieren.

Bei den Auszahlungen für Investitionen soll die Gemeinde eine Netto-Neuverschuldung vermeiden. Sie soll bei Investitionen berücksichtigen, dass damit in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren.

Die Stadt Dorsten hatte zum 31.12.2009 Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 148,2 Mio. € aufgenommen. Von diesen Krediten geht in Bezug auf den Zinsaufwand ein erhebliches Risiko aus. Es wäre im Sinne des Leitfadens zur Haushaltssicherung wünschenswert, diesen Zinsaufwand nachhaltig zurückzuführen. Angesichts der Liquiditätsentwicklung ist hiermit allerdings nicht zu rechnen. Das Gegenteil wird der Fall sein. Es ist überhaupt nicht absehbar, wann die Stadt in der Lage sein wird, den Haushalt hinsichtlich der Liquidität wieder auszugleichen. Es ist auch nicht erkenn-

bar, aus welchen Quellen die für einen Haushaltsausgleich im Sinne des Leitfadens benötigte Liquidität generiert werden könnte. Die eigenen Steuereinnahmen und die Gebühreneinnahmen werden niemals auf einen solchen Stand geführt werden können, um die negativen Auswirkungen von Kreisumlage und Finanzausgleich ausgleichen zu können.

Auch eine weitere Rückführung der Investitionen wird kaum möglich sein. Da ohnehin keine Eigenanteile zur Verfügung stehen und alle Investitionen aus den Zuwendungen und Beiträgen zu finanzieren sind, entstehen hierdurch weder Kreditaufnahmen noch Abschreibungen. Investitionen für den Ausbau der Infrastruktur sind ohnehin nicht möglich. Stattdessen wird es darum gehen, Investitionen zu tätigen, um die Folgekosten zu reduzieren.

Der Zinsaufwand wird daher weiter steigen, da bereits jetzt die Zinsen so niedrig sind, dass mit keiner weiteren Senkung mehr zu rechnen ist. Es ist nur zu hoffen, dass es keine nachhaltigen und hohen Steigerungen in der Zinslandschaft gibt und der wirtschaftliche Aufschwung mit einer Niedrigzinsphase einhergeht.

VII. Investitionen

a. Rahmenbedingungen

Die Haushaltssicherung im Investitionshaushalt wird vor allem über die Kreditaufnahme gesteuert. Bisher hat sich die Stadt bei den Investitionsentscheidungen von dem Erlass des Innenministeriums vom 3. 6. 2003 für die kommunalaufsichtliche Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltsrecht nach § 82 GO NRW) leiten lassen. Diese Hinweise beinhalteten unter anderem Richtlinien über die Aufnahme von Krediten. So kann die Zustimmung zur Kreditaufnahme gem. § 82 Abs. 2 GO NRW nur im Rahmen eines angemessenen „Kreditdeckels“ erfolgen. Der Kreditdeckel orientierte sich an dem Ziel einer Nettokreditaufnahme von „Null“ im unrentierlichen Bereich. Bei der Abgrenzung von unrentierlichen und rentierlichen Investitionen ist ein strenger Maßstab anzuwenden.

Für die unrentierlichen bzw. teil unrentierlichen Maßnahmen waren Prioritätenlisten zu erstellen.

Der neue Leitfaden nimmt unter Ziffer 4.5. diese Regelungen auf, reduziert den Kreditdeckel jedoch auf 2/3 der Tilgung des jeweiligen Jahres.

b. aktuelle Situation

Wegen der drohenden bilanziellen Überschuldung sind die bisherigen Regelungen zur Aufnahme von Krediten gegenstandslos geworden. Für die Stadt Dorsten gelten nunmehr die Regelungen, die den Umgang mit (drohender) Überschuldung betreffen (vgl. S. 49 und 50 des Leitfadens). Danach gelten die Erleichterungen bei der Aufnahme von Investitionskrediten, wie vorstehend beschrieben, nicht mehr. Stattdessen dürfen die betroffenen Gemeinden **neue Investitionen** nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde **im Einzelfall** durchführen.

Hieraus folgt, dass nicht eine Kreditaufnahme, die im Zusammenhang einer Investition steht, zustimmungspflichtig ist, sondern die Investition als Solches. Somit sind

auch solche Investitionen zustimmungspflichtig, für die keine Kreditaufnahme bean-
sprucht wird.

Der Haushalt 2010 sieht in der mittelfristigen Finanzplanung folgende Investitionen
und Kreditaufnahmen vor:

	2010	2011	2012	2013
rentierliche Investitionen	5.722.000,00 €	7.629.360,00 €	4.891.660,00 €	3.394.000,00 €
abzügl. Einzahlungen	- 601.105,00 €	- 895.608,00 €	- 593.987,00 €	- 278.100,00 €
Saldo = Kreditbedarf	5.120.895,00 €	6.733.752,00 €	4.297.673,00 €	3.115.900,00 €
unrentierliche Investitionen	12.729.330,00 €	10.155.400,00 €	10.961.200,00 €	6.283.100,00 €
abzügl. Einzahlungen	- 11.055.250,00 €	- 8.400.100,00 €	- 10.285.100,00 €	- 5.033.000,00 €
Saldo = Kreditbedarf	1.674.080,00 €	1.755.300,00 €	676.100,00 €	1.250.100,00 €

Alle im Haushalt eingestellten Maßnahmen bedürfen vor ihrer Durchführung der Zu-
stimmung der Kommunalaufsicht. Die Modalitäten sind zwischenzeitlich abgestimmt
worden. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur besseren Bewertung der Unab-
weisbarkeit ist folgendes vorgesehen:

- Zunächst bildet jedes Fachamt für die von ihm für erforderlich gehaltenen In-
vestitionen eine amtsinterne Prioritätenliste.
- Vorrang haben solche Investitionen, mit denen bereits begonnen worden ist.
- Vorrang haben ferner alle Investitionen, die für die Weiterführung der Aufga-
ben unaufschiebbar sind. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- In einem zweiten Schritt werden die amtsinternen Prioritätenlisten mit den Pri-
oritätenlisten der anderen Fachämter abgeglichen und zu einer Gesamtliste
mit entsprechenden Prioritäten zusammengeführt.
- Diese Liste wird dem HFA und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Die Liste wird der Kommunalaufsicht vorgelegt. Nach Möglichkeit werden die
investiven Maßnahmen der Prioritätsstufen, die aus Eigenmitteln finanziert
werden können, pauschal genehmigt. Anderenfalls erfolgt eine Einzelbeantra-
gung bzw. -genehmigung.
- Vor der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht darf mit der Ausführung
einer Maßnahme nicht begonnen werden. Die Ausführung beginnt mit der Er-
teilung eines entsprechenden Auftrages.
- Sofern sich die Prioritäten durch unvorhergesehene Maßnahmen ändern, ist
die Rangfolge in der Liste entsprechend zu ändern und vom Rat zu beschlie-
ßen.

VIII. Teilnahme an Förderprogrammen

Die Frage, ob und in welchem Umfang die Stadt an Förderprogrammen des Landes teilnehmen kann, ist in den letzten Monaten mit der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Münster intensiv diskutiert worden. Von dem Ausgang hing insbesondere die Erteilung der Bewilligungsbescheide für folgende Projekte ab:

- Erschließung Zechenflächen
- Integriertes Handlungskonzept Hervest
- Stadtumbau Barkenberg.
- Energetische Sanierung der Gesamtschule Wulfen

Es hat sich gezeigt, dass der Kurs der Stadt, einerseits offen und ehrlich mit der Haushaltssituation umzugehen und andererseits selbst Sparmaßnahmen zu ergreifen, richtig ist und von den Aufsichtsbehörden anerkannt wird. Die Stadt wurde ausdrücklich für ihre Bereitschaft gelobt, weitere Sparmaßnahmen struktureller Art zu ergreifen. Den Aufsichtsbehörden ist bewusst, dass **dann** auch eine Honorierung von Sparinitiativen notwendig ist, indem es bilanziell überschuldeten Kommunen ermöglicht, weiterhin an Förderprogrammen des Landes teilzunehmen. Voraussetzung ist aber, dass die Stadt bei ihrem Kurs bleibt, alles Erdenkliche zu unternehmen, ihre Haushaltsprobleme zu verringern.

Dass die Stadt gegenüber den Aufsichtsbehörden glaubwürdig bleiben muss, dürfte außer Frage stehen.

Eine Frage der Glaubwürdigkeit ist es deshalb auch, dass die Stadt trotz der erteilten Bewilligungsbescheide die einzelnen Maßnahmen inhaltlich und in finanzieller Hinsicht vor der Ausführung noch einmal kritisch prüft und auf Sparpotentiale untersucht. Beim Förderprogramm Soziale Stadt wurde das Antragsvolumen bereits von 12,5 Mio. € auf 10 Mio. € reduziert. Auch bei der Reaktivierung der Zechenflächen zeichnen sich inzwischen Sparmöglichkeiten ab, die zu einer Senkung der Eigenanteile und des Kreditbedarfes führen.

Es steht auch außer Frage, dass die jetzt bewilligten Projekte vorerst die letzten Fördermaßnahmen in der Stadt sind, da sie bis 2013 die Stadt finanziell und personell in so erheblichem Maß binden, dass die Teilnahme an weiteren Programmen nicht möglich ist.

IX. Bürgschaften, kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Immobilienleasing

Die Übernahme neuer finanzieller Risiken zum Beispiel aus neuen Bürgschaften, kreditähnlichen Rechtsgeschäften oder Immobilienleasing im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung steht in Abhängigkeiten von der dauerhaften und langfristigen finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune. In der vorläufigen Haushaltswirtschaft sind nach dem Erlass des Innenministeriums zum „Nothaushaltsrecht“ an neue Risikoübernahmen besonders hohe Prüfungsanforderungen zu stellen. Dabei bedarf es einer besonderen Abwägung einschätzbarer Risiken im Verhältnis zu den Schulden und zur Vermögenssubstanz sowie im Lichte der Verpflichtung zur Wiederherstellung des originären Haushaltsausgleichs zum frühestens möglichen Zeitpunkt.

Die Stadt Dorsten hat auf Forderung des Städtebauministeriums NRW mit Bürgschaftserklärung vom 24.07.2006 gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen eine Bürgschaft in Höhe von 8.704.000,- € zugunsten der Entwicklungsgesellschaft Wulfen (EW) übernehmen müssen. Die Bürgschaft dient der Absicherung der Ansprüche des Landes NRW gegen die EW aus Erlösen durch Grundstücksverkäufe. Die erste Tranche in Höhe von bis zu 1.187.660,- € (86% von 1.381.000,- €) war bis zum 31.12.2009 fällig. Dieser Betrag reduziert sich um die bis zu diesem Zeitpunkt abgeführten Grundstückserlöse.

Die Übernahme der Bürgschaft ist mit der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Münster und des Landrates des Kreises Recklinghausen abgestimmt.

Die Stadt Dorsten hat den Gesellschaftsvertrag der EW geändert und durch Einführung geeigneter Instrumentarien (Wirtschaftsplan, Bebauungsplanverfahren, Zeitplan für Grundstücksverkäufe, Berichtspflichten) sichergestellt, dass sie auf die Gesellschaft den notwendigen Einfluss ausüben kann, um eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft zu vermeiden.

Bisher wurden 869.026,- € an das Land abgeführt. Die Bürgschaftsverpflichtung zum 31.12.2009 hat sich somit auf 440.297,64 € (86% von 1.381.000,- € ./ 869.026,- €) reduziert.

Diese Bürgschaftsverpflichtung wird nicht eintreten. Inzwischen wurde eine Lösung gefunden, die die rechtzeitige Abführung der ersten Tranche durch die EW ermöglicht. Die EW wird einem Investor Grundstücke verkaufen, die zu Bauland entwickelt werden. Auf den Kaufpreis wird der Investor der EW eine Vorauszahlung leisten, mit der die EW ihren Verpflichtungen gegenüber dem Land nachkommen kann. Die Stadt bürgt für diese Vorauszahlung für den Fall, dass das Baurecht nicht rechtzeitig geschaffen wird. Diese Bürgschaft ist niedriger als die Bürgschaft gegenüber dem Land. Die Zustimmung der Kommunalaufsicht hierfür liegt vor.

Die weiteren Tranchen sind in 2014, 2024 und 2029, jeweils am Jahresende fällig.

Weitere kreditähnliche Rechtsgeschäfte existieren mit Ausnahme von beweglichen Anlagegütern, die von geringer finanzieller Bedeutung sind, nicht.

Verträge zum Immobilienleasing wurden nicht abgeschlossen und sind auch nicht geplant.

X. Ausblick auf das HSK 2011

Die Stadt hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um den Haushalt zu entlasten und hat dabei im Gegensatz zu manch anderen Kommunen, denen nun die bilanzielle Überschuldung droht, auch den Personalbereich nicht außen vor gelassen. Die Gemeindeprüfanstalt zieht anlässlich der aktuellen Prüfung der Stadt Dorsten zum Bereich "Personal und Organisation" folgendes Fazit (auszugsweise Wiedergabe):

"Insgesamt liegt der Personalbestand der Stadt Dorsten interkommunal günstig auf dem Niveau des Minimalwerts. Vor dem Hintergrund der anhaltend schwierigen Haushaltslage besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, Konsolidierungsbestrebungen beizubehalten. Dies gilt insbesondere auch für die Personalausgaben als einem wesentlichen Ausgabefaktor des Haushalts.

Die günstigen Kennzahlenwerte zeigen, dass die Personalpolitik in Dosten mit Augenmaß betrieben wird und hier ein kontinuierlicher Beitrag zur Haushaltssicherung geleistet wird. Anders als bei vielen anderen Kommunen dürften die Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf weitere Einsparungen in Dorsten nur noch vergleichsweise gering sein....."

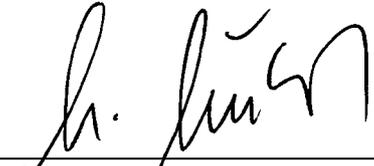
Doch alle bisherigen Haushaltssicherungsbemühungen haben nicht gereicht und auch weitergehende Haushaltssicherungsbemühungen werden niemals ausreichen, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Dorsten wieder herzustellen. Gleichwohl werden Rat und Verwaltung - auch als Verpflichtung gegenüber nachfolgenden Generationen - nicht nachlassen, weitergehende Haushaltssicherungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen. Dies ist mit den in der Anlage 1b aufgelisteten Themen - sowie bei einigen bereits konkret benannten HSK-Maßnahmen - geschehen. Es wird nun darum gehen, diese Themenliste bis zur Verabschiedung des HSK 2011 mit konkreten Maßnahmen zu füllen.

Andererseits sind aber auch Bund und Land gefordert, den Kommunen zu helfen. Ohne eine Gemeindefinanzreform werden die örtlichen Bemühungen, den Haushaltsausgleich langfristig zu erreichen und zu erhalten, nicht von Erfolg gekrönt sein. Dies gilt besonders für die Städte im Emscher-Lippe-Raum. Leider sind alle Appelle aus dieser Region bisher in Düsseldorf und Berlin ohne Wirkung geblieben. Und nicht nur das: die neue Steuerpolitik des Bundes und die sich abzeichnenden Wahlversprechen der Parteien im Landtagswahlkampf lassen befürchten, dass auf die Kommunen eine weitere Ausgabenlast zurollt. Die Reduzierung bzw. Abschaffung der Kindergartenbeiträge wird vor Ort zu stemmen sein. Es ist kaum damit zu rechnen, dass das Land angesichts der (richtigerweise) verordneten Schuldenbremse und der Steuermindereinnahmen, die auf den Finanzausgleich der armen Städte drücken wird (den abundanten Gemeinden kann der Finanzausgleich gleichgültig sein), den Kommunen einen vollen Ausgleich für die damit verbundenen Einnahmeverluste zukommen lassen kann.

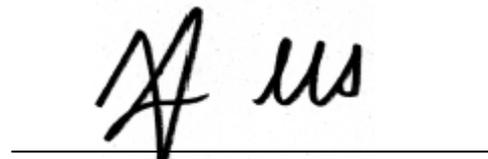
Der Kreis Recklinghausen und die 10 Städte werden sich wehren. Sie forcieren die lange angekündigte Verfassungsklage des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 und haben diese Klage auch auf das in der Struktur gleiche Gesetz für 2009 ausgedehnt. Nur so kann auch gerichtlich der Beweis geführt werden, dass die Nothaushaltskommunen im Kreis

Recklinghausen für ihre Lage nicht selbst verantwortlich sind. Nur so lässt sich ein Gemeindefinanzierungsgesetz, wie es das IFO-Institut vorschlägt, verhindern.

Dorsten, 11.05.2010



(Lütkenhorst)
Bürgermeister



(Quallo)
Stadtkämmerer

Anlagen:

- 1 a Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung
- 1 b Ergänzung des Maßnahmenkataloges zur Haushaltssicherung
- 2. Aufstellung über die Freiwilligen Leistungen der Stadt Dorsten im Ergebnishaushalt 2010
- 3. Übersicht über die Inanspruchnahme der Ermächtigungsübertragungen im Investitionshaushalt 2009

Maßnahmenkatalog zur Haushaltssicherung
Anlage 1 a

lfd. Nr.	Maßnahme	Produktgruppe	Beginn	Fortwirkung					
				2009	2010	2011	2012	2013	dauernd
1	Einsparung von zwei SB-Stellen im Bauordnungsamt	10.521	2009	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
2	Übergabe des Gemeinschaftshauses an die AWO	15.573	2008	130.000,00 €	130.000,00 €	130.000,00 €	130.000,00 €	130.000,00 €	130.000,00 €
3	Ausschreibung der Telefonieverträge	alle Sachkonten	2010		12.500,00 €	12.500,00 €	12.500,00 €	12.500,00 €	12.500,00 €
4	Reduzierung des Selbstbehaltes bei den KFZ-Versicherungen	alle Sachkonten	2008	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
5	Erhöhung der Grundsteuer A	16.611	2007	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
6	Erhöhung der Grundsteuer B	16.611	2007	430.000,00 €	440.000,00 €	440.000,00 €	440.000,00 €	440.000,00 €	440.000,00 €
7	Erhöhung der Gewerbesteuer	16.611	2007	830.000,00 €	830.000,00 €	830.000,00 €	830.000,00 €	830.000,00 €	830.000,00 €
8	Schließung und Abriss der Barkenbergschule einschl. Turnhalle	03.211	2007	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
9	Schließung und Abriss der Josefschule (ohne Turnhalle)	03.212	2009	- €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
10	Schließung und Abriss der Matthäusschule (ohne Turnhalle)	03.212	2012					250.000,00 €	250.000,00 €
11	Ausschreibung der Schülerspezialverkehre	03.221	2007	53.000,00 €	53.000,00 €	53.000,00 €	53.000,00 €	53.000,00 €	53.000,00 €
12	Ausschreibung der Schülerspezialverkehre	03.211	2008	62.500,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €
13	Einstellung des Schülerspezialverkehrs der Wittenbrinkschule	03.211	2009	7.000,00 €	15.700,00 €	15.700,00 €	15.700,00 €	15.700,00 €	15.700,00 €

lfd. Nr.	Maßnahme	Produktgruppe	Beginn	Fortwirkung					
				2009	2010	2011	2012	2013	dauernd
14	Schließung und Abriss des Kindergartens Himmelsberg	03.361	2007	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €
15	Ausschreibung der Gebäudereinigung	alle Sachkonten	2009	112.500,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €
16	Ausschreibung der Stromlieferverträge	alle Sachkonten	2010		45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €
17	Neustrukturierung der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung	11.538	2009	800.000,00 €	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €
	Summe			2.910.000,00 €	4.093.700,00 €	4.093.700,00 €	4.093.700,00 €	4.343.700,00 €	4.343.700,00 €

ERGÄNZUNG des Maßnahmekataloges zur Haushaltssicherung

lfd. Nr.	Gegenstand der HSK - Maßnahme	Beschreibung der HSK - Maßnahme	Sparvolumen (in €)
01-1	Städtepartnerschaften	Die Unterhaltung der Städtepartnerschaften ist eine freiwillige Aufgabe. Durch die Gründung eines Partnerschaftsvereins soll erreicht werden, den derzeitigen Zuschussbedarf zu reduzieren.	noch offen
01-2	Repräsentationsmittel BGM	Im Vergleich der „Verfügungsmittel“ der Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Städten im Kreis Recklinghausen steht Dorsten hinten an. Trotzdem wird eine weitere Reduzierung vorgenommen.	2.500
01-3	Zahl der Ratsmitglieder	Die mögliche Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder ab der nächsten Wahlperiode ist in rechtlicher, sachlicher und finanzieller Hinsicht darzustellen und im Laufe der Wahlperiode abschließend zu entscheiden..	9.800 - 29.400
01-4	Zahl der Gremien (hier: Ausschüsse und Kommissionen)	wie vor in Bezug auf Gremien	1.200 - 3.000
10-1	Personalbedarf Bereich „Lohnbuchhaltung“	Es soll eine ½ Stelle durch eine Änderung der Aufgabenverteilung eingespart werden.	18.900 (EG 05, T1/2)
10-2	Mehrarbeits-/Überstundenvolumen im Bereich „Information“	Durch neue Dienstplangestaltung ist die Entstehung von Überstunden/Mehrarbeit weitgehend zu vermeiden.	1.800 €
10-3	Praktikantenvergütungen	Die Vergütungen für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fallen (FOS Sozial- und Gesundheitswesen) werden ab 01.08.2010 gestrichen.	9.000 €
20-1	Steuersätze aller Steuerarten	Ausgehend von einem aktuellen Vergleich der Realsteuerhebesätze anderer Städte mit drohender bilanzieller Überschuldung ist ein Vorschlag zur Anhebung der Realsteuersätze ab dem Jahr 2011 zu erarbeiten. Darüber hinaus ist ein Vorschlag zur Erhöhung der übrigen Steuerarten zu erarbeiten.	noch offen
20-2	Mitgliedschaft in der „Zukunftsaktion Kohlegebiete“	Die Mitgliedschaft ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.	1.600

Anlage 1b

lfd. Nr.	Gegenstand der HSK - Maßnahme	Beschreibung der HSK - Maßnahme	Sparvolumen (in €)
20-PG	städt. Zuschuss zu den Projektkosten der PG "Industriepark Dorsten/Marl"	Eine mögliche Reduzierung des städt. Zuschusses ist im Rahmen der Weiterentwicklung des Industrieparkes zu prüfen.	offen
30-1	Versicherungsverträge	Ausschreibung sämtlicher Versicherungsverträge der Stadt Dorsten mit dem Ziel, die Gesamtbeitragszahlung zu reduzieren	noch offen
32-1	Tierheim	Vergleichsberechnung zwischen dem Aufwand für die Beseitigung der hiesigen Baumängel und dem Aufwand für eine Fremdunterbringung in Tierheimen anderer Städte bzw. bei privaten Anbietern	noch offen
32-2	Ausnahmegenehmigungen nach StVO	Die Gebührenbemessung ist unter Berücksichtigung des durch die Ausnahmegenehmigung erzielten wirtschaftlichen Vorteils des Antragstellers vorzunehmen (z.B. Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot).	5.000 - 6.500
32-3	Ausnahmegenehmigungen nach StVO	Angleichung der Gebühren für Ausnahmegenehmigungen für Kfz der Pflegedienste AWO, Diakonie, Caritas an die Gebühren privater Pflegedienste (80 € für das 1. Kfz und 10 € für jedes weitere Kfz)	
32-4	Sondernutzungsgebühren	Die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren ist im Hinblick auf den durch die Sondernutzung erzielten wirtschaftlichen Vorteil zu überarbeiten.	12.000
32-5	Personaleinsatz Bürgerbüro	Prüfung der Reduzierung des Personalbedarfs ggfls. unter Inkaufnahme längerer Wartezeiten	noch offen
32-6	Melderegister-Auskünfte	Es ist eine Gebührenordnung aufgrund des Gebührengesetzes NRW mit dem Ziel höherer Gebühren für Melderegister-Auskünfte zu erlassen (gegenüber der Verwaltungsgebührenordnung NW).	10.000
32-7	Sachaufwand Feuerwehr/ Rettungsdienst	pauschale Zuschussreduzierung um 10 %	50.000

Anlage 1b

lfd. Nr.	Gegenstand der HSK - Maßnahme	Beschreibung der HSK - Maßnahme	Sparvolumen (in €)
32-8	Krankentransport	Es ist zu prüfen, ob der defizitäre Krankentransportdienst von Dritten übernommen werden kann.	noch offen
32-9	Gebührensatzungen Feuerwehr	Verschiedene Satzungen sind mit dem Ziel der Erhöhung des Kostenersatzes/der Gebühren zu überarbeiten (Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr/Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutz-technischer Leistungen).	noch offen
43-1	Bibliothek-Nebenstelle Wulfen	Für die Stadtteil- und Schulbibliothek Wulfen ist ein nachhaltiges Konzept zu erarbeiten, mit dem einerseits der derzeit ausgewiesene Zuschussbedarf deutlich reduziert und andererseits eine für die öffentlichen Nutzer/innen in Wulfen vertretbare Lösung gesichert wird.	noch offen
43-2	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek	Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek ist hinsichtlich der Gebührenhöhe, der Gebührenstaffel und der Ermäßigungstatbestände zu überarbeiten.	noch offen
43-3	Teilbudget "Kultur"	Reduzierung des Zuschussbedarfs durch 10 %-ige Kürzung der Sachaufwendungen in der Produktgruppe 04.261 sowie durch an-gemessene Entgelterhöhungen für Kulturveranstaltungen	noch offen
43-4	Teilbudget "Kultur"	Anpassung des Personalbedarfs nach Abschluss "Kulturhauptstadt Ruhr 2010"	noch offen
43-5	Musikschule	Neukonzeption (Stärkung Gruppenunterricht) mit dem Ziel einer deutlichen Reduzierung des derzeitigen Zuschussbedarfs	noch offen
50-1	Stelle 50-26/10 „HM Übergangwohnheime“	Nach der Aufgabe mehrerer Übergangwohnheime ist der an dieser Stelle angebrachte kw-Vermerk in Kraft zu setzen.	37.100
50-2	Verwaltungskostenpauschale für städt. Übergangwohnheime	Die an die DWG gezahlte Verwaltungskostenpauschale ist nach Aufgabe mehrerer Übergangwohnheime neu zu verhandeln.	noch offen

Anlage 1b

Ifd. Nr.	Gegenstand der HSK - Maßnahme	Beschreibung der HSK - Maßnahme	Sparvolumen (in €)
51-1	Kindergartenbedarfsplanung	Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes mit anschließender kritischer Prüfung der Angebotsstruktur	noch offen
51-2	Schulentwicklungsplanung	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Grundschulbereich und anschließende kritische Prüfung der derzeitigen Schulstandorte	noch offen
51-3	Elternbeitragsatzung Kindertagesstätten	Prüfung der Beitragsstaffelung und der Befreiungstatbestände sowie einer angemessenen Beitragsanhebung im Rahmen eines regionalen Konsenses	offen
51-4	Elternbeitragsatzung offene Ganztagschulen	wie vor	offen
51-5	Leitungsbudgets (Personalbedarf) in Kindertagesstätten	Derzeit wird bei der Stellenbemessung im Kindertagesstätten-bereich für die Leitung der Einrichtungen ein Zuschlag von 15 % der Fachkraftstunden angesetzt (zulässige Höhe 20 %). Durch Senkung des Zuschlages auf 10 % können Personalkosten eingespart werden. Umsetzungsmöglichkeiten sind zu prüfen.	60.000
51-6	Personalkostenzuschuss für die Beschäftigung einer Krankenschwester in der Haldenwangschule	Es handelt sich um eine freiwillige Ausgabe des Schulträgers. Es ist zu prüfen, ob der Zuschuss reduziert bzw. die Leistung kosten-günstiger erbracht werden kann.	48.000
51-7	Personalaufwand für Zivildienstleistende bei integrativem Schulbetrieb	Durch den Einsatz von persönlichen Integrationshelfern und Zivildienstleistenden ist an einigen Schulen ein doppeltes Unterstützungs-/Hilfsangebot für den Unterrichtsbetrieb mit behinderten Kindern vorhanden. Es ist eine konzeptionelle Überarbeitung des Angebots unter Berücksichtigung der Verkürzung des Zivildienstes vorzunehmen.	offen
51-8	Schülerspezialverkehre	Das derzeitige - freiwillige! - Angebot an Schülerspezialverkehren ist kritisch zu hinterfragen und nach Möglichkeit auf den gesetzlich vor-gegebenen Rahmen zurückzuführen	166.000 ohne SB Haldenwang-schule / Schulschwimmen /Sportunterricht)
51-9	Beförderungskosten i.R. eines zusätzl. Busverkehrs „Westfalenbus“	Zur Zeit wird ein zusätzlicher Busverkehr mit 40.000 €/Jahr bezuschusst. Es ist zu prüfen, ob die aktuellen Schülerzahlen die Beibehaltung dieser Kostenbeteiligung rechtfertigen.	40.000

Anlage 1b

Ifd. Nr.	Gegenstand der HSK - Maßnahme	Beschreibung der HSK - Maßnahme	Sparvolumen (in €)
51-10	Schulkostenbeiträge für die Astrid-Lindgren-Schule	Die Höhe der von den Städten Gladbeck und Marl zu leistenden Schulkostenbeiträge sind neu festzulegen. Die derzeitige Bemessung stammt aus den 1980er Jahren und berücksichtigt keinerlei Abschreibungen.	noch offen
51-11	Betriebskostenzuschuss /Überarbeitung der Richtlinien für die Überlassung von Räumen im Treffpunkt Altstadt	Der Betriebskostenzuschusses von gegenwärtig 10.000 € soll deutlich reduziert werden. Hierbei sind u.a. die Entgeltfestsetzungen für die Überlassung von Räumen im HOT einzubeziehen.	3.000
51-12	Zuschussstrukturen im Sportbereich für die Wahrnehmung von Unterhalts-, Beaufsichtigungs- und Pflegearbeiten	Die gewachsenen Zuschussstrukturen sind bis zum HSK 2011 in ein nachvollziehbares neues Konzept zu überführen, wobei eine merkliche Reduzierung der Gesamthöhe der Zuschüsse anzustreben ist. Die Zahlung des Zuschusses an den SV Altendorf-Ulfkotte für den Rasenschnitt ist nach Inbetriebnahme des Kunstrasenplatzes zu streichen.	offen bzw. 3.000
51-13	Entgeltordnung für Hallenbelegungen	Die Entgeltordnung ist hinsichtlich der Entgeltstruktur und -höhe mit dem Ziel einer Einnahmeverbesserung zu überarbeiten.	offen
51-14	Sportunterricht der Wilhelm-Lehmbruck-Schule	Derzeit wird der Sportunterricht in einer Sporthalle in Schermbeck durchgeführt. Die bisher gezahlte Miete ist einzusparen, indem der Sportunterricht in einer Dorstener Sporthalle organisiert wird.	15.000
51-15	Bühnenelemente	Abgabe der Bühnenelemente an einen interessierten Verein unter Sicherung des städt. Interesses der Nutzung für städt. Veranstaltungen	offen
51-16	Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz	Es ist zu prüfen, ob die Gewinnung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer durch interkommunale Zusammenarbeit vornehmlich mit den Städten Marl, Gladbeck und Haltern kostengünstiger erfolgen kann.	offen
61-1	Parkraumbewirtschaftung	Für das HSK 2011 ist zu prüfen, ob weitere Flächen in die Parkraumbewirtschaftung einbezogen werden können, um damit höhere Einnahmen generieren zu können.	offen
61-2	Ablösebeiträge für Stellplätze	Die Satzung über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 51 Abs. 5 Landesbauordnung ist mit dem Ziel einer Erhöhung der Ablösebeiträge für Stellplätze zu aktualisieren.	offen

Anlage 1b

Ifd. Nr.	Gegenstand der HSK - Maßnahme	Beschreibung der HSK - Maßnahme	Sparvolumen (in €)
61-3	Umweltberatung/ Zuschuss Verbraucherberatung	Es handelt sich um freiwillige Aufgaben. Es ist zu prüfen, inwieweit die Belastung für den städt. Haushalt durch das Angebot der Umweltberatung und die Bezuschussung der Verbraucherberatung ggfls. durch interkommunale Zusammenarbeit mit anderen kreisangehörigen Städten reduziert werden kann.	offen
61-4	Biologische Station	Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Nach dem derzeitigen Finanzierungsmodell tragen u.a. der Kreis 10 % und die Stadt Dorsten 5 % der ungedeckten Kosten. Diese finanzielle Doppelstruktur ist zu bereinigen. Dazu sind mit dem Kreis Gespräche zur Übernahme des Dorstener Anteils aufzunehmen.	12.750
61-5	städt. Waldflächen	Es ist zu prüfen, ob des Interessenten für den Erwerb der städt. Waldflächen gibt.	offen
62-1	städt. Vermessungsaufgaben	Reduzierung des Zuschussbedarfs durch interkommunale Zusammenarbeit (insbes. mit den Städten Marl und Gladbeck)	noch offen
62-2	Budget Vermessungsamt	Reduzierung des Zuschussbedarfs durch pauschale Kürzung	10.000
62-3	Stelle 62-19/10 „SB Bodenordnung“	Einsparung der Stelle zum Stellenplan 2011 (kw-Vermerk)	27.500
62-4	Stelle 62-25/10 „ZA Bewertung“	Reduzierung des Beschäftigungsumfangs auf 30 Std/wchtl.	9.200
63-1	Stelle 63-09/10 „ZA Textverarbeitung“	Die Stelle ist nach Übertragung eines Kontingentes von 5 Std auf eine andere Teilzeitstelle einzusparen.	12.800 €
66-1	Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dorsten vom 29.08.2001	Die Gebührenordnung aus dem Jahre 2001 ist mit dem Ziel einer Einnahmeverbesserung zu überarbeiten..	offen

Anlage 1b

Ifd. Nr.	Gegenstand der HSK - Maßnahme	Beschreibung der HSK - Maßnahme	Sparvolumen (in €)
66-2	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 9 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen	Die von den Beitragspflichtigen aufzubringenden Straßenbau-/Wegebeiträge aufgrund §§ 8,9 KAG NW sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen in vergleichbaren Städten zu überarbeiten.	offen
66-3	Ausbaustandard für Gehwege	Erlass von Abweichungssatzungen zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit dem Ziel, die Zahl der Abrechnungen zu verhöhen.	offen
66-4	Erhebung von Niederschlagswassergebühren für Kreisstraßen vom Kreis Recklinghausen	Nachdem die Stadt Recklinghausen dem Kreis die Niederschlagsgebühren für Kreisstraßen in Rechnung gestellt hat, wird auch die Stadt Dorsten so verfahren.	80.000 € (einmalig) + 20.000 €
66-5	Personalstruktur Grünflächenunterhaltung	Der bisher vorgenommene Stellenersatz von Stammstellen durch Saisonarbeiterstellen erfolgt derzeit im Verhältnis von 1:1,5. Bis zu einem noch zu bestimmenden Prozentsatz je Arbeitsgruppe soll der Ersatz zukünftig im Verhältnis 1:1 erfolgen. Der erhöhte Arbeitsanfall im Sommer soll durch den Einsatz von Ferienarbeitern (Schüler/Studenten) erfolgen.	offen
66-6	Stadtgärtnerei	Senkung des Zuschussbedarfs durch Standardreduzierung oder interkommunale Zusammenarbeit	offen
66-7	Reinigung von Straßenmittellinseln	Die Kosten sind dem Straßenbaulastträger in Rechnung zu stellen.	8.830
66-8	Friedhofsatzung Friedhofsgebührensatzung	Es ist eine grundlegende Neukonzeption zur Entwicklung der Friedhofslandschaft, Einführung neuer Grabstättenarten und strukturellen Änderung der Gebührensatzung für Friedhöfe zu erarbeiten. Hierbei ist eine merkliche Verbesserung des Kostendeckungsgrades anzustreben.	offen
66-9	Kleingartenanlagen	Die Möglichkeit der Pachterhöhung für die Kleingartenanlagen ist zu prüfen	4.900
66-10	Grünflächenpflege an Grundstücken des Kreises	Mit dem Kreis sind Verhandlungen zur Übernahme der bisher der Stadt Dorsten entstehenden Kosten aufzunehmen.	10.500 + 5.000 (Krötenschutz)

Anlage 1b

lfd. Nr.	Gegenstand der HSK - Maßnahme	Beschreibung der HSK - Maßnahme	Sparvolumen (in €)
68-1	Nutzungsentschädigungen für Sportanlagen/-stätten	Die seit 1993 nicht mehr angepassten Energiekostenpauschalen sind unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex neu zu berechnen.	10.000
68-2	Vermarktung unbebauter Grundstücke	Der Bestand der unbebauten Grundstücke ist mit dem Ziel der Vermarktung zu überprüfen.	offen
68-3	Übertragung von Hallenwartaufgaben auf Vereine	Die Hauswartaufgaben an der Juliussporthalle und der Sporthalle des Gymnasiums Petrinum werden bereits durch Vereine wahrgenommen. Nachdem nun auch die Hauswartaufgaben an der Sporthalle der Gesamtschule von einem Verein wahrgenommen werden sollen (der bisherige städt. Hallenwart ist ausgeschieden), ist für alle drei Sporthallen ein einheitlicher Rahmenvertrag mit den betreffenden Vereinen abzuschließen.	7.200
70-1	Winterdienst vor städt. Gebäuden	Es ist eine Einsatzplanung zu entwickeln, die sicherstellt, dass die Fremdvergabe und die hiermit verbundenen Aufwendungen im städt. Haushalt reduziert werden können.	offen
70-2	Reinigungsleistungen außerhalb der Straßenreinigungssatzung	Es ist eine weitgehende Einbeziehung von z.Z. noch außerhalb der Straßenreinigungssatzung gereinigten Flächen zu realisieren.	93.000 €
70-3	städt. Anteil an der Straßenreinigung	Es ist zu prüfen, ob der gegenwärtig festgesetzte Stadtanteil an der Straßenreinigung für die im öffentlichen Interesse liegenden Reinigungsleistungen von derzeit 25 % abgesenkt werden kann.	offen
70-4	Abrechnung der Reinigung der Straßensinkkästen mit dem jew. Straßenbaulastträger	Die Kosten der Reinigung der Straßensinkkästen an Bund-, Landes- und Kreisstraßen sind dem jeweiligen Straßenbaulastträger in Rechnung zu stellen.	150.000 €
70-5	Eigenkapitalquote des EBD	Der jährliche Gewinn des EBD ist im vollem Umfange an die Stadt Dorsten abzuführen, soweit dabei die EK-Quote von 30 % nicht unterschritten wird.	offen, hängt von Ergebnis ab
DWG-1	Höhe der Dividende der DWG	Es ist zu prüfen, ob eine Verdoppelung der Dividende (z.Zt. 4 %) unter Beachtung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen kann.	12.000 €

Anlage 1b

lfd. Nr.	Gegenstand der HSK - Maßnahme	Beschreibung der HSK - Maßnahme	Sparvolumen (in €)
WD-1	Zuschuss der Stadt Dorsten	Es ist zu prüfen, ob der städt. Haushalt durch eine Reduzierung des Zuschusses bzw. eine Gewinnausschüttung durch WINDOR entlastet werden kann.	offen
WD-2	WC-Gebäude "Am Westwall"	Nach Einführung des Modells "Nette Toilette" ist der Bedarf für den Erhalt des Gebäudes erneut zu prüfen.	offen
Atlantis	Verlustabdeckung durch die Stadt Dorsten	Es ist zu prüfen, wie der städt. Verlustausgleich von derzeit 1.330.000 € zurückgeführt werden kann.	offen.

Aufstellung über die freiwilligen Leistungen der Stadt Dorsten im Ergebnishaushalt 2010

Anlage 2

Bezeichnung	Teilergebnisplan	Ansatz	Ansatz	Ansatz/Ergebnis	Ergebnis	Bemerkungen
		2010	2009	2008	2007	
Einzelansätze, die disponibel sind						
<u>Mitgliedsbeiträge</u>						
Mitgliedsbeiträge - Städte- u. Gemeindebund	01.110.02	30.600,00 €	28.500,00 €	28.345,00 €	28.500,00 €	
Rat der Gemeinden und Regionen Europas	01.110.02	2.100,00 €	2.100,00 €	2.018,00 €	2.031,00 €	
Veranstaltungen der Gleichstellungsstelle	01.112.01	4.850,00 €	4.850,00 €	4.162,34 €	4.295,20 €	
Mitgliedsbeitrag Vereinigung der örtlichen Rechnungsprüfungen	01.114.01	50,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	
Mitgliedsbeitrag Institut der Rechnungsprüfungsämter	01.114.01	50,00 €	- €	- €	- €	
Mitgliedsbeitrag KGST	01.115.01	3.700,00 €	3.700,00 €	3.618,77 €	3.646,28 €	
Mitgliedsbeitrag Arbeitgeberverband	01.117.01	3.020,00 €	2.970,00 €	2.920,00 €	2.760,00 €	
Mitgliedsbeitrag Verbund für Unternehmen und Familie e. V.	01.117.01	700,00 €	- €	350,00 €	350,00 €	
Mitgliedsbeiträge - Fachverband der Kassenverwalter	01.118.01	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	
Mitgliedsbeitrag Fachverband der Standesbeamten	01.129.01	120,00 €	120,00 €	240,00 €	240,00 €	
Mitgliedsbeiträge - Feuerwehrverband pp.	02.126.01	4.500,00 €	4.500,00 €	2.144,00 €	4.072,00 €	
Trägerverein Altes Rathaus	04.261.01	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	
Westfälisches Landestheater	04.261.01	3.000,00 €	3.022,28 €	3.058,47 €	2.972,28 €	
Kultursekretariat Gütersloh	04.261.01	4.350,00 €	4.319,00 €	4.185,00 €	4.197,00 €	
Hansischer Geschichtsverein	04.261.03	50,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	
Verband Deutscher Musikschulen	04.263.01	680,00 €	679,00 €	679,00 €	679,00 €	
Deutscher Harmonika-Verband	04.261.01	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	
Deutsches Jugendherbergswerk	04.261.01	20,00 €	25,00 €	- €	50,00 €	
Mitgliedsbeiträge - Deutscher Volkshochschulverband	04.271.01	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.470,21 €	
Deutscher Bibliotheksverband e. V.	04.272.01	200,00 €	181,90 €	181,90 €	181,90 €	
Friedrich-Bödecker-Kreis	04.272.01	50,00 €	50,00 €	40,00 €	40,00 €	
Verband der Bibliotheken des Landes NRW	04.272.01	50,00 €	150,00 €	150,00 €	192,97 €	
HBZ NRW	04.272.01	- €	- €	- €	193,20 €	
Mitgliedsbeitrag Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	05.311.01	100,00 €	100,00 €	62,00 €	62,00 €	
Jugend in Arbeit	06.362.01	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	

Bezeichnung	Teilergebnisplan	Ansatz	Ansatz	Ansatz/Ergebnis	Ergebnis	Bemerkungen
		2010	2009	2008	2007	
Deutsches Jugendherbergswerk	06.362.01	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz*	06.363.03	- €	- €	23,00 €	23,00 €	
Mitgliedsbeitrag Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht*	06.363.06	- €	- €	1.363,00 €	1.286,00 €	
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter	08.421.01	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	
Mitgliedsbeitrag Städtenetzwerk NRW	09.511.02	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	- €	
Mitgliedsbeitrag Volksheimstättenwerk	12.541.02	500,00 €	400,00 €	410,00 €	410,00 €	
Mitgliedsbeitrag Biologische Station*	13.554.03	- €	- €	10,00 €	10,00 €	
Mitgliedsbeiträge - Naturpark Hohe Mark pp.	13.555.01	50,00 €	- €	500,00 €	500,00 €	
Mitgliedsbeitrag Schutzgemeinschaft Deutscher Wald*	13.555.01	- €	- €	110,00 €	- €	
Mitgliedsbeitrag UVP-Gesellschaft	14.561.01	300,00 €	300,00 €	300,00 €	280,00 €	
Mitgliedsbeitrag Zukunftsaktion Kohlegebiete	15.571.	1.600,00 €	- €	1.533,87 €	1.533,87 €	
* Es gibt zwar keinen Haushaltsansatz, gleichwohl besteht die Mitgliedschaft fort						

Bezeichnung	Teilergebnisplan	Ansatz	Ansatz	Ansatz/Ergebnis	Ergebnis	Bemerkungen
		2010	2009	2008	2007	
Sonstige Ansätze						
Repräsentations- u. Verfügungsmittel	01.110.02	15.500,00 €	15.500,00 €	13.262,24 €	12.444,75 €	
Glückwünsche, Nachrufe - Mandatsträger	01.110.02	1.000,00 €	1.000,00 €	1.112,50 €	298,07 €	
Prämien für Verbesserungsvorschläge	01.115.01	500,00 €	500,00 €	150,00 €	170,00 €	
Glückwünsche, Nachrufe - Verwaltungsmitarbeiter	01.117.01	5.000,00 €	3.700,00 €	4.681,57 €	2.816,67 €	
Ehrungen Feuerwehrmitglieder	02.126.01	2.500,00 €	2.500,00 €	1.224,86 €	1.494,43 €	
Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister	02.126.01	1.850,00 €	1.850,00 €	1.850,00 €	1.850,00 €	
Präsente und Repräsentationsmittel Feuerwehr	02.126.01	1.000,00 €	500,00 €	707,71 €	4.820,44 €	
Bewirtungskosten Feuerwehr	02.126.01	600,00 €	600,00 €	239,25 €	38,00 €	
Bewachung von Schulgebäuden	03.211. u. a.	28.500,00 €	28.500,00 €	28.500,00 €	28.440,42 €	
Kosten für eine Pflegekraft Haldenwangschule	03.221.01	45.500,00 €	45.500,00 €	47.075,15 €	47.913,61 €	
Geschäftsführung des Seniorenbeirates- Aufwandsentschädigung	05.351.01	500,00 €	500,00 €	115,00 €	148,58 €	
Geschäftsführung des Seniorenbeirates- Erstattung von Sachaufwendun	05.351.01	1.000,00 €	1.000,00 €	115,00 €	- €	
Unterhaltung Stadtplanvitriolen in Barkenberg	12.541.02	390,00 €	490,00 €	- €	- €	
Initiative "Fluss, Stadt, Land"	13.554.02	- €	5.000,00 €	3.932,50 €	3.682,50 €	
Zuschuss an die Biologische Station	13.554.03	12.750,00 €	12.750,00 €	12.159,80 €	12.734,50 €	
Summe		183.335,00 €	182.007,18 €	177.679,93 €	179.477,88 €	
Aufgabenbereiche/Einrichtungen, für die es keine gesetzlichen Verpflichtung gibt						
Städtepartnerschaften, internationale Zusammenarbeit	01.110.03	85.650,00 €	83.860,00 €			separate Erfassung erst abt 2009
Verpachtungsbetriebe als Betriebe gewerblicher Art	01.119.03	837.980,00 €	770.806,00 €			separate Erfassung erst ab 2009
St. Ursula	03.210.01	222.200,00 €	208.200,00 €	208.200,00 €	215.947,18 €	
Jugendverkehrsschule	03.210.02	11.743,00 €	12.452,00 €	9.093,00 €	8.424,56 €	
Mensaverein Gesamtschule Wulfen	03.218.01	35.800,00 €	35.800,00 €	35.790,00 €	35.790,00 €	

Bezeichnung	Teilergebnisplan	Ansatz	Ansatz	Ansatz/Ergebnis	Ergebnis	Bemerkungen
		2010	2009	2008	2007	
Kulturelle Veranstaltungen	04.261.01	- 311.723,00 € -	- 288.365,00 € -	- 332.105,00 € -	- 285.702,87 € -	
Zuschüsse an kulturelle Einrichtungen (Gemeinschaftshaus, Altes Rathaus, Jüdisches Museum)	04.261.02	- 176.700,00 € -	- 175.600,00 € -	- 183.400,00 € -	- 50.560,93 € -	
Museen und Archiv	04.261.03	- 200.672,00 € -	- 160.192,00 € -	- 148.416,00 € -	- 148.250,76 € -	
Musikschule (ohne Gebäudekosten)	04.263.01	- 279.629,00 € -	- 315.832,00 € -	- 307.526,00 € -	- 285.295,99 € -	
Stadtbibliothek Dorsten	04.272.01	- 507.646,00 € -	- 706.712,00 € -	- 521.841,00 € -	- 458.015,28 € -	
Stadtbibliothek Wulfen	04.272.02	- 152.067,00 € -	- 216.258,00 € -	- 289.870,00 € -	- 228.308,76 € -	
Schulpsychologische Beratung, Schulische Hilfen	06.363.10	- 62.689,00 € -	- 63.290,00 € -	- 84.783,00 € -	- 86.211,35 € -	
Sport	08.421.01	- 1.225.694,00 € -	- 1.163.673,00 € -			NKF erst ab 01.01.2009
Stadtumbau Barkenberg, Soziale Stadt	09.511.03	- 758.600,00 € -	- 662.500,00 € -			NKF erst ab 01.01.2009
Grünanlagen an städt. Objekten, öffentliche Grünanlagen	13.551	- 3.249.205,00 € -	- 3.165.973,00 € -			NKF erst ab 01.01.2009
Stadtanteil Öffentliches Grün	13.553.02	- 110.036,00 € -	- 56.540,00 € -	- 61.360,00 € -	- 56.970,00 € -	
Umweltberatung	14.562.01	- 134.850,00 € -	- 164.950,00 € -	- 165.876,00 € -	- 82.184,15 € -	
Schuldendienst Bäder	16.611	- 1.022.600,00 € -	- 1.022.600,00 € -	- 1.022.583,76 € -	- 1.022.583,76 € -	
rechtlich unselbständige Stiftungen	17.	- 25.000,00 € -	- 25.000,00 € -	- 30.405,36 € -	- 30.405,36 € -	
		- 9.338.884,00 € -	- 9.227.003,00 € -	- 3.206.949,12 € -	- 2.809.130,95 € -	
Zuschüsse/Verlustdeckungen Beteiligungen						
Verlustabdeckung Bäderbetrieb Dorsten GmbH	15.571	1.330.000,00 €	1.330.000,00 €	1.640.000,00 €	1.096.999,58 €	
Verlustabdeckung WINEmscher Lippe	15.571	34.200,00 €	34.200,00 €	31.454,34 €	31.893,99 €	
Zuschuss an die Projektgesellschaft Industriepark Dorsten-Marl	15.571	39.500,00 €	44.400,00 €	30.777,78 €	45.481,80 €	

Bezeichnung	Teilergebnisplan	Ansatz	Ansatz	Ansatz/Ergebnis	Ergebnis	Bemerkungen
		2010	2009	2008	2007	
Zuschuss an WINDOR für Aufgaben der Wirtschaftsförderung	15.571	463.500,00 €	450.000,00 €	437.300,00 €	425.000,00 €	
Zuschuss an WINDOR für Stadtinformation	15.571	145.300,00 €	141.100,00 €	137.100,00 €	133.100,00 €	
Zuschuss an Windor für ungedeckte Personalaufwendungen	15.571	71.850,00 €	69.624,00 €	83.535,43 €	71.765,78 €	
Gutachten, Beratungen, Bewertungen im Rahmen der Gründung von Sta	15.571	50.000,00 €	- €	- €	- €	
Beratungsleistungen für den NKF-Gesamtabschluss	15.571	5.000,00 €	- €	- €	- €	
Summe		2.139.350,00 €	2.069.324,00 €	2.360.167,55 €	1.804.241,15 €	
Zusammenstellung						
Einzelansätze, die disponibel sind		- 183.335,00 €	- 182.007,18 €	- 177.679,93 €	- 179.477,88 €	
Aufgabenbereiche/Einrichtungen, für die es keine gesetzlichen Verpflichtung gibt		- 9.338.884,00 €	- 9.227.003,00 €	- 3.206.949,12 €	- 2.809.130,95 €	
Zuschüsse/Verlustdeckungen Beteiligungen		- 2.139.350,00 €	- 2.069.324,00 €	- 2.360.167,55 €	- 1.804.241,15 €	
Gesamtsumme:		- 11.661.569,00 €	- 11.478.334,18 €	- 5.744.796,60 €	- 4.792.849,98 €	

Übersicht über die Inanspruchnahme der Ermächtigungsübertragungen im Investitionshaushalt 2009

Buchungsstelle	Bezeichnung	Ermächti- gungsüber- tragung	In Anspruch genommen	Verfügbar
01.115.02/0192.78390000	Anlagevermögen - Pauschalansatz	1.000,00 €	1.000,00	0,00
01.116.01/0096.78390000	Kauf von Anlagevermögen	1.600,00 €	1.600,00	0,00
01.119.03/0187.78590001	Blockheizkraftwerk Freizeitbad Atlantis I	36.000,00 €	32.457,77	3.542,23
01.119.03/0187.78590003	Abwasseraufbereitung Freizeitbad Atlantis	95.000,00 €	91.271,25	3.728,75
01.119.03/0187.78590004	Grundwasseraufbereitung Freizeitbad Atlantis	4.000,00 €	1.960,69	2.039,31
02.126.01/0008.78390000	techn. Geräte u. Einrichtung - Pauschalansatz	7.808,60 €	7.808,60	0,00
02.126.01/0022.78590000	Neubau der Feuerwache	6.660.210,65 €	6.660.210,65	0,00
02.126.01/0029.78590007	Bau von Löschwasserbehältern - Pauschalansatz	29.000,00 €	0,00	29.000,00
02.126.01/0119.78390001	Tanklöschfahrzeug Altendorf- Ulfkotte 2008 DO-3243	196.425,72 €	196.425,72	0,00
02.126.01/0119.78390002	Tanklöschfahrzeug Hervest- Dorf 2008 DO 3244	196.425,71 €	196.425,71	0,00
02.127.01/0030.78390000	Kauf von Anlagevermögen (Geräte und Einrichtung) - Pauschalansatz	2.200,00 €	2.200,00	0,00
03.211.01/0065.78390002	Hardware u. Schaffung Kauf von EDV - Pauschalansatz	20.579,82 €	13.734,45	6.845,37
03.211.01/0089.78390000	Anlagevermögen ZGM Grundschulen-Pauschalansatz	900,00 €	900,00	0,00
03.217.01/0186.78590001	Übermittagsbetreuung Gymnasium Petrinum	12.000,00 €	3.068,28	8.931,72
03.218.01/0078.78390000	Kauf von Anlagevermögen - Pauschalansatz	2.600,00 €	2.600,00	0,00
03.218.01/0079.78390002	Kauf von EDV - Pauschalansatz	187,28 €	187,28	0,00
03.221.01/0076.78390002	Kauf von EDV - Pauschalansatz	10.445,43 €	10.445,43	0,00
03.221.02/0098.78590000	Von-Ketteler Schule bauliche Änderung Bauteil B	111.920,90 €	111.920,90	0,00
03.221.02/0098.78590001	von-Ketteler Schule bauliche Änderungen Bauteil D	51.066,34 €	51.066,34	0,00
03.221.02/0098.78590002	von-Ketteler-Schule bauliche Änderungen Bauteil A	8.790,00 €	8.790,00	0,00
06.361.01/0082.78390000	Kauf von Anlagevermögen - Pauschalansatz	2.000,00 €	1.384,70	615,30

Buchungsstelle	Bezeichnung	Ermächti- gungsüber- tragung	In Anspruch genommen	Verfügbar
08.421.01/0164.78591002	Sporthalle Josefschule - Separierung der Versorgungseinrichtungen	34.028,41 €	25.496,48	8.531,93
09.511.03/0172.78210000	Grunderwerb Stadtumbau	13.000,00 €	12.771,00	229,00
09.511.03/0172.78591001	Stadtumbau Barkenberg 1. BA und vorgezogene Maßnahmen 2. BA	167.887,06 €	75.100,49	92.786,57
10.523.01/0091.78591001	Wall-/Grabenanlage 2. BA Südwall, Abschn. 499020, 601020/30, 602050/60	7.612,24 €	7.612,24	0,00
11.538.01/0149.78591000	Neubau verschiedener Kanäle - Pauschalansatz	136.971,02 €	24.114,02	112.857,00
11.538.01/0149.78591012	Regenüberlaufbecken Schleusenstraße	355.954,76 €	355.954,76	0,00
11.538.01/0149.78591015	Sanierung der Regenwasser- kanalisation Storchsbaumstr., Emmerichsweg, Hermannstr.	168.251,07 €	168.251,07	0,00
11.538.01/0149.78591019	Kanalerneuerung Hervester Straße, Do-Wulfen	10.639,28 €	10.639,28	0,00
11.538.01/0149.78591020	Kanalerneuerung Rebhuhnweg	84.944,39 €	84.944,39	0,00
11.538.01/0150.78591000	kleinere Kanalerneuerungen - Pauschalansatz	80.000,00 €	0,00	80.000,00
11.538.01/0150.78591014	Rh: Kanalerneuerung Mainstraße	151.568,78 €	43.854,80	107.713,98
11.538.01/0150.78591017	Kanalerneuerung Kappusstiege/Wiesenstraße/ Ostgraben/Marktplatz	70.926,02 €	70.926,02	0,00
11.538.01/0151.78591013	A.-U. Erneuerung Regenwasserkanal Kardinal von Galen Schule	68.202,83 €	55.223,51	12.979,32
11.538.01/0151.78591014	A.-U.: Erneuerung R+S Kanal Kreuzstraße	237.108,38 €	237.108,38	0,00
11.538.01/0151.78591015	A.-U.: Votrieb Gräwingheide/Päsken	197.388,23 €	20.612,57	176.775,66
12.541.02/0142.78591005	Erschl. B.plan Dickhofsbusch/Edith-Stein-Ring, Abschn. 189510-40	13.530,46 €	0,00	13.530,46
12.541.02/0142.78591007	Erschl. B-Plan 187 Dorf Rhade, Abschn. 5765 10-40	16.000,00 €	16.000,00	0,00
12.541.02/0142.78591012	BP 143 Rehbaum-Ost nördlicher Teil	39.000,00 €	39.000,00	0,00
12.541.02/0142.78591013	Erschließung Bplan Kirchweg/B58-Ausbau Kirchweg Str.-Abschnitt 3880 10,30,40,190	117.585,60 €	1.300,00	116.285,60

Buchungsstelle	Bezeichnung	Ermächti- gungsüber- tragung	In Anspruch genommen	Verfügbar
12.541.02/0144.78591000	allgemeiner Straßenbau - Pauschalansatz	329.395,20 €	4.325,93	325.069,27
12.541.02/0145.78591004	Ausbau der B224 zw. Pliesterbecker Str. und Hohefeldstraße	27.290,59 €	2.401,97	24.888,62
12.541.02/0145.78591008	Kreisverkehr Kleiner Ring/Frankenstr. - Begrünung	7.000,00 €	6.898,92	101,08
13.551.01/0180.78390010	Kauf eines Traktors (Ersatzbeschaffung)	89.953,04 €	89.953,04	0,00
		9.874.397,81 €	8.747.946,64	1.126.451,17